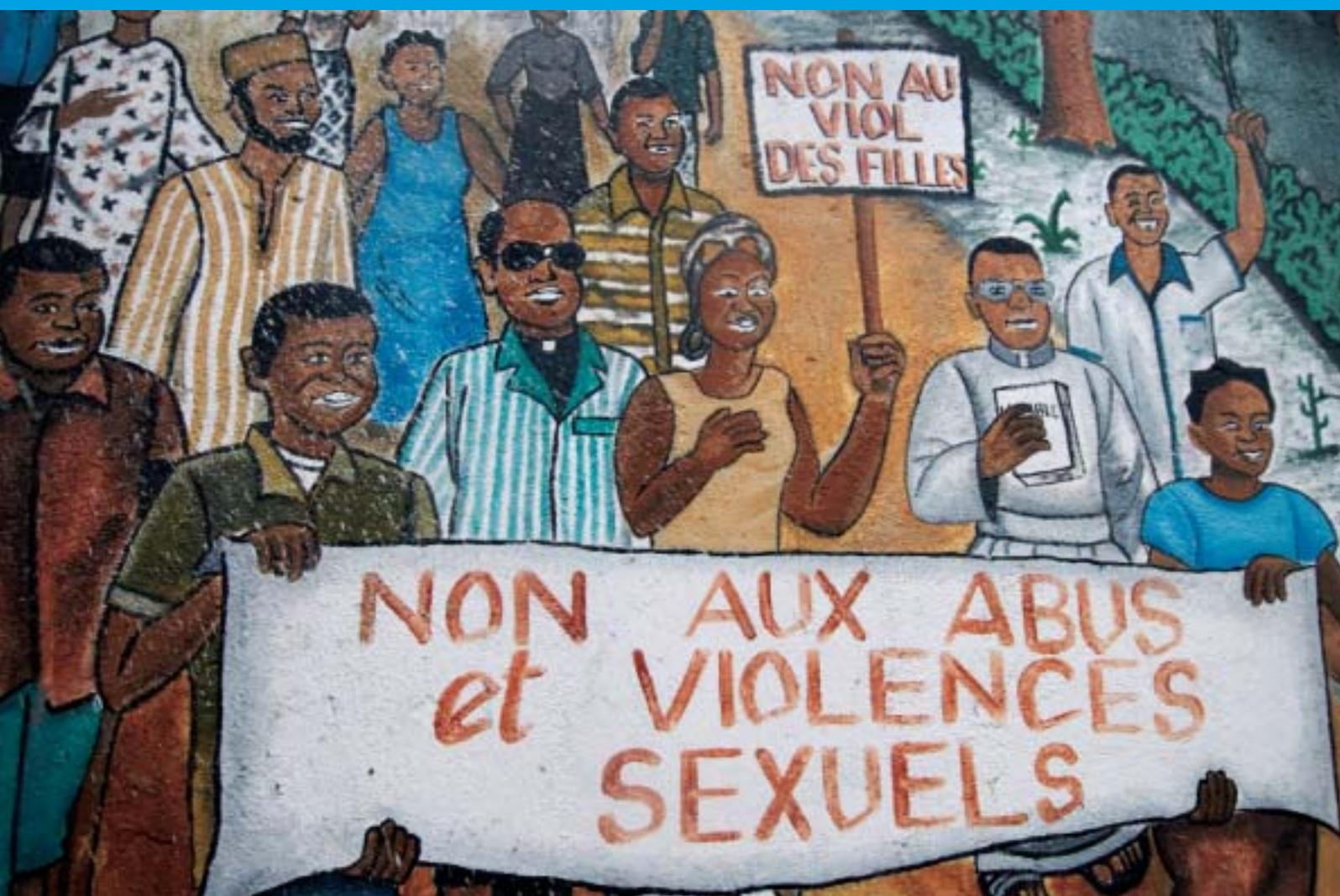


# HANDBUCH ZUM FAKULTATIVPROTOKOLL BETREFFEND DEN VERKAUF VON KINDERN, DIE KINDERPROSTITUTION UND DIE KINDERPORNOGRAFIE





# **HANDBUCH ZUM FAKULTATIVPROTOKOLL BETREFFEND DEN VERKAUF VON KINDERN, DIE KINDERPROSTITUTION UND DIE KINDERPORNOGRAFIE**

## Das UNICEF Innocenti Research Centre

Das *UNICEF Innocenti Research Centre* in Florenz, Italien, wurde 1988 eingerichtet, um die Forschungskapazitäten des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF) zu vergrößern und dessen Arbeit im Bereich Kinderrechte weltweit zu unterstützen. Das Zentrum (offiziell als *International Child Development Centre* bekannt) hilft, aktuelle und zukünftige Bereiche für UNICEFs Arbeit zu ermitteln und zu untersuchen. Seine Hauptziele bestehen darin, das internationale Verständnis für Kinderrechtsthemen zu verbessern und die vollständige Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen sowohl in den Industrieländern als auch in den Entwicklungsländern zu unterstützen.

Die Publikationen des Zentrums sind Beiträge zu einer globalen Debatte über Kinderrechtsthemen und beinhalten verschiedenste Meinungen. Daher könnte das Zentrum Publikationen erstellen, die nicht unbedingt UNICEFs Richtlinien oder Ansätze zu einigen Themen widerspiegeln. Die zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind die der Autoren und werden vom Zentrum publiziert, um den Dialog über Kinderrechte zu fördern.

Das Zentrum arbeitet in ausgewählten Bereichen mit seiner Gastinstitution in Florenz, dem *Istituto degli Innocenti*, zusammen. Die Kernfinanzierung des Zentrums stammt von der italienischen Regierung, während spezifische Projekte auch von anderen Regierungen, internationalen Institutionen und privaten Quellen, darunter die nationalen Komitees von UNICEF, finanziell unterstützt werden.

Um die Erlaubnis zu beantragen, Publikationen von UNICEF IRC zu vervielfältigen oder zu übersetzen, wenden Sie sich bitte an folgende Adresse: Communication and Partnership Unit, UNICEF Innocenti Research Centre, [florence@unicef.org](mailto:florence@unicef.org).

Um diesen Bericht und jegliche Korrigenda herunterzuladen, die nach der Drucklegung veröffentlicht wurden, oder um auf die aktuellsten Publikationsdateien zuzugreifen, gehen Sie bitte zu den Publikationsseiten auf unserer Website unter [www.unicef-irc.org/publications/](http://www.unicef-irc.org/publications/).

Jede Korrespondenz ist an folgende Adresse zu senden:

UNICEF Innocenti Research Centre  
Piazza SS. Annunziata, 12  
50122 Florenz, Italien  
Tel: (+39) 055 20 330  
Fax: (+39) 055 2033 220  
[florence@unicef.org](mailto:florence@unicef.org)  
[www.unicef-irc.org](http://www.unicef-irc.org)

© Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)  
April 2010

ISBN: 978-88-89129-42-5

Umschlag: © Jenny Matthews/Panos Pictures  
Übersetzt von: Turid R. Peters  
Design und Layout: Bernard Chazine, Siena, Italien  
Druck: Tipolito Duemila Group SRL, Florenz, Italien

## DANKSAGUNGEN

Dieses Handbuch ist Teil der anhaltenden Bemühungen des UNICEF Innocenti Research Centre (IRC), die Anstrengungen zu unterstützen, die von den Regierungen und der Zivilgesellschaft rund um die Welt unternommen werden, um das ‚Übereinkommen über die Rechte des Kindes‘, die zwei Fakultativprotokolle zum Übereinkommen und andere internationale Instrumente zu Kinderrechten umzusetzen. Es ist außerdem Teil der langjährigen Politik des IRC, die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu unterstützen.

Das Buch wurde unter Federführung der von Susan Bissell beaufsichtigten UNICEF IRC Implementation of International Standards Unit erstellt, wobei IRC-Leiterin Marta Santos Pais allgemeine Anleitung lieferte. Kapitel I, die Einführung, wurde von Frau Bissell und Clara Chapdelaine Feliciati (zu diesem Zeitpunkt Child Rights Project Officer) gemeinsam verfasst. Ugo Cedrangolo vom Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte war der Hauptverfasser von Kapitel II zum Inhalt des Fakultativprotokolls. Daniel O’Donnell, Senior Child Rights Consultant beim IRC, war der Hauptverfasser von Kapitel III und IV zur Umsetzung und zu den Überwachungssystemen.

Das Institut International des Droits de l’Enfant (IDE) in Sion, Schweiz, lieferte wertvolle Unterstützung bei der Erstellung des Handbuchs.

Jean Zermatten, Leiter des IDE, und Nevena Vuckovic-Sahovic, Professorin für Internationales Recht an der Belgrader Union-Universität und Gründerin des Child Rights Centre in Belgrad, beide Mitglieder des Ausschusses für die Rechte des Kindes, betreuten den Prozess der Erstellung dieses Handbuchs in allen Phasen.

Marta Santos Pais und Professor Yanghee Lee, Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte des Kindes, lieferten wertvolle Unterstützung bei der Umsetzung dieses Projekts.

Die Übersetzung dieser Studie ins Französische, Deutsche und Italienische wurde durch die großzügige finanzielle Unterstützung des Schweizerischen Komitees für UNICEF ermöglicht.

## ABKÜRZUNGEN

<b>ACT</b>	Alliance for Conflict Transformation (Kambodscha)
<b>CRC</b>	Übereinkommen über die Rechte des Kindes
<b>ECOSOC</b>	Wirtschafts- und Sozialrat (Vereinte Nationen)
<b>ECPAT</b>	End Child Prostitution, Child Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes
<b>Europol</b>	Europäisches Polizeiamt
<b>ILO</b>	Internationale Arbeitsorganisation
<b>INTERPOL</b>	Internationale kriminalpolizeiliche Organisation
<b>IPEC</b>	Internationales Programm zur Abschaffung der Kinderarbeit (Internationale Arbeitsorganisation)
<b>IRC</b>	Innocenti Research Centre (UNICEF)
<b>NGO</b>	Nicht-Regierungsorganisation
<b>NPA</b>	nationaler Aktionsplan
<b>OPSC</b>	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie
<b>SAGE</b>	Standing Against Global Exploitation (The SAGE Project, Kalifornien, Vereinigte Staaten)
<b>SENAME</b>	Servicio Nacional de Menores (Nationaler Dienst für Minderjährige, Chile)
<b>UN</b>	Vereinte Nationen
<b>UNICEF</b>	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>DANKSAGUNG</b> .....	3
<b>ABKÜRZUNGEN</b> .....	4
<b>VORWORT</b> .....	7
<b>1. EINLEITUNG</b> .....	11
Das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll .....	11
Der Ausschuss für die Rechte des Kindes .....	13
Hintergrund zum Protokoll .....	13
Das Protokoll und andere internationale Instrumente .....	14
Begriffliche Klarheit .....	15
<b>2. INHALT DES FAKULTATIVPROTOKOLLS</b> .....	19
Verkauf von Kindern .....	19
Kinderprostitution.....	21
Kinderpornografie .....	22
Straf-, zivil- und verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit .....	22
Gerichtsbarkeit und Auslieferung .....	23
Gegenseitige Rechtshilfe .....	24
Prävention .....	24
Die Rechte kindlicher Opfer .....	25
Internationale Unterstützung und Zusammenarbeit .....	26
<b>3. UMSETZUNG DES FAKULTATIVPROTOKOLLS</b> .....	29
Prävention von Ausbeutung .....	29
Gesetzesreform .....	35
Rechtsdurchsetzung .....	37
Unterstützung der Opfer .....	39
NRO-Programme für Opfer .....	40
Rahmenwerke zur Umsetzung.....	42
<b>4. ÜBERWACHUNGSSYSTEME</b> .....	45
Quantitative und qualitative Indikatoren .....	46
Kriterien zur Aufschlüsselung der Daten .....	47
Mechanismen zur Überwachung und Datensammlung .....	48
Andere Datenquellen .....	49
Unabhängige Überwachung .....	49
<b>5. EMPFEHLUNGEN</b> .....	51
Ein rechtsbasierter Umsetzungsansatz .....	51
Bestandteile eines Kinderschutzesystems .....	52
<b>ANHANG</b> .....	57
<b>ANMERKUNGEN</b> .....	65
<b>QUELLEN</b> .....	72



# VORWORT

Dieses Handbuch zielt darauf ab, das Verständnis und die effektive Umsetzung des ‚Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie‘ (OPSC) zu fördern. Es beschreibt die Entstehung, den Geltungsbereich und den Inhalt des Protokolls und liefert Beispiele von Maßnahmen, die von Vertragsstaaten ergriffen wurden, um den Verpflichtungen, die sie gemäß diesem Instrument haben, nachzukommen. Das Handbuch richtet sich in erster Linie an Amtsträger und andere Personen, die mit Kindern und für Kinder arbeiten und deren Aufgaben und Tätigkeiten dazu beitragen können, den Schutz der Kinder gegen Ausbeutung zu verbessern, ob auf nationaler oder lokaler Ebene.

Der Inhalt basiert größtenteils auf den Erfahrungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes, des durch das ‚Übereinkommen über die Rechte des Kindes‘ (CRC) eingerichteten Vertragsüberwachungsgremiums zur Überprüfung der Fortschritte, die die Vertragsstaaten bei der Umsetzung des CRC und seiner Fakultativprotokolle machen. Das Handbuch stützt sich ferner auf Berichte des Sonderberichterstatters über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie sowie auf ein 2009 verfasstes Diskussionspapier von Ugo Cedrangolo mit dem Titel *‚The Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the sale of children, child*

*prostitution and child pornography and the Jurisprudence of the Committee on the Rights of the Child‘* (Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und die Jurisprudenz des Ausschusses für die Rechte des Kindes). Einige Daten stammen außerdem aus Studien von nichtstaatlichen Organisationen (NRO) zu den in diesem Handbuch behandelten Themen. Der Text greift daneben auf Untersuchungen zurück, die von anderen UN-Gremien sowie UNICEF durchgeführt wurden, insbesondere auf Studien des UNICEF Innocenti Research Centre zu den allgemeinen CRC-Umsetzungsmaßnahmen, zum Kinderhandel und zur Ausbeutung von Kindern im Reise- und Tourismussektor.

Jedes Kind hat das Recht, vor allen Formen der Ausbeutung geschützt zu werden. Viele Staaten haben rechtliche und sonstige Maßnahmen ergriffen, um den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie zu verhindern, die Täter zu bestrafen und zu gewährleisten, dass die kindlichen Opfer rehabilitiert und wiedereingegliedert werden. Immer mehr Staaten gehen formelle rechtliche Verpflichtungen ein, gemeinsam mit anderen Staaten Maßnahmen zu ergreifen, indem sie zum Beispiel Parteien relevanter internationaler Instrumente, wie dem ‚Übereinkommen über die Rechte des Kindes‘ und seiner Fakultativprotokolle, werden.

Als das Übereinkommen 1989 verabschiedet wurde, ging man davon aus, dass die Bestimmungen zum Schutz der Kinder, insbesondere Artikel 19, 32 und 34-36, ein ausreichendes Rahmenwerk bieten würden, um Kinder vor allen Formen der Ausbeutung zu schützen. Durch den 1996 abgehaltenen Weltkongress gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern wurde zunehmend deutlich, dass zusätzliche Bemühungen notwendig sein würden, um das wahre Ausmaß der sexuellen Ausbeutung anzugehen, darunter die außergewöhnlichen und verheerenden Auswirkungen der Globalisierung und der erhöhten Mobilität der Menschheit auf den Schutz der Rechte der Kinder.

Moderne Technologien haben ebenfalls zu neuen Herausforderungen und Besorgnissen geführt, die eine beunruhigende weltweite Größenordnung besitzen. Die explosionsartige Ausbreitung dieser Technologien, insbesondere des Internet, hat viele Vorteile für die Menschheit mit sich gebracht, aber die Folgen ihres Missbrauchs sind nun ebenfalls offenkundig. Anfang der 90er Jahre begann man gerade damit, Dateien über das Internet auszutauschen. Als der weit verbreitete und unkontrollierte Internetzugang zur Normalität wurde, tauchten unzählige Websites für Pädophile auf, und die Kinderpornografie fand ihren Weg in die globale und vernetzte Welt auf den Bildschirmen der PCs.

Die Ausbeutung von Kindern hat grenzüberschreitenden Charakter angenommen, wobei häufig organisierte kriminelle Gruppen und Netzwerke involviert sind. Die lukrativsten Aktivitäten innerhalb der internationalen organisierten Kriminalität sind heute der Handel mit Waffen, Drogen und Menschen, einschließlich Kindern. Der Handel mit Kindern ist am häufigsten mit dem Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie sowie mit Kinderarbeit, Kindersoldaten, illegaler Adoption und anderen Formen der Ausbeutung verbunden.

Infolge der zunehmenden Globalisierung der Ausbeutung von Kindern hat die internationale Staatengemeinschaft Sofortmaßnahmen ergriffen. Mithilfe derselben Informationstechnologien, die die Ausbeutung von Kindern erleichtern, haben Leute, die sich für den Schutz der Kinder einsetzen, versucht, das Bewusstsein weltweit zu erhöhen. Das explosionsartige Wachstum der zirkulierenden Informationen über alte und neue Formen der Ausbeutung von Kindern hat zu einer innovativen globalen Bewegung geführt, um diese Praktiken zu bekämpfen.

Gleichzeitig begann ein Prozess des Dialogs zwischen internationalen und nationalen Experten sowie besorgten Einzelpersonen. Hierbei wurde über die Möglichkeit nachgedacht, auf dem soliden normativen Kinderrechtsrahmen aufzubauen, um zu gewährleisten, dass die Kinder vor Ausbeutung geschützt werden. Man kam überein, dass die beste Vorgehensweise darin bestehen würde, ein Protokoll zum CRC zu verabschieden, das den Schutz der Kinder vor Verkauf, Prostitution und Kinderpornografie verbessert. Die Hauptprämissen des OPSC sind, dass alle Kinder geschützt werden müssen, dass eine solche Ausbeutung kriminell ist und dass die Täter ermittelt und bestraft werden müssen.

Das OPSC verbessert die allgemeinen Prinzipien sowie die spezifischen Rechte des CRC, auf die es sich stützt, beispielsweise diejenigen, die sich mit der Trennung von den Eltern, dem rechtswidrigen Verbringen und dem Problem der Nichtrückgabe befassen. Das Protokoll bekräftigt außerdem andere Bestimmungen des CRC, einschließlich Artikel 19, 32 und 34-36. Es sollte ganzheitlich betrachtet werden, als Teil eines Geflechts von zusammenhängenden rechtlichen Verpflichtungen und als Teil der Verantwortlichkeiten der Staaten für die Rechte der Kinder.

Das Fakultativprotokoll wurde auch von früheren Menschenrechtskonventionen inspiriert, zum Beispiel folgenden:

- 1921 Internationales Übereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels sowie das dazugehörige Protokoll
- 1926 Sklavereiabkommen
- 1950 Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Prostituierten
- 1956 Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken
- 1979 Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen
- 1993 Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption

Das Fakultativprotokoll wiederum hat die Entwicklung neuer internationaler Instrumente beeinflusst, zum Beispiel folgenden:

- 1999 IAA-Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (,Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit', Nr. 182)
- 2000 Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (,Palermo-Protokoll')

Jeder einzelne dieser Texte leistet einen einzigartigen Beitrag zum Schutz der Kinder. Sie zeigen außerdem, dass die internationale Staatengemeinschaft erkennt, dass es einer starken Position zum Thema Kinderausbeutung bedarf. Das OPSC entstand in Reaktion auf diese Erkenntnis und wurde zu einem Herzstück der internationalen Bemühungen, Kinder vor Ausbeutung zu schützen.

Der Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie sind – berechtigterweise – emotionsgeladene Begriffe. Darüber hinaus sind die Realitäten beim Kinderschutz sehr komplex, wodurch es schwierig ist, Parameter für kriminelles Verhalten zu bestimmen und aufzustellen. Sie erschweren es außerdem, diese Parameter juristisch zu definieren, ausbeuterisches Verhalten gegenüber Kindern strafrechtlich zu verfolgen und in erster Linie zu verhindern, dass es überhaupt dazu kommt.

Auf Grundlage der Überprüfung von Berichten von Vertragsstaaten über die Umsetzung des OPSC hat der Ausschuss für die Rechte des Kindes verschiedene Beobachtungen gemacht:

- Viele nationale Behörden erkennen den Umfang und das Ausmaß dieser Verbrechen und versuchen, entsprechende Fälle umgehend zu handhaben, sobald sie bekannt werden.
- Einige Behörden verleugnen jedoch die bloße Existenz des Problems oder spielen die Ernsthaftigkeit oder Häufigkeit dieser Praktiken und deren Auswirkungen auf die Kinder herunter.
- Einige Behörden brüsten sich mit Präventionsbemühungen, haben jedoch Schwierigkeiten, effektive und effiziente Maßnahmen gegen grenzüberschreitende kriminelle Netzwerke zu ergreifen, die sich schwache nationale Gesetze zu Nutze machen und oft im Verdeckten operieren.

Die traurige Realität ist, dass Kinder trotz des Gelöbnisses des CRC, Kinder als Bürger und Rechtsinhaber zu schützen, immer noch allzu häufig als Objekte und Handelsgüter betrachtet werden. Sie werden wie Ware behandelt statt wie Personen, deren Rechte respektiert und geschützt werden müssen. Diesen Widerspruch zu beseitigen ist die zentrale Herausforderung bei der Umsetzung des OPSC.

Ein Gesetz ist nur dann effektiv, wenn es die Grundursachen des Problems berücksichtigt, mit dem es sich befasst. Die Verbrechen, auf die das OPSC abzielt, sind oft mit Armut, ungerechten sozioökonomischen Strukturen, gestörten Familienverhältnissen, Mangel an Bildung, Landflucht, Geschlechterdiskriminierung, unverantwortlichem Sexualverhalten von Erwachsenen, schädlichen traditionellen Praktiken und bewaffneten Konflikten verbunden. Die Existenz dieser Ursachen entschuldigt nicht, dass diese Verbrechen begangen werden, aber man muss die Ursachen verstehen, damit die Präventions- und Reaktionsbemühungen Erfolg und Bestand haben können.

In vielen Teilen der Welt sind die Länder einer enormen Belastung der Ressourcen aufgrund hoher Geburtsraten nebst verheerenden Kindersterblichkeits- und -mortalitätsraten sowie der Unfähigkeit ausgesetzt zu garantieren, dass alle Kinder Zugang zu Nahrungsmitteln, medizinischer Versorgung und Bildung haben. Dies stellt enorme Herausforderungen für diejenigen dar, die es sich zur Aufgabe gemacht haben sicherzustellen, dass den Kindern der größtmögliche Schutz gewährt wird.

Die moderne Weltwirtschaft begünstigt den freien Umlauf von Kapital und Handelsgütern und hat außerdem zu einer erhöhten Migration geführt. Einige derjenigen, die ,unterwegs sind', sind junge Leute. Die Folgen dieser Populationsströme stellen dramatische Herausforderungen für Familien und den Schutz der Kinderrechte dar.

Falsche Vorstellungen von ,kultureller Vielfalt' sind ebenfalls ein Hindernis für effektive Maßnahmen gegen die Ausbeutung von Kindern. Die Hausarbeit von Kindern und die sexuelle Initiation von Teenagern werden manchmal mit traditionellen Praktiken begründet. Sie gefährden jedoch die Verwirklichung der Kinderrechte und machen einen Prozess der sozialen Veränderung erforderlich.

Obwohl Kinderpornografie und Kinderprostitution oft wirtschaftlich motiviert sind, ,arbeiten' diese Kinder nicht – sie werden ausgebeutet. Sie werden nicht wie Personen, sondern wie Objekte behandelt.

Die fatalistische Akzeptanz von Ausbeutung, da ‚das schon immer so war‘ und ‚es nicht Neues unter der Sonne gibt‘, ist der Feind jeglicher effektiver Maßnahmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Schutzmaßnahmen schwach sind, wenn sich die Familien mitschuldig machen und wenn die Amtsträger einen solchen Missbrauch dulden oder gar davon profitieren.

Die Geschichte der Kindheit sollte nicht als unabänderliche Story der Ausbeutung geschrieben werden, in der es keine Hoffnung auf Veränderung gibt. Das ‚Übereinkommen über die Rechte des Kindes‘ und sein ‚Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie‘ sind ein zentrales Kapitel in dieser Story und liefern objektive Gründe, um an die Fähigkeit zur Evolution und Verbesserung zu glauben. Das OPSC macht eine eindringliche Aussage: Jedem Kind gebührt Schutz, und jedes Kind hat ein Recht darauf, dass seine Privatsphäre, Integrität und Identität respektiert werden. Jedes Kind hat ein Recht darauf, als eigenständige Person betrachtet zu werden.

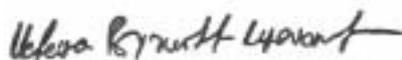
Die Vorstellung, dass jedes Kind ein vollständiger Rechtsinhaber ist, ist noch jung und hat neue Wege eröffnet. Das Kind wird nicht mehr als ‚werdender Erwachsener‘ angesehen, sondern als Person mit eigenen Rechten. Es gibt keinerlei Unklarheit in dieser Hinsicht, und es ist ein bedeutender Schritt nach vorn in der Geschichte. Die Kinder aus ihrem traditionell wahrgenommenen Status als ‚Minderjährige‘ und ‚Unmündige‘ zu befreien ist eine entscheidende Veränderung hinsichtlich der Wahrnehmung von Kindheit.

Die Berichterstattungs- und Überwachungsprozesse des OPSC sollten eine globale Vision des Kinderschutzes fördern. Sie erfordern, dass auf parallele und simultane Art und Weise gehandelt wird, insbesondere indem:

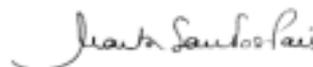
- in den sozial schwächsten Bevölkerungsgruppen, die manchmal erklären, dass sie keine Alternative haben, vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden und die Behörden auf die Lebens-



Jean Zermatten  
Vizevorsitzender  
Ausschuss für die Rechte des Kindes



Nevena Vuckovic-Sahovic  
Mitglied  
Ausschuss für die Rechte des Kindes



Marta Santos Pais  
Leiterin  
UNICEF Innocenti Research Centre

bedingungen dieser leicht identifizierbaren gefährdeten Bevölkerungsgruppen aufmerksam gemacht werden.

- Regierungen dazu gedrängt werden, die Gesetze und Verfahren zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter sowie die Betreuung und den Schutz der Kinder, die als Opfer identifiziert wurden, zu verbessern, um zu verhindern, dass sie erneut zu Opfern werden.
- Verfahren zu grenzüberschreitenden Zusammenarbeit verfestigt werden.
- die Qualität der Versorgung in Institutionen für Kinder, die missbraucht und ausgebeutet wurden, erhöht wird und gewährleistet wird, dass das Personal geschult ist und sich darüber im Klaren ist, wie wichtig es ist, die Rechte der Kinder zu schützen.
- psychologische und soziale Beratung für missbrauchte und ausgebeutete Kinder bereitgestellt wird, wobei ihnen auf kompetente, geduldige und respektvolle Art und Weise geholfen wird.
- die Täter, die diese Verbrechen gegen Kinder begehen, ermittelt und strafrechtlich verfolgt werden.
- die Medien angeregt werden, das Bewusstsein über Kinderausbeutung in den Gemeinschaften zu erhöhen, die Privatsphäre der Kinder zu respektieren und ausbeuterische Bilder und Berichterstattung zu vermeiden.

Das Fakultativprotokoll ist ein wertvolles Instrument. Es besitzt ein einzigartiges Potenzial, den Schutz der Kinder vor Ausbeutung entscheidend zu verbessern und die Straflosigkeit der Täter zu bekämpfen. Seine Effizienz wird sich erhöhen, wenn alle Staaten das Protokoll ratifizieren und seine Bestimmungen wirksam umsetzen.

Wir hoffen, dass dieses Handbuch dazu beitragen wird, dies Wirklichkeit werden zu lassen!

# 1

## EINLEITUNG

Das ‚Übereinkommen über die Rechte des Kindes‘ (CRC) wird durch zwei Fakultativprotokolle ergänzt; das eine behandelt den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und das andere die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten. In diesem Handbuch geht es um ersteres Thema.

Das Handbuch liefert Vertragsstaaten und anderen, die die Rechte der Kinder unterstützen, Anleitung. Es zielt darauf ab, die Effektivität der Umsetzung des Übereinkommens und seines Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (OPSC) zu verbessern und die Herausforderungen anzusprechen, die im Laufe dieses Prozesses auftauchen. Dieses Kapitel beschreibt die Umstände, die zur Verfassung des Protokolls geführt haben, erläutert die Zusammenhänge zwischen dem CRC, dem OPSC und anderen internationalen Instrumenten und behandelt relevante Begriffe und Dimensionen.

### Das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll

Das ‚Übereinkommen über die Rechte des Kindes‘ ist das wichtigste internationale Instrument zum Schutz der Rechte der Kinder, darunter dem Schutz vor allen Formen des Missbrauchs, der Gewalt, der

Vernachlässigung und der Ausbeutung. Eine Reihe von Bestimmungen des Übereinkommens behandeln diese Rechte. Artikel 34 verlangt von den Vertragsstaaten, Kinder vor „allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs“ zu schützen. Hierzu gehört die Veranlassung oder Nötigung von Kindern, sich an jeglichen rechtswidrigen sexuellen Handlungen zu beteiligen, die Ausbeutung von Kindern für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken sowie die Ausbeutung von Kindern für pornografische Darbietungen und Darstellungen. Ebenfalls wichtig ist Artikel 39, der von den Staaten verlangt, dafür zu sorgen, dass die Genesung und Wiedereingliederung in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde der Kinder, die Opfer sexueller Ausbeutung geworden sind, förderlich ist.

Das CRC ist das erste internationale Übereinkommen, das den Vertragsstaaten eine umfassende rechtliche Verpflichtung auferlegt, Kinder vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Diese Verpflichtung ist außerdem ein wichtiger Meilenstein, da implizit anerkannt wird, dass es in jedem Land der Welt wahrscheinlich zu sexueller Ausbeutung von Kindern kommt.

Im ersten Entwurf des CRC fand die sexuelle Ausbeutung von Kindern keine ausdrückliche

Erwähnung. Der früheste Entwurf des Artikels, der sich zu Artikel 35 entwickeln sollte, untersagte „Vernachlässigung, Grausamkeit, Ausbeutung und Handel.“<sup>1</sup> Frankreich empfahl, auch den Verkauf zu erwähnen.

1987 schlug die NGO Ad Hoc Group on the *Drafting of the Convention on the Rights of the Child* einen Wortlaut vor, der dem jetzigen Text von Artikel 34 und 35 sehr ähnlich ist. Mexiko, Senegal, Venezuela (heute die Bolivarische Republik Venezuela) und die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) unterstützten diesen Text ebenfalls und wiesen darauf hin, dass separate Artikel erforderlich wären.<sup>2</sup> Somit wurde Artikel 35 verfasst, der den Verkauf und die Entführung von Kindern sowie den Handel mit Kindern abdeckte. Der heutige Text wurde 1989 schließlich verabschiedet.

Das Fakultativprotokoll kriminalisiert spezifische Handlungen in Bezug auf den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, einschließlich des Versuchs und der Mittäterschaft. Es legt Mindeststandards zum Schutz kindlicher Opfer in Strafverfahren fest und erkennt das Recht der Opfer an, auf Entschädigung zu klagen. Es regt zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung sowie zur Verabschiedung extraterritorialer Gesetze an, sieht jedoch keine Ausnahme vom Prinzip der Doppelkriminalität vor. Es besteht die Besorgnis, dass das OPSC Kinder nicht davor schützt, in Strafverfahren erneut zu Opfern zu werden, nachdem erst einmal anerkannt wurde, dass ihre Rechte verletzt wurden.

Da das OPSC für spezifische Formen der sexuellen Ausbeutung gilt, ist es wichtig zu bedenken, dass Artikel 34 des CRC Kindern das Recht auf Schutz vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs verleiht und dass das CRC allen ausgebeuteten Kindern diese Rechte zuspricht. In Anbetracht des Artikels 39 gehört dazu auch das Recht auf Genesung und Wiedereingliederung.

Die allgemeinen Prinzipien und allgemeinen Umsetzungsmaßnahmen des CRC sind wichtige Instrumente zur Umsetzung des Übereinkommens und seiner Fakultativprotokolle:

### ■ Allgemeine Prinzipien

Artikel 2: Das Recht auf Nichtdiskriminierung

Artikel 3: Das Wohl des Kindes

Artikel 6: Das Recht auf Überleben und Entwicklung

Artikel 12: Das Recht auf freie Meinungsäußerung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten sowie auf Berücksichtigung dieser Ansichten.

### ■ Allgemeine Umsetzungsmaßnahmen

- Der Prozess der Gesetzesreform verlangt, dass die Vertragsstaaten gewährleisten, dass die bestehenden und neuen Gesetze und gerichtlichen Verfahrensweisen mit dem Übereinkommen vereinbar sind.
- Es müssen unabhängige nationale Kinderrechtsinstitutionen eingerichtet werden – wie beispielsweise Ombudsbüros für Kinder, Kinderrechtsbeauftragte und Schwerpunktbereiche innerhalb nationaler Menschenrechtsinstitutionen.
- Es sind umfassende nationale Programme oder Strategien zur Umsetzung des Übereinkommens erforderlich; ihre Beziehung zum Follow-up-Prozess zum Weltkindergipfel von 1990 und der Sondersitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Lage der Kinder von 2002 ist wichtig.
- Es sind feste kinderrechtsorientierte Institutionen und Strukturen innerhalb der Regierung erforderlich, um die Koordination zu gewährleisten und die Umsetzung voranzutreiben.
- Im Hinblick auf die Bemühungen der Vertragsstaaten, die Umsetzung zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, Kindern Ressourcen „unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel“ zuzuweisen.
- Die Umsetzung des CRC muss systematisch überwacht werden, indem kindbezogene Daten effektiv gesammelt, analysiert, ausgewertet und verbreitet werden.
- Die Aufklärung, Schulung und Bewusstseinsbildung über Kinderrechte müssen gefördert werden.
- Die Einbeziehung der Zivilgesellschaft, einschließlich der Kinder, ist entscheidend, um Fortschritte bei der Umsetzung zu machen.
- Internationale Zusammenarbeit.

## Der Ausschuss für die Rechte des Kindes

Die Einhaltung des Übereinkommens und seiner Fakultativprotokolle wird vom Ausschuss für die Rechte des Kindes überwacht, einem Gremium, das aus 18 unabhängigen Experten besteht, die von den Vertragsstaaten des CRC gewählt wurden. Im Rahmen seiner Erfüllung dieser Aufgabe untersucht der Ausschuss Berichte, die von den Vertragsstaaten vorgelegt werden, wobei er auch Informationen aus anderen Quellen berücksichtigt. Hierzu gehören Informationen, die von Agenturen der Vereinten Nationen (UN), nichtstaatlichen Organisationen (NRO, die manchmal alternative Berichte vorlegen) sowie gelegentlich von Ombudsmännern, Menschenrechtsbeauftragten und anderen kompetenten Gremien zur Verfügung gestellt werden. Die Vertragsstaaten des OPSC müssen einen Bericht vorlegen, der sich spezifisch auf die Umsetzung des Fakultativprotokolls bezieht. Danach müssen die Informationen zu dessen Umsetzung in die regelmäßigen Berichte an den Ausschuss über die Umsetzung des CRC als Ganzes aufgenommen werden. Zum Abschluss der 49. Sitzung im Oktober 2008 hatte der Ausschuss 30 Berichte gemäß dem Fakultativprotokoll geprüft.<sup>3</sup>

Der Ausschuss bringt seine Ansichten zum CRC und zum OPSC vor allem auf zwei Weisen zum Ausdruck. Nachdem der Ausschuss die Berichte eines Vertragsstaates untersucht und mit dessen Vertretern besprochen hat, verabschiedet er ‚Abschließende Beobachtungen‘, in denen seine Ansichten zu den vom Vertragsstaat ergriffenen Maßnahmen zusammengefasst werden. Er gibt Empfehlungen ab, welche weiteren Maßnahmen der Vertragsstaat seiner Meinung nach ergreifen sollte, um seine Verpflichtungen zu erfüllen. (Kapitel 2 dieser Publikation basiert größtenteils auf den ‚Abschließenden Beobachtungen‘ des Ausschusses.) Der Ausschuss stellt den Vertragsstaaten außerdem durch seine ‚Allgemeinen Anmerkungen‘ und durch jährliche thematische Diskussionen weitere Anleitung zur Verfügung.

## Hintergrund zum Protokoll

Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, bis 2006 das wichtigste Menschenrechtsforum der UN<sup>4</sup>, hatte sich schon lange mit dem Verkauf von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie befasst. 1974 wurde eine Arbeitsgruppe für Sklaverei

eingerrichtet. Diese Arbeitsgruppe, die nun Arbeitsgruppe für moderne Formen der Sklaverei heißt, hält jährliche Anhörungen ab, in der sie unter anderem schwere Formen der Ausbeutung von Kindern, einschließlich Prostitution und Kinderhandel, untersucht. 1992 verabschiedete die Menschenrechtskommission das von der Arbeitsgruppe erstellte Aktionsprogramm zur Verhütung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie.<sup>5</sup>

1990 bestellte die Menschenrechtskommission einen Sonderberichterstatter über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie.<sup>6</sup> Der Sonderberichterstatter, dessen Mandat sich auf alle UN-Mitgliedsstaaten erstreckt, spielt eine zentrale Rolle bei der Bewusstseinsbildung über diese Phänomene. Der Amtsinhaber versucht außerdem, sexuelle Ausbeutung zu bekämpfen, indem er Berichte zu spezifischen Fällen veröffentlicht, Erkundungsreisen unternimmt, um Trends und Situationen in bestimmten Ländern oder Regionen zu untersuchen, und nationale und regionale Workshops durchführt. Im Bericht des Sonderberichterstatters von 1994 wurden die Vertragsstaaten und andere Akteure dazu aufgerufen, die Präventionsstrategien zu verbessern. Außerdem wurde dazu aufgerufen, die Grundursachen des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie zu bekämpfen.<sup>7</sup>

Im selben Jahr verabschiedete die Menschenrechtskommission eine Resolution hinsichtlich der Notwendigkeit von effektiven internationalen Maßnahmen zur Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie. Die Resolution erinnerte an die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien von 1993, welche effektive Maßnahmen gegen die Tötung von Mädchen, gefährliche Kinderarbeit, den Verkauf von Kindern und ihrer Organe, Kinderprostitution und Kinderpornografie und andere Formen des sexuellen Missbrauchs forderten. Die Kommission würdigte außerdem UNICEFs Arbeit in diesen Bereichen sowie die Bemühungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes und des Sonderberichterstatters. Es wurden die Standards, die von der ILO zu ausbeuterischen Formen der Kinderarbeit aufgestellt wurden, sowie ein Bericht des Zweiten Internationalen Workshops nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte erwähnt. Die Resolution forderte den Entwurf eines Fakultativprotokolls zum CRC hinsichtlich der Abschaffung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und des Kinderhandels.

Letztlich wurde eine offene Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission gebildet, um in Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter und dem Ausschuss für die Rechte des Kindes ein neues Fakultativprotokoll zu entwerfen.<sup>8</sup>

So begann der wohlüberlegte und bedachtsame Prozess des Protokollentwurfs. Dieser stützte sich auf den Ersten Weltkongress gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern sowie die Bemühungen der NRO-Gemeinschaft. 1998 forderte ein Verband von Kinderrechts-NRO zum Beispiel die Verwendung einer präziseren Terminologie, die Ablehnung jeglicher Vorstellung von ‚Zustimmung‘ des Kindes und die Anerkennung der Notwendigkeit der Rehabilitation der Opfer.<sup>9</sup>

Das Fakultativprotokoll wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 25. Mai 2000 verabschiedet und trat am 18. Januar 2002 in Kraft. Bis zum Oktober 2008 hatten 129 Staaten das Protokoll ratifiziert.<sup>10</sup>

## Das Protokoll und andere internationale Instrumente

Die weltweite Beschäftigung mit der Ausbeutung von Kindern, die zur Verabschiedung dieses Protokolls geführt hat, hat außerdem zur fast zeitgleichen Verabschiedung zweier weiterer wichtiger Instrumente geführt: das ‚Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit‘ (‚Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit‘, Nr. 182 vom 17. Juni 1999) und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum ‚Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität‘ (das ‚Palermo-Protokoll‘ vom 15. November 2000).<sup>11</sup> Im Juli 2008 war das ‚Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit‘ von 169 Vertragsstaaten und das ‚Palermo-Protokoll‘ von 124 Vertragsstaaten unterzeichnet worden.<sup>12</sup>

Der Prozess der Entwicklung internationaler Standards hält an. 2005 verabschiedete der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) eine Resolution zu einem Thema, das vom OPSC nur ganz allgemein abgedeckt wird – die Behandlung von kindlichen Opfern von Verbrechen bei Gerichtsverfahren. 2007 verabschiedete der

Europarat das ‚Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch‘. Im Februar 2009 war das Übereinkommen noch nicht in Kraft getreten.<sup>13</sup>

Die meisten der oben erwähnten Instrumente sind Staatsverträge und somit für die Staaten nach Ratifikation rechtsverbindlich. Viele der Staaten, die Vertragsparteien des OPSC sind, sind auch Vertragsparteien des ILO-Übereinkommens 182 oder des ‚Palermo-Protokolls‘ oder beides.<sup>14</sup> Die meisten der 28 Staaten, die das europäische Übereinkommen unterzeichnet haben, sind Vertragsstaaten des OPSC.

Wenn ein Staat eine Partei von zwei oder mehr Staatsverträgen ist, die Verpflichtungen zu denselben Themen enthalten, muss er all seine Verpflichtungen erfüllen, die er gemäß den einzelnen Staatsverträgen besitzt. Alle Staatsvertragsverpflichtungen eines Staates ergänzen sich gegenseitig, unabhängig von ihrer Quelle. Wenn ein Staatsvertrag höhere Standards enthält als ein anderer oder ein Thema anspricht, das von einem anderen nicht abgedeckt wird, wird durch den niedrigeren Standard oder die Nichtberücksichtigung des Themas im zweiten Staatsvertrag die Nichteinhaltung des im ersten Staatsvertrag anerkannten ergänzenden oder höheren Standards nicht gerechtfertigt. Relevant ist Artikel 41 des CRC, der von den Vertragsstaaten fordert, die „zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeigneten Bestimmungen“ anzuwenden, die in dem für den Vertragsstaat geltenden nationalen und internationalen Recht möglicherweise enthalten sind. Es ist daher wichtig, dass die Vertragsstaaten alle relevanten internationalen Instrumente ratifizieren und diese in nationales Recht umsetzen.

Beispiele hierfür wären die Verpflichtung des OPSC, den Verkauf von Kindern zu kriminalisieren, und die Verpflichtung des ‚Palermo-Protokolls‘ und des ‚Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität‘, den Kinderhandel zu kriminalisieren. Die meisten Handlungen, die der Definition von Verkauf entsprechen, entsprechen auch der Definition von Handel, es gibt jedoch einige Situationen, in denen der Verkauf kein Handel ist und umgekehrt (dies wird in Kapitel 2 näher erörtert). Ein Staat, der eine Partei des OPSC und des ‚Palermo-Protokolls‘ ist, muss nicht nur Handlungen kriminalisieren, die beiden Definitionen entsprechen – Handlungen, die sowohl Verkauf als auch Handel sind – sondern auch alle Handlungen, die nur einer Definition entsprechen – Handlungen, die Verkauf, aber kein Handel sind, und Handlungen, die Handel, aber kein Verkauf sind.

Die UN-Resolution von 2005 mit dem Titel ‚Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren‘ ist nicht rechtsverbindlich und schreibt kein Völkergewohnheitsrecht fest.<sup>15</sup> Sie ist jedoch eng mit verschiedenen Bestimmungen des CRC und des OPSC verbunden, einschließlich dem Recht, in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gehört zu werden, sowie dem Prinzip des Wohls des Kindes (Artikel 12.2 bzw. 3.1. des CRC), dem Recht der Opfer von Ausbeutung auf Genesung und Wiedereingliederung (Artikel 39 des CRC) und dem Recht der Opfer von Verkauf und sexueller Ausbeutung auf Genesung (Artikel 8 des OPSC). Es ist daher absolut legitim, bei der Festlegung, wie diese vertraglichen Bestimmungen ausgelegt und praktisch angewandt werden sollten, die Leitlinien zu berücksichtigen und dies auch von den Vertragsstaaten zu erwarten. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes hat diesen Leitlinien beigepflichtet und die Vertragsstaaten dazu ermutigt, diese bei der Umsetzung des CRC und des OPSC zu berücksichtigen.<sup>16</sup>

Das ist die Rechtslage. Grundsätzlich sollte ein Vertragsstaat alle relevanten internationalen Instrumente ratifizieren und berücksichtigen, wenn er eine Gesetzesreform durchführt, Strategien, Programme oder Richtlinien entwickelt oder neue Strukturen im Hinblick auf Angelegenheiten schafft, die im Protokoll angesprochen werden. Dies trägt dazu bei, dass die Maßnahmen, die er ergreift, umfassend und kohärent sind.

Es ist nicht möglich, hier alle Bestimmungen der oben erwähnten Instrumente zu nennen, die die im Protokoll enthaltenen Verpflichtungen ergänzen. Einige besonders relevante Beispiele sollten jedoch erwähnt werden.

- Das ‚ILO-Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit‘ (Nr. 182), das den Handel mit Kindern sowie den Verkauf und die Prostitution von Kindern umfasst, gilt ausdrücklich für alle Personen im Alter von unter 18 Jahren, womit die von Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes verursachte Unklarheit beseitigt wird.<sup>17</sup> Die Vertragsstaaten von Übereinkommen Nr. 182 sind rechtlich dazu verpflichtet, Aktionsprogramme einzurichten, um sämtliche Praktiken, die vom Übereinkommen abgedeckt werden, abzuschaffen. Es wird außerdem erwartet, dass sie Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen ergreifen, die darauf abzielen, bis zu einem bestimmten Datum spezifische Ergebnisse zu erzielen.<sup>18</sup>

- Das ‚Palermo-Protokoll‘, das den Kinderhandel abdeckt, gilt ebenfalls ausnahmslos für alle Personen im Alter von unter 18 Jahren.<sup>19</sup> Es legt ausdrücklich fest, dass die Einwilligung von Personen im Alter von unter 18 Jahren unerheblich ist, womit die Unklarheit beseitigt wird, die manchmal – ob zu Recht oder Unrecht – aus dem Schweigen des CRC und des OPSC zum Thema der möglichen Relevanz des ‚Mündigkeitsalters‘ für Kinderprostitution und Kinderpornografie geschlossen wird.
- Das ‚Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch‘ deckt, wie der Name schon sagt, sowohl sexuellen Missbrauch als auch sexuelle Ausbeutung ab.<sup>20</sup> Bezüglich der Kinderprostitution und -pornografie enthält es Verpflichtungen zur Kriminalisierung von Verhaltensweisen, deren Kriminalisierung vom OPSC nicht ausdrücklich verlangt wird, wie beispielsweise die Inanspruchnahme der Dienste von Kinderprostituierten und der Besitz von Kinderpornografie.<sup>21</sup> Das Übereinkommen des Europarats ist zudem detaillierter als das OPSC, was die Art der Vorbeuge-, Unterdrückungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen betrifft, zu deren Ergreifung es die Vertragsstaaten verpflichtet. Um nur ein Beispiel zu nennen: Ein Artikel zur Unternehmenshaftung erlegt die Verpflichtung auf, Gesetze zu verabschieden, die alle Personen innerhalb eines Unternehmens rechtlich verantwortlich für ihre Handlungen machen.<sup>22</sup>

## Begriffliche Klarheit\*

Einige nationale Gesetze definieren zentrale Begriffe wie sexuelle Ausbeutung zu eng und spiegeln nicht den gesamten Umfang der internationalen Definitionen wider. Die begriffliche Klarheit ist wichtig, um zu gewährleisten, dass alle Interessengruppen die Begriffe gleich definieren und auslegen. Ebenso müssen die juristischen Begriffe der einzelnen Staaten miteinander kompatibel sein, damit die bilaterale und internationale Zusammenarbeit effektiv sein kann.

\* In diesem Handbuch wird die Terminologie verwendet, die dem Wortlaut des ‚Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie‘ entspricht. Die verwendete Terminologie hat sich seit der Verabschiedung des Fakultativprotokolls jedoch weiterentwickelt, und viele Organisationen bevorzugen es nun, anstatt ‚Kinderprostitution‘ und ‚Kinderpornografie‘ die Begriffe ‚sexuelle Ausbeutung durch Prostitution‘ und ‚sexuelle Ausbeutung durch herabwürdigende Darstellungen‘ zu verwenden, welche die ausbeuterischen Aspekte dieser Phänomene hervorheben.

Die folgenden Begriffe finden sich im OPSC oder beziehen sich auf dessen Umsetzung. Sie wurden vom Ausschuss für die Rechte des Kindes, anderen Vertragsorganen und UN-Organisationen offiziell definiert. Angesichts der Notwendigkeit der begrifflichen Klarheit in, unter und zwischen den Staaten wird die Verwendung dieser offiziellen Definitionen empfohlen.

- **Kind:** Ein Kind ist jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt. (Artikel 1 des CRC, 1989 verabschiedet, 1990 in Kraft getreten.)
- **Kinder mit Behinderungen** (die im Übereinkommen gelieferte Definition gilt für Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kinder): Kinder mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesschädigungen, die sie im Zusammenwirken mit verschiedenen Barrieren daran hindern können, gleichberechtigt mit anderen uneingeschränkt und wirksam an der Gesellschaft teilzunehmen. (Artikel 1 des ‚Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen‘, 2006 verabschiedet, 2008 in Kraft getreten.)
- **Ausbeutung von Kindern:** [Im Kontext des Kinderhandels] umfasst Ausbeutung mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen. (Artikel 3 des ‚Palermo-Protokolls‘, 2000 verabschiedet, 2003 in Kraft getreten.)
- **Kinderprostitution:**<sup>23</sup> Die Benutzung eines Kindes bei sexuellen Handlungen gegen Bezahlung oder jede andere Art der Gegenleistung. (Artikel 2 des OPSC, 2000 verabschiedet, 2002 in Kraft getreten.)
- **Kinderpornografie:** Jede Darstellung eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, bei wirklichen oder simulierten eindeutigen sexuellen Handlungen oder jede Darstellung der Geschlechtssteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken. (Artikel 2 des OPSC.)
- **Schuldknechtschaft:** Eine Rechtsstellung oder eine Lage, die dadurch entsteht, dass ein Schuldner als Sicherheit für eine Schuld seine persönlichen Dienstleistungen oder diejenigen einer von ihm abhängigen Person verpfändet, wenn der in angemessener Weise festgesetzte Wert dieser Dienstleistungen nicht zur Tilgung der Schuld dient oder wenn diese Dienstleistungen nicht sowohl nach ihrer Dauer wie auch nach ihrer Art begrenzt und bestimmt sind. (Artikel 1 des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken‘. 1956 verabschiedet, 1957 in Kraft getreten.)
- **Zwangs- oder Pflichtarbeit:** Jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. (Artikel 2 des ‚ILO-Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit‘ Nr. 29, 1930 verabschiedet, 1932 in Kraft getreten.)
- **Vernachlässigung:** Das Versäumnis von Eltern oder Betreuern, die körperlichen und emotionalen Bedürfnisse eines Kindes zu erfüllen, wenn sie die Mittel, das Wissen und den Zugang zu Dienstleistungen hätten, um dies zu tun; oder das Versäumnis, das Kind vor Gefahren zu schützen. (Vereinte Nationen, ‚Weltbericht über Gewalt gegen Kinder‘, 2006, S. 54.)
- **Verkauf von Kindern:** Jede Handlung oder jedes Geschäft, mit denen ein Kind gegen Bezahlung oder für eine andere Gegenleistung von einer Person oder Personengruppe an eine andere übergeben wird. (Artikel 2 des OPSC.)
- **Leibeigenschaft:** Die Stellung einer Person, die durch Gesetz, Gewohnheitsrecht oder Vereinbarung verpflichtet ist, auf einem einer anderen Person gehörenden Grundstück zu leben und zu arbeiten und dieser Person bestimmte entgeltliche oder unentgeltliche Dienste zu leisten, ohne seine Stellung selbständig ändern zu können. (Artikel 1 des ‚Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken‘.)
- **Sklaverei:** Sklaverei ist die Rechtsstellung oder Lage einer Person, an der einzelne oder alle der mit dem Eigentumsrecht verbundenen Befugnisse ausgeübt werden. (Artikel 1 des ‚Sklavereiabkommens‘, 1926 verabschiedet, 1927 in Kraft getreten.)
- **Sklavenhandel:** Der Sklavenhandel umfasst jeden Akt der Festnahme, des Erwerbs und der Veräußerung einer Person, in der Absicht, sie zum Sklaven zu machen; jede Handlung zum Erwerb

eines Sklaven, in der Absicht, ihn zu verkaufen oder zu tauschen; jede Handlung zur Veräußerung eines zum Verkauf oder Tausch erworbenen Sklaven durch Verkauf oder Tausch und ganz allgemein jeden Akt des Handels mit Sklaven oder der Beförderung von Sklaven. (Artikel 1 des Sklavereiabkommens). Dies bedeutet und umfasst jeden Akt der Festnahme, des Erwerbs oder der Veräußerung einer Person in der Absicht, sie zum Sklaven zu machen; jede Handlung zum Erwerb eines Sklaven in der Absicht, ihn zu verkaufen oder zu tauschen; jede Handlung zur Veräußerung einer zum Verkauf oder Tausch erworbenen Person durch Verkauf oder Tausch; und ganz allgemein jeden Akt des Handels mit Sklaven oder der Beförderung von Sklaven, gleichgültig, mit welchen Beförderungsmitteln sie erfolgt. (Artikel 7 des ‚Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken‘.)

- **Folter:** Jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden... (Artikel 1 des ‚Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe‘, 1984 verabschiedet, 1987 in Kraft getreten.)

- **Menschenhandel:** (a) Die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen

sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen;...

(c) Die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung gilt auch dann als „Menschenhandel“, wenn dabei keines der unter Buchstabe (a) genannten Mittel angewendet wurde;

(d) „Kind“ bedeutet jede Person unter achtzehn Jahren. (Artikel 3 des ‚Palermo-Protokolls‘.)

- **Gewalt:** Die ‚UN-Studie über Gewalt gegen Kinder‘, das Resultat des ersten weltweiten Versuchs, das Ausmaß aller Formen der Gewalt gegen Kinder und deren Auswirkungen zu beschreiben, definiert Gewalt gegen Kinder in Übereinstimmung mit Artikel 19 des CRC, zieht jedoch auch die Definition des Weltberichts Gewalt und Gesundheit von 2002 heran. (‚Studie des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder‘, 2006, S. 5-6)

Die vorsätzliche Anwendung von angedrohter oder tatsächlicher körperlicher Gewalt oder Macht gegen ein Kind durch eine Einzelperson oder Gruppe, die zur tatsächlichen oder potenziellen Gefährdung der Gesundheit, des Lebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führt bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen wird. (‚Weltbericht Gewalt und Gesundheit‘, 2002.)

Aus Artikel 2 der ‚Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen‘ von 1993:

Unter Gewalt gegen Frauen sind, ohne darauf beschränkt zu sein, folgende Handlungen zu verstehen:

(a) Körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt in der Familie, einschließlich körperlicher Misshandlungen, des sexuellen Missbrauchs von Mädchen im Haushalt, Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit der Mitgift, Vergewaltigung in der Ehe, weibliche Beschneidung und andere für Frauen schädliche traditionelle Praktiken, Gewalt außerhalb der Ehe und Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit Ausbeutung;

(b) Körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt im Umfeld der Gemeinschaft, einschließlich Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, sexuelle Belästigung und Einschüchterung am Arbeitsplatz, in

Bildungseinrichtungen und anderenorts,  
Frauenhandel und Zwangsprostitution;

(c) Staatliche oder staatlich geduldete körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt, gleichviel wo sie vorkommt.

Gewalt ist der weiteste Begriff, da er körperliche, sexuelle und psychologische/seelische Formen der Misshandlung umfasst, einschließlich Missbrauch und Körperverletzung.

- **Schlimmste Formen der Kinderarbeit:** Aus Artikel 3 des ‚ILO-Übereinkommens über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit‘, Nr. 182, 1999 verabschiedet, 2000 in Kraft getreten.

(a) Alle Formen der Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, wie der Kinderverkauf und der Kinderhandel, Schuldknechtschaft und

Leibeigenschaft und Zwangsarbeit, einschließlich der Zwangsrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;

(b) Die Heranziehung, die Vermittlung oder das Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornografie oder zu pornografischen Darbietungen;

(c) Die Heranziehung, die Vermittlung oder das Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von Drogen und zum Handel mit Drogen, wie sie in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind;

(d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich sein dürfte.

# 2

## INHALT DES FAKULTATIVPROTOKOLLS

Artikel 1 des ‚Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie‘ (OPSC) legt fest, dass „die Vertragsstaaten den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie nach Maßgabe dieses Protokolls verbieten“. Artikel 2 definiert die vom Protokoll verbotenen Verhaltensweisen und muss im Zusammenhang mit Artikel 3 betrachtet werden, in dem diejenigen Handlungen aufgeführt werden, die mindestens „in vollem Umfang“ vom Strafrecht der Vertragsstaaten erfasst werden sollten.

Die Verpflichtungen der Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls betreffen auch die Unterdrückung dieser Straftaten. Hierzu gehören Aspekte wie extraterritoriale Gerichtsbarkeit, Auslieferung, gegenseitige Rechtshilfe und die Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen (Artikel 4 bis 7 respektive). Artikel 8 betrifft den Schutz von Opfern, Artikel 9 behandelt die Verhütung von Straftaten und Artikel 10 deckt die internationale Zusammenarbeit ab.

Dieses Kapitel behandelt diese Definitionen sowie die Verpflichtungen der Vertragsstaaten. Dabei wird berücksichtigt, wie der Ausschuss für die Rechte des Kindes diese bei seiner Überprüfung der von den Parteien des Protokolls vorgelegten Berichte ausgelegt hat.<sup>24</sup>

### Verkauf von Kindern

Der Verkauf von Kindern wird von Artikel 2 des Fakultativprotokolls als „jede Handlung oder jedes Geschäft, mit denen ein Kind gegen Bezahlung oder für eine andere Gegenleistung von einer Person oder Personengruppe an eine andere übergeben wird“ definiert. Diese weit gefasste Definition ist das Resultat einer langen Debatte darüber, ob das OPSC nur den Verkauf zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung abdecken sollte oder den Verkauf für jeglichen Zweck.<sup>25</sup>

Die Staaten neigen dazu, den Verkauf von Kindern mit Kinderhandel gleichzusetzen. In der Tat haben viele Vertragsstaaten Gesetze, die den Menschenhandel verbieten, aber keine Gesetze, die spezifisch den Verkauf von Kindern untersagen. Aber wenngleich der Handel mit und der Verkauf von Kindern ähnliche Konzepte sind, sind sie nicht identisch, und Artikel 35 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (CRC) verpflichtet die Vertragsstaaten, Vorbeugemaßnahmen gegen beides zu ergreifen. Der Ausschuss erinnert die Vertragsstaaten des OPSC oft daran, dass ihre Gesetzgebung die Verpflichtungen bezüglich des Verkaufs von Kindern erfüllen muss.

Die internationale Definition von Kinderhandel, die vom Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des

Frauen- und Kinderhandels („Palermo-Protokoll“) geliefert wird, bezieht sich nicht spezifisch auf den Verkauf von Kindern, obwohl Kinder in jeder Phase des Handels verkauft werden können, wie aus den folgenden Definitionen klar hervorgeht:

- **Anwerbung:** Ein Kind kann von den Eltern oder anderen Bezugspersonen oder von einer Institution an einen Händler verkauft werden.
- **Beförderung, Verbringung, Beherbergung:** Während des Transports des Kindes kann das Kind von einem Händler an einen anderen verkauft werden.
- **Aufnahme:** Das Kind kann vom Händler an einen endgültigen ‚Käufer‘ verkauft werden.
- **Ausbeutung:** Das Kind kann jederzeit an einen anderen Händler oder Ausbeuter verkauft werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein Kind gehandelt werden kann, ohne dass es während des gesamten Prozesses zur irgendeinem Element von Verkauf kommt. Der Verkauf von Kindern ist somit nicht unbedingt ein Element der Definition von Kinderhandel: die Anwerbung kann unter Verwendung von Täuschung, Gewalt oder Entführung erfolgen, kann aber auch ohne all diese Elemente vonstatten gehen. Es muss auch kein kommerzielles Geschäft oder auch nur irgendeine allgemeinere „Bezahlung oder Gegenleistung“ geben, wenn das Kind übergeben wird. Ebenso entscheidend ist die Tatsache, dass derselbe/dieselben Händler sowohl an der Beförderung als auch an der Ausbeutung beteiligt sein kann/können, so dass das Kind nicht unbedingt gegen Bezahlung oder für eine andere Gegenleistung von dem einen an den anderen übergeben wird.

Weitere Unterschiede zwischen dem Verkauf von Kindern und dem Kinderhandel betreffen den Transport und die Ausbeutung, wie vom ‚Palermo-Protokoll‘ definiert. Der Verkauf eines Kindes geschieht nicht unbedingt zum Zwecke der Ausbeutung durch diejenigen, die für das Kind bezahlen, wie es beim Kinderhandel der Fall ist. Dies trifft zu, obwohl das OPSC den Verkauf von Kindern im Zusammenhang mit verschiedenen Formen der Ausbeutung behandelt. Der Verkauf eines Kindes kann vonstatten gehen, ohne dass das Kind irgendwie transportiert wird, wohingegen der Kinderhandel stets ein Element des Transports beinhaltet. Eine Person aus ihrer sozialen Umgebung wegzubewegen ist ein zentrales Element des Konzepts des Menschenhandels, da dies die Verwundbarkeit der gehandelten Person erhöht.

In einigen Fällen überschneiden sich der Kinderhandel und der Verkauf von Kindern, und der Unterschied zwischen den Definitionen hat keinerlei Auswirkung auf das, was das Kind tatsächlich erlebt, sowie auf seine Ausbeutung. Die Unterscheidung ist jedoch von Bedeutung, was die strafrechtliche Verfolgung der Täter angeht, da sie Hinweise auf deren Identität liefert und festlegt, was dem Wohl des Kindes dienlich ist, darunter im Hinblick auf die Rückführung des Kindes zu seiner Familie. Und schließlich ist es wichtig, die Grundursachen zu ermitteln und alle Lücken in den Systemen zum Schutz der Kinder zu finden, um den Kinderhandel und den Verkauf von Kindern wirksamer zu bekämpfen.

Gesetze gegen den Menschenhandel können ein wertvolles Instrument sein, um Artikel 35 des CRC sowie das OPSC umzusetzen. Die Vertragsstaaten sollten jedoch sicherstellen, dass ihre Gesetzgebung auch Formen des Verkaufs verbietet, die keinen Kinderhandel darstellen oder nicht mit Kinderhandel verbunden sind. Während Artikel 2 des OPSC den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie definiert, legt Artikel 3 spezifische Handlungen fest, die kriminalisiert werden müssen. Was den Verkauf betrifft, verbietet Absatz 1 (a) das „Anbieten, Übergeben oder Annehmen“ eines Kindes zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Übertragung von Organen zur Erzielung von Gewinn, der Zwangsarbeit und der Adoption unter Verstoß gegen die anwendbaren Rechtsinstrumente.

Kein internationales Instrument definiert sexuelle Ausbeutung, und die Meinungen gehen auseinander, was den Unterschied zwischen sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch angeht. Im Kontext des OPSC umfasst die sexuelle Ausbeutung eindeutig Kinderprostitution und Kinderpornografie, was die Herstellung von Kinderpornografie oder die Beteiligung von Kindern an pornografischen Darbietungen beinhaltet.

Eine weitere Praktik, die als „Verkauf zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung“ betrachtet werden könnte, ist die so genannte Zeitehe, die in einigen Teilen der Welt noch immer praktiziert wird. Bei einigen Arten der Zeitehe werden Mädchen mit Männern – häufig älteren Männern – gegen Bezahlung verheiratet. Diese Ehen können ein paar Wochen oder mehrere Monate andauern, wonach die Mädchen von ihren Ehemännern verlassen werden und alle Rechte verlieren, die sie durch die Hochzeit erworben haben. Neben dem psychischen Trauma, das die Opfer erleiden, werden sie von der Gesellschaft stigmatisiert und von ihren eigenen Familien marginalisiert. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes hat in mehreren seiner Berichte von dieser Praktik abgeraten.<sup>26</sup>

Der Begriff sexuelle Ausbeutung umfasst auch einige Praktiken, die weder Prostitution noch Verkauf darstellen. Hierzu gehören sexuelle Sklaverei und sexuelle Beziehungen zwischen einem Erwachsenen und einem Kind, das seiner Kontrolle untersteht, ohne dass dem Kind irgendeine Art von Gegenleistung gegeben wird. (Zu solchen Praktiken würden sexuelle Beziehungen zwischen einem inhaftierten Kind und einem Polizeibeamten oder Gefängniswärter, zwischen einer/einem kindlichen Hausangestellten und ihrem/seinem Arbeitgeber oder zwischen einem Kind in einem Waisenheim oder Heim für behinderte Kinder und Mitgliedern des Heimpersonals gehören.) Wenn es weder einen Verkauf noch eine Gegenleistung für sexuelle Dienste gibt, könnten solche Praktiken als nicht in den Geltungsbereich des OPSC fallend erachtet werden. Solche Praktiken werden jedoch vom CRC verboten und stellen einen Verstoß gegen die Rechte des Kindes dar.<sup>27</sup>

Artikel 3 des OPSC verpflichtet die Vertragsstaaten ausdrücklich, das Angebot, die Übergabe und die Annahme von Kindern zum Zwecke der „Übertragung von Organen...zur Erzielung von Gewinn“ zu verbieten.<sup>28</sup> Dies ist eine beschränkte Verpflichtung; sie deckt nicht den Verkauf der Organe eines Kindes ohne den Verkauf des Kindes oder die Entführung eines Kindes zum Zwecke des Verkaufs von Organen ab.<sup>29</sup> Der Begriff „Organ“ schließt Blut oder Gewebe nicht mit ein. Obwohl Beweise für diese Praktik weiterhin schwer beizubringen sind, empfiehlt der Ausschuss den Vertragsstaaten des Protokolls, die Lücke zu schließen, wenn ihre Gesetzgebung in dieser Hinsicht unzulänglich ist.<sup>30</sup>

Artikel 3 verpflichtet die Vertragsstaaten außerdem ausdrücklich, den Verkauf von Kindern zum Zwecke der Zwangsarbeit zu verbieten.<sup>31</sup> Die am weitesten anerkannte Definition von Zwangsarbeit ist diejenige, die im ‚Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit‘ (Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) enthalten ist, welche lautet: „Jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.“<sup>32</sup> Das ‚ILO-Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit‘ (‚Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit‘, Nr. 182) legt fest, dass der Begriff die „Zwangsrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten“ mit einschließt.<sup>33</sup>

Der Ausschuss hat den Standpunkt eingenommen, dass der Verkauf von Kindern zum Zwecke des

Einsatzes in bewaffneten Konflikten von dieser Bestimmung des OPSC abgedeckt wird.<sup>34</sup> Er hat außerdem das Thema des Verkaufs von Kindern zum Zwecke des Einsatzes bei Kamelrennen im Zusammenhang mit dem Verbot des Verkaufs zum Zwecke der Zwangsarbeit behandelt.<sup>35</sup> In beiden Fällen hat er eine weite Auslegung der Voraussetzung der Nötigung festgesetzt, welche Armut, Vernachlässigung und den Mangel an Möglichkeiten berücksichtigt.

Und schließlich verpflichtet Artikel 3 die Vertragsstaaten dazu, „als Vermittler, das unstatthafte Herbeiführen der Zustimmung zur Adoption eines Kindes unter Verstoß gegen die anwendbaren internationalen Übereinkünfte betreffend die Adoption“ zu kriminalisieren.<sup>36</sup> Obwohl diese Bestimmung nur auf Handlungen von Vermittlern anwendbar ist, hat der Ausschuss den Vertragsstaaten empfohlen, die Aktivitäten aller Personen, die am Verkauf von Kindern zum Zwecke der Adoption beteiligt sind, zu kriminalisieren. Diese Auslegung wird durch den fünften Absatz von Artikel 3 gerechtfertigt, der die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, alle geeigneten rechtlichen Maßnahmen und Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle an der Adoption eines Kindes beteiligten Personen „im Einklang mit den anwendbaren internationalen Übereinkünften handeln.“<sup>37</sup>

## Kinderprostitution

Artikel 2 des OPSC definiert Kinderprostitution als „die Benutzung eines Kindes bei sexuellen Handlungen gegen Bezahlung oder jede andere Art der Gegenleistung“. Derweil verpflichtet Artikel 3 die Vertragsstaaten, „das Anbieten, Beschaffen, Vermitteln oder Bereitstellen eines Kindes zur Kinderprostitution“ zu kriminalisieren. Der Begriff „jede andere Art der Gegenleistung“ bedeutet, dass Prostitution nicht nur die Bereitstellung sexueller Dienste im Austausch gegen Geld, sondern auch im Austausch gegen Güter, Dienstleistungen oder Gefälligkeiten umfasst. Hierzu würde zum Beispiel der Austausch sexueller Dienste gegen Notwendigkeiten des täglichen Lebens, wie Nahrung und Unterkunft, oder gegen Drogen gehören.

Im Gegensatz zum ‚Palermo-Protokoll‘ enthält das OPSC keine Definition des Begriffs ‚Kind‘.<sup>38</sup> Allerdings gilt die in Artikel 1 des CRC enthaltene Definition auch für das OPSC. Einige Länder benutzen andere Altersgrenzen – d.h. Kinder im Alter von unter 18 Jahren – in ihren Gesetzen, die Kinderprostitution definieren. In Ländern, in denen Prostitution legal ist,

kann dies bedeuten, dass die Ausbeutung von Kindern, die das Mündigkeitsalter überschritten haben – oft Kinder im Alter von 16 oder 17 Jahren – kein Verbrechen ist. Wenn Prostitution illegal ist und ein Kind nicht als Opfer von Menschenhandel identifiziert wurde, kann dies bedeuten, dass ältere Kinder, die in Prostitution verstrickt sind, als Straftäter behandelt werden. Der Ausschuss hat die Vertragsstaaten immer wieder aufgefordert, in solchen Fällen die Altersgrenze auf 18 Jahre festzusetzen, um den Begriff Kind hinsichtlich aller Straftaten zu definieren, die vom OPSC abgedeckt werden.<sup>39</sup>

Das Thema der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Reise- und Tourismussektor wurde vom Ausschuss häufig angesprochen. Obwohl dieses Phänomen in Artikel 3 des OPSC nicht als gesonderte Straftat identifiziert wird, wird in der Präambel sowie in Artikel 10, der sich mit der internationalen Zusammenarbeit befasst, darauf verwiesen. ‚Sextourismus‘ ist direkt mit den im Protokoll behandelten Straftaten verbunden, da er oft Kinderprostitution und Kinderpornografie umfasst (weil diejenigen, die Kinderprostituierte ausbeuten, ihre Aktivitäten oft auf Film festhalten) und auch den Verkauf von Kindern einschließen kann. Aus diesen Gründen empfiehlt der Ausschuss den Vertragsstaaten, ihre Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Reise- und Tourismussektor zu verstärken. Zu diesen Bemühungen gehört es insbesondere, einen verantwortungsbewussten Tourismus zu fördern, indem an Touristen gerichtete, bewusstseinsbildende Kampagnen durchgeführt werden, und eng mit Reiseveranstaltern, nichtstaatlichen Organisationen (NRO) und Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten.<sup>40</sup>

## Kinderpornografie

Artikel 2 des OPSC definiert Kinderpornografie als „jede Darstellung eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, bei wirklichen oder simulierten eindeutigen sexuellen Handlungen oder jede Darstellung der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken.“ Artikel 3 verpflichtet die Vertragsstaaten, „das Herstellen, Vertreiben, Verbreiten, Einführen, Ausführen, Anbieten, Verkaufen oder Besitzen von Kinderpornografie im Sinne des Artikels 2 zu den genannten Zwecken“ zu kriminalisieren.<sup>41</sup> Pornografie kann unter anderem in Form von Live-Darbietungen, Fotografien, Filmen und Videoaufnahmen sowie in Form der Aufnahme oder Übertragung digitaler Bilder präsentiert werden.

Der Ausschuss ist insbesondere über die große Verbreitung und Zugänglichkeit von Kinderpornografie über das Internet besorgt. Er hat den Vertragsstaaten und der internationalen Staatengemeinschaft eindringlich und wiederholt empfohlen, dieses Problem dringend anzugehen. Es wurden spezifische Empfehlungen zur Verabschiedung von Gesetzen abgegeben, die die Verpflichtungen der Internetanbieter in Bezug auf Kinderpornografie betreffen.<sup>42</sup>

Streng ausgelegt verpflichtet Artikel 3(1)(c) des OPSC die Vertragsstaaten nur dann, den Besitz von Kinderpornografie zu bestrafen, wenn dieser Besitz „den genannten Zwecken“ – Herstellen, Vertreiben, Verbreiten, Einführen, Ausführen, Anbieten oder Verkaufen – dient.<sup>43</sup> Der Ausschuss für die Rechte des Kindes hat den Ländern nichtsdestotrotz nahe gelegt, den bloßen Besitz zu bestrafen.<sup>44</sup>

## Straf-, zivil- und verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit

Die Absätze 2 bis 4 von Artikel 3 des OPSC behandeln eine Reihe von Themen bezüglich der Verantwortlichkeit für die Teilnahme an den im ersten Absatz des Artikels definierten Straftaten. Absatz 2 enthält eine Bestimmung, dass die Vertragsstaaten es kriminalisieren, den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie in Auftrag zu geben. Die Vertragsstaaten sind ferner dazu gezwungen, den Versuch, eine der in Absatz 1 von Artikel 3 aufgeführten Handlungen zu begehen, sowie die Mittäterschaft oder Teilnahme an einer dieser Handlungen zu kriminalisieren. Dies hat in Übereinstimmung mit den allgemeinen Rechtsvorschriften der einzelnen Vertragsstaaten bezüglich Versuchs, Mittäterschaft und Teilnahme zu erfolgen.

Absatz 3 von Artikel 3 sieht vor, dass die Vertragsstaaten die im OPSC festgelegten Straftaten – einschließlich Versuch und Mittäterschaft – „mit angemessenen Strafen, die der Schwere der Taten Rechnung tragen“ bedrohen. Bislang hat der Ausschuss diese Bestimmung des Protokolls nicht oft angesprochen, wenngleich er einen Fall behandelt hat, in dem leichte Strafen für Sexualverbrechen gegen Kinder die Geltendmachung extraterritorialer Rechtsprechung ausgeschlossen haben.<sup>45</sup>

Absatz 4 von Artikel 3 ist eine ungewöhnliche Bestimmung bezüglich der Verantwortlichkeit juristischer Personen für die in Absatz 1 (aber nicht in

Absatz 2) von Artikel 3 definierten Straftaten. Diese Bestimmung hat einen verbindlichen Wortlaut, wird jedoch durch das Wort „gegebenenfalls“ relativiert. Die Verantwortlichkeit kann straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlicher Natur sein, je nach den von der Gesetzgebung des Vertragsstaates anerkannten Rechtsgrundsätzen, da Unternehmen oder Firmen in vielen Rechtssystemen keine strafrechtliche Verantwortlichkeit auferlegt werden kann. Der Ausschuss hat sich nur in einer begrenzten Anzahl an Fällen auf diese Bestimmung bezogen.<sup>46</sup>

Artikel 7 des OPSC ist ähnlich. Er verpflichtet die Vertragsstaaten, vorbehaltlich ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Maßnahmen zu treffen, um die Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen, die verwendet wurden, um die vom Protokoll abgedeckten Straftaten zu begehen oder deren Begehung zu erleichtern, und von Erträgen aus solchen Straftaten vorzusehen, sowie Maßnahmen zur Schließung der Räumlichkeiten zu treffen, die zu diesen Zwecken benutzt wurden.<sup>47</sup> Diese Verpflichtung ist auf alle in Artikel 3 erwähnten Straftaten anwendbar, einschließlich Versuch und Mittäterschaft.

## Gerichtsbarkeit und Auslieferung

Artikel 4 des OPSC betrifft die Gerichtsbarkeit über Delikte des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie.

Absatz 2 sieht vor, dass die Vertragsstaaten ihre Gerichtsbarkeit über solche Straftaten gemäß dem aktiven Persönlichkeitsprinzip (das heißt, der Verdächtige ist ein Angehöriger des betreffenden Staates oder hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates) begründen „können“. Eine weitere Komponente ist die passive Staatsangehörigkeit, was bedeutet, dass das Opfer ein Angehöriger des Staates ist.

Absatz 3 von Artikel 4 verpflichtet jeden Vertragsstaat, seine Gerichtsbarkeit über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu begründen, „wenn der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen anderen Vertragsstaat ausliefert, weil die Straftat von einem seiner Staatsangehörigen begangen worden ist“. Der Abschnitt, der sich auf die Staatsangehörigkeit des Täters bezieht, ist nicht eindeutig. Eine ähnliche Bestimmung des ‚Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität‘, welches ebenfalls im Jahr 2000 verabschiedet wurde, gibt jedoch eindeutig an, dass die relevante Staatsangehörigkeit diejenige des Staates ist, in der

sich der Verdächtige befindet.<sup>48</sup> Die Rechtsvergleichung tendiert dazu, dies zu bestätigen; eine Gesetzgebung, die die Auslieferung von Staatsbürgern untersagt, ist nicht ungewöhnlich, während eine Gesetzgebung, die die Auslieferung von Ausländern an ihr eigenes Land ausschließt, gänzlich unbekannt ist.

Dieser Absatz muss daher bedeuten, dass die Vertragsstaaten des OPSC Gesetze verabschieden müssen, die besagen, dass ihre eigenen Gerichte für die Strafverfolgung zuständig sein müssen, wenn sie einen ihrer Staatsangehörigen an ein Land, das seine Auslieferung aufgrund der Beteiligung an dem Verkauf von Kindern, Kinderprostitution oder Kinderpornografie beantragt hat – zum Beispiel weil die Straftat im Hoheitsgebiet des beantragenden Staates stattgefunden hat – nicht ausliefern. Faktisch beschränkt dies die Ermessensfreiheit, die der vorangegangene Absatz den Staaten hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über Straftaten gibt, die von ihren Staatsangehörigen im Ausland begangen werden. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass Artikel 5, der die Auslieferung betrifft, vorsieht, dass ein Vertragsstaat, der ein Auslieferungersuchen mit dieser Begründung ablehnt, nicht nur seine Gerichtsbarkeit über die Straftat anerkennen muss, sondern auch „den Fall seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung unterbreiten“ muss.

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes fragt oft nach, ob die Vertragsstaaten ihre Staatsangehörigen für vom Protokoll abgedeckte Straftaten, die im Ausland begangen werden, strafrechtlich verfolgen. Dies ist besonders wichtig, wenn Kinder im Reise- und Tourismussektor ausgebeutet werden. Der Ausschuss hat seine Besorgnis über die Anwendung des Prinzips der doppelten Strafbarkeit auf die vom OPSC abgedeckten Straftaten zum Ausdruck gebracht. Doppelte Strafbarkeit besteht, wenn eine im Ausland begangene Straftat nur dann bestraft werden kann, wenn sie sowohl in dem Land, das die Gerichtsbarkeit über den Verdächtigen besitzt, als auch in dem Land, in dem die Straftat begangen wurde, als Verbrechen angesehen wird. Der Ausschuss hat die Aufhebung der Voraussetzung der doppelten Strafbarkeit im Hinblick auf diese Straftaten begrüßt.<sup>49</sup>

Artikel 5 des OPSC regelt die Auslieferung äußerst detailliert. Laut Absatz 1 gelten die Straftaten „als in jeden zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene auslieferungsfähige Straftaten und werden als auslieferungsfähige Straftaten in jeden später zwischen ihnen geschlossenen Auslieferungsvertrag aufgenommen“

Absatz 2 enthält die Bestimmung, dass ein Vertragsstaat ausliefert, nachdem er ein Ersuchen von einem anderen Vertragsstaat des Protokolls erhalten hat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag besitzt. Folglich liefert das Protokoll selbst eine ausreichende Rechtsgrundlage zur Auslieferung für die im Protokoll festgelegten Straftaten.

Absatz 3 von Artikel 5 betrifft Vertragsstaaten des Protokolls, die die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen. Dieser Absatz sieht vor, dass sie die im Protokoll festgelegten Straftaten untereinander als auslieferungsfähige Straftaten anerkennen. Der Ausschuss hat dem Vorgehen von Staaten, die die Auslieferung vom Bestehen bilateraler Verträge oder Bedingungen der Gegenseitigkeit abhängig machen, widersprochen.<sup>50</sup>

Absatz 4 von Artikel 5 ist etwas kompliziert. Er sieht vor, dass Straftaten zum Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt werden, als wenn sie sich im Hoheitsgebiet aller Parteien ereignet hätten, die in Übereinstimmung mit Artikel 4 ihre Gerichtsbarkeit geltend zu machen haben.

Zwei Bestimmungen von Artikel 4 sind obligatorisch: Absatz 1 und 3. Absatz 1 sieht vor, dass die Vertragsstaaten ihre Gerichtsbarkeit über diese Straftaten begründen, wenn diese in ihrem Hoheitsgebiet oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen worden sind.

Wenn daher zum Beispiel Staat A gemäß Artikel 4, Absatz 3 verpflichtet ist, seine Gerichtsbarkeit über Staatsangehörige geltend zu machen, die Verbrechen im Ausland begehen, da seine Verfassung die Auslieferung von Staatsangehörigen untersagt, müssen alle Parteien des OPSC die Straftaten, die von Staatsangehörigen dieses Staates begangen werden, zum Zwecke der Auslieferung so behandeln, als wenn sie in Staat A begangen worden wären. Wenn zum Beispiel ein Staatsbürger von Staat A in Staat B ist und Kinderprostitution in Staat C begangen hat, und Staat A Staat B ersucht, ihn auszuliefern, muss Staat B auf dieses Ersuchen so reagieren, als wenn das Verbrechen im Hoheitsgebiet von Staat A begangen worden wäre.

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass sich die Bestimmungen von Artikel 5 bezüglich der Auslieferung auf die in Absatz 1 von Artikel 3 festgelegten Straftaten beziehen. Sie umfassen nicht Versuch und Mittäterschaft, die in Absatz 2 von Artikel 3 behandelt werden.

## Gegenseitige Rechtshilfe

Artikel 6 des OPSC verpflichtet die Vertragsstaaten, einander die „größtmögliche Hilfe im Zusammenhang mit Ermittlungen oder mit Straf- oder Auslieferungsverfahren, welche die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Straftaten zum Gegenstand haben“, zu gewähren. Verpflichtungen dieser Art sind ein häufiges Merkmal von Staatsverträgen über international anerkannte Straftaten. Die in Artikel 6 behandelte Hilfe umfasst insbesondere Hilfe bei der Beschaffung von Beweismitteln.

Artikel 7 des OPSC verpflichtet die Vertragsstaaten im Besonderen, „Ersuchen eines anderen Vertragsstaats um Beschlagnahme oder Einziehung [von] ...Sachen [d.h. Tatwerkzeuge, die verwendet wurden, um Straftaten zu begehen oder ihre Begehung zu erleichtern] oder Erträgen“ nachzukommen.<sup>51</sup> Die in Artikel 6 enthaltene Verpflichtung zur Hilfestellung gilt nur für Straftaten, die in Absatz 1 von Artikel 3 aufgeführt sind. Dagegen gilt die in Artikel 7 enthaltene Verpflichtung für sämtliche Straftaten, die vom OPSC behandelt werden.

Diese Bestimmungen werden durch Absatz 1 von Artikel 10 untermauert, der eine allgemeine Verpflichtung der Vertragsstaaten anerkennt, „alle notwendigen Schritte zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit [zu unternehmen], indem sie mehrseitige, regionale und zweiseitige Vereinbarungen schließen, um den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution, die Kinderpornographie und den Kindersextourismus zu verhüten und die für diese Handlungen Verantwortlichen aufzuspüren, gegen sie zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen“. Der Ausschuss hat keinen Kommentar zu den in Artikel 6 und 7 enthaltenen Verpflichtungen abgegeben, ermuntert die Vertragsstaaten jedoch dazu, multilaterale und bilaterale Vereinbarungen zu treffen, um diejenigen, die für Handlungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Kindern, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus verantwortlich sind, aufzuspüren, gegen sie zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen.<sup>52</sup>

## Prävention

Artikel 9 des OPSC verlangt von den Vertragsstaaten, dass sie „Gesetze, Verwaltungsmaßnahmen sowie sozialpolitische Leitlinien und Programme zur Prävention der in diesem Protokoll bezeichneten

Straftaten beschließen oder verstärken, durchführen und bekannt machen, [wobei] besondere Beachtung...dem Schutz von Kindern zu schenken [ist], die durch diese Praktiken besonders gefährdet sind“<sup>53</sup>

Dieser Artikel enthält zwei Absätze, die bestimmte Arten von Vorbeugungsmaßnahmen beschreiben. Absatz 5 verlangt, dass die Vertragsstaaten „geeignete Maßnahmen [treffen], um die Herstellung und Verbreitung von Material, mit dem für die in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten geworben wird, wirksam zu verbieten“. Absatz 2 von Artikel 9 legt eine allgemeinere Verpflichtung dar, „durch Informationstätigkeit mit allen geeigneten Mitteln sowie durch Aufklärung und Schulung das Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit, einschließlich der Kinder, in Bezug auf vorbeugende Maßnahmen und schädliche Folgen der in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten“ zu fördern. Das Prinzip der Mitwirkung wird ebenfalls anerkannt. Die Vertragsstaaten werden dazu verpflichtet, „die Mitwirkung der Gemeinschaft und insbesondere der Kinder und kindlichen Opfer an solchen Informations-, Aufklärungs- und Schulungsprogrammen, einschließlich auf internationaler Ebene“ zu fördern.

Es ist erwähnenswert, dass der Ausschuss für die Rechte des Kindes erheblichen Nachdruck auf das Thema der Prävention legt. Er hält es außerdem für wichtig, einen ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen, der die Grundursachen, wie Armut und Unterentwicklung, angeht, die zur Gefährdung von Kindern durch Verkauf, Prostitution, Pornografie und Sextourismus beitragen.<sup>54</sup> Die Vertragsstaaten werden dazu ermuntert, dem Schutz der Kinder besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Der Ausschuss erachtet Kinder, die auf der Straße, in abgelegenen Gebieten oder in Armut leben, als durch diese Straftaten besonders gefährdet.<sup>55</sup> In einigen Fällen hat der Ausschuss die Notwendigkeit hervorgehoben, sich auf Kinder zu konzentrieren, die von Krieg, Dürre und Hunger betroffen sind, einschließlich vertriebene Kinder.<sup>56</sup>

Der Ausschuss unterstreicht außerdem die Bedeutung der Verpflichtung, das öffentliche Bewusstsein über die schädlichen Folgen der im Protokoll genannten Straftaten zu stärken, insbesondere unter Kindern und deren Eltern. Ebenso betont er den Wert der aktiven Mitwirkung von Kindern, Opfern und deren Familien. Der Ausschuss beharrt besonders in Ländern, in denen es aus religiösen, sozialen, kulturellen oder sonstigen Gründen schwierig ist, öffentlich über den Verkauf, die Prostitution und die Pornografie zu reden, auf der Wichtigkeit, diese Verpflichtung einzuhalten.<sup>57</sup>

Der Ausschuss hat die Verbreitung von Material begrüßt, das auf die Rechtswidrigkeit der Kinderprostitution aufmerksam macht, was er insbesondere als Beitrag zum Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Reise- und Tourismussektor betrachtet.<sup>58</sup>

Der Ausschuss hat bestimmte Vorbeugungsmaßnahmen identifiziert, die im Protokoll nicht spezifisch erwähnt werden. Hierzu gehören effektive Systeme zur Geburtenregistrierung, um zu verhindern, dass die Kinder in eine rechtliche Grauzone fallen, die sie einer stärkeren Gefährdung durch die vom Protokoll behandelten Straftaten aussetzt.<sup>59</sup>

## Die Rechte kindlicher Opfer

Artikel 8 des OPSC verlangt von den Vertragsstaaten, „geeignete Maßnahmen [zu treffen], um die Rechte und das Wohl von Kindern, die Opfer von nach diesem Protokoll verbotenen Praktiken wurden, in allen Abschnitten des Strafverfahrens zu schützen“. Dieser detaillierte Artikel enthält zehn Bestimmungen dazu, auf welche Behandlung die kindlichen Opfer Anspruch haben, sowie eine Bestimmung zu den Rechten derjenigen, die mit kindlichen Opfern arbeiten. Es gibt außerdem einen abschließenden Absatz, der das Recht der beschuldigten Personen auf ein faires und unparteiisches Verfahren gewährleistet.

Artikel 9 umfasst zwei Bestimmungen zu den Rechten kindlicher Opfer. Absatz 3 erkennt genau wie Artikel 39 des CRC das Recht der Opfer auf Unterstützung zur sozialen Wiedereingliederung und vollständigen körperlichen und psychischen Genesung an. Darüber hinaus erkennt Absatz 4 das Recht kindlicher Opfer an, „Zugang zu Verfahren [zu] haben, die ihnen ermöglichen, ohne Diskriminierung von den gesetzlich Verantwortlichen Schadensersatz zu verlangen“.

Artikel 8 enthält spezifische Rechte für Kinder und Pflichten für Staaten. Er gibt Kindern das Recht auf:

- Verfahren, die die Verletzlichkeit und die besonderen Bedürfnisse von Kindern in ihrer Eigenschaft als Zeugen und im Allgemeinen anerkennen (Artikel 8.1(a));
- Unterrichtung über ihre Rechte, ihre Rolle, den Umfang, zeitlichen Ablauf und Stand des Verfahrens sowie über die in ihrem Fall getroffene Entscheidung (Artikel 8.1(b));
- Vorbringung und Berücksichtigung ihrer Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen in Verfahren,

die ihre persönlichen Interessen berühren, in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften des innerstaatlichen Rechts (für kindliche Opfer) (Artikel 8.1(c));

- geeignete Unterstützung während des gesamten Gerichtsverfahrens (Artikel 8.1(d));
- Privatsphäre und die Geheimhaltung von Informationen zu ihrer Identität (Artikel 8.1(e));
- Sicherheit und Schutz vor Einschüchterung und Vergeltung (Artikel 8.1(f));
- Verfahren ohne unnötige Verzögerungen (Artikel 8.1(g)).

Artikel 8 erlegt den Staaten die Verpflichtung auf:

- Ermittlungen durchzuführen, selbst wenn das Alter des Opfers geklärt werden muss (Artikel 8.2);
- das Wohl des kindlichen Opfers als vorrangig zu berücksichtigenden Gesichtspunkt zu betrachten (Artikel 8.3);
- allen, die mit kindlichen Opfern arbeiten, eine geeignete Ausbildung zukommen zu lassen (Artikel 8.4).

Absatz 5 von Artikel 8 erkennt das Recht auf Schutz derjenigen an, die mit kindlichen Opfern arbeiten oder an Bemühungen zur Verhütung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie beteiligt sind.

Im Jahr 2005 hat der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen eine Resolution mit dem Titel ‚Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren‘ verabschiedet.<sup>60</sup> Die Leitlinien gehen auf mehrere der in Artikel 8 des OPSC angesprochenen Themen ausführlicher ein, und der Ausschuss für die Rechte des Kindes ermutigt die Vertragsstaaten dazu, diese internationalen Standards zu berücksichtigen.<sup>61</sup> Ferner ermutigt der Ausschuss die Staaten ausdrücklich dazu, kindgerechtr konzipierte Vernehmungszimmer zu benutzen und den direkten Augenkontakt zwischen kindlichen Opfern und Zeugen und mutmaßlichen Tätern zu vermeiden, indem zum Beispiel Audio- und Videoaufzeichnungen ihrer Aussagen verwendet werden.<sup>62</sup>

Eines der Hauptanliegen des Ausschusses im Hinblick auf die Behandlung solcher Kinder ist es, dass man sie infolge der Ausbeutung, die sie aufgrund von Prostitution oder anderer Straftaten, die vom Protokoll

abgedeckt werden, erlitten haben, nicht als Straftäter behandelt.<sup>63</sup> Der Ausschuss besteht außerdem darauf, dass eine ‚erneute Viktimisierung‘ vermieden werden muss. In einem Fall hat er zum Beispiel einen Vertragsstaat dazu gedrängt, „kindgerechte Verfahren zu verwenden, um Kinder während des Strafverfahrens vor Belastung zu schützen, unter anderem durch die Verwendung spezieller für Kinder konzipierter Vernehmungszimmer und kindgerechter Vernehmungsmethoden; sowie durch die Verringerung der Anzahl an Vernehmungen, Aussagen und Anhörungen.“<sup>64</sup>

Der Ausschuss legt ferner besonderes Gewicht auf die Einhaltung der Verpflichtung, Kindern bei der sozialen Wiedereingliederung und körperlichen und psychischen Genesung zu helfen. Insbesondere verlangt er, dass gewährleistet wird, dass die relevanten Dienste im gesamten Land allen Kindern zur Verfügung stehen, die sie benötigen, und dass die Personen, die diese Dienste anbieten, die notwendige Ausbildung besitzen.<sup>65</sup> Die Fähigkeit von Kindern, die in Verkauf, Prostitution und Pornografie verstrickt sind, die Behörden auf ihre Situation aufmerksam zu machen oder auf Hilfsdienste zuzugreifen, ist ein weiteres Anliegen des Ausschusses. Sorgentelefone sind eine wichtige Maßnahme, die in diesem Zusammenhang empfohlen wird.<sup>66</sup> Auf allgemeinerer Ebene erkennt der Ausschuss die Nützlichkeit unabhängiger Menschenrechtsinstitutionen für Kinder und ähnlicher Institutionen an, die dabei helfen können zu gewährleisten, dass die Rechte von kindlichen Opfern von Verkauf, Prostitution und Pornografie beachtet werden.<sup>67</sup>

## Internationale Unterstützung und Zusammenarbeit

Artikel 10 des OPSC ist der internationalen Unterstützung und Zusammenarbeit gewidmet. Absatz 1 verpflichtet die Vertragsstaaten ganz allgemein dazu, „die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihren Behörden, den nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen sowie den internationalen Organisationen“ zu fördern. Darüber hinaus enthält er eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung, wie in den vorhergehenden Abschnitten erläutert.

Absatz 2 von Artikel 10 ermutigt die Vertragsstaaten dazu, „die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung kindlicher Opfer bei ihrer körperlichen und psychischen Genesung sowie ihrer sozialen

Wiedereingliederung und Rückführung in die Heimat“ zu fördern. Absatz 3 betont die Notwendigkeit, die Grundursachen dieser Straftaten, wie Armut und Unterentwicklung, auf internationaler Ebene zu bekämpfen. Absatz 4 schließlich verlangt von denjenigen Ländern, „die dazu in der Lage sind“, im Rahmen bestehender multilateraler, regionaler, bilateraler oder anderer Programme finanzielle, technische oder andere Hilfe zur Verfügung zu stellen.

Nach Ansicht des Ausschusses ist die internationale Zusammenarbeit von wesentlicher Bedeutung, um das OPSC umzusetzen, und er ermutigt insbesondere dazu, technische Unterstützung und Hilfe bereitzustellen, die darauf abzielt, die Grundursachen dieser Straftaten zu bekämpfen.<sup>68</sup>



# 3

## UMSETZUNG DES FAKULTATIVPROTOKOLLS

Dieses Kapitel legt gute Verfahrensweisen zur Umsetzung des ‚Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie‘ (OPSC) fest, insbesondere hinsichtlich der Prävention, Strafverfolgung und Unterstützung der Opfer. Berichte der Vertragsstaaten an den Ausschuss für die Rechte des Kindes sind eine nützliche Informationsquelle über die Umsetzung. Daher wurden sie für dieses Kapitel ausgiebig herangezogen. Ein Nachteil ist jedoch, dass sie dazu neigen, sich vor allem auf diejenigen Maßnahmen zu konzentrieren, die der Vertragsstaat ergriffen hat; sie enthalten nur selten Informationen den Auswirkungen dieser Maßnahmen.<sup>69</sup> Bei der Erstellung dieses Handbuchs wurden weitere Quellen herangezogen, darunter Dokumente der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht sowie Berichte des Sonderberichterstatters über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie.<sup>70</sup>

Das ‚ILO-Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit‘ Nr. 182 verpflichtet die Vertragsstaaten, Schritte zu unternehmen, um den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie abzuschaffen.<sup>71</sup> Seit 1995 finanziert das Internationale Programm zur Abschaffung der Kinderarbeit (IPEC) der ILO Projekte, die sich auf die Abschaffung dieser Verstöße gegen die Rechte des

Kindes konzentrieren, und es wurde eine Studie veröffentlicht, die mehrere dieser Projekte bewertet.<sup>72</sup> Die Organisation hat außerdem ‚Guidelines on the design of direct action strategies to combat commercial sexual exploitation of children‘ (Leitlinien für die Entwicklung direkter Handlungsstrategien zur Bekämpfung der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern) veröffentlicht, die Beispiele aus IPEC-Projekten umfassen.<sup>73</sup>

Die Spärlichkeit gut dokumentierter guter Verfahrensweisen ist frappant. Verfahrensweisen werden oft rein auf Basis anekdotischer Evidenz als positive Beispiele angeführt. Es sind dringend weitere Anstrengungen notwendig, um gute Verfahrensweisen auf Basis von Nachweisen über ihre Wirksamkeit zu ermitteln.

Unter diesem Vorbehalt zeigt der folgende Abschnitt Verfahrensweisen auf, die von den oben angeführten Quellen sowie von den Autoren dieses Handbuchs für positiv befunden wurden. Er beinhaltet außerdem ausgewählte Lehren und Empfehlungen von Quellen innerhalb der Vereinten Nationen (UN) und der ILO.

### Prävention von Ausbeutung

Die ILO-IPEC-Projektbewertung liefert eine Reihe von Lehren. Hinsichtlich der Verhütung von Kinderprostitution kommt sie zu dem Schluss, dass,

obwohl eine Beziehung zwischen Armut und Kinderprostitution besteht, andere kausale Faktoren mindestens genauso wichtig sind, wenn nicht wichtiger. Hierzu gehören Familienzerrüttung, Drogenmissbrauch der Eltern, sexueller Missbrauch zuhause und Gruppenzwang. Die Bewertung folgert: „Es ist wichtig...von der uninformierten Annahme wegzukommen, dass die ärmsten Kinder definitionsgemäß die Zielgruppe der Programme sein müssen, da sie stärker gefährdet sind“.

Die Bewertung stellt auch die Wirksamkeit der schulischen Ausbildung als Vorbeugemaßnahme in Frage. Sie führt Daten aus Thailand an, die zeigen, dass 76 Prozent der Kinderprostituierten die Grundschule besucht oder abgeschlossen hatten und einige Kinder weiterführende Schulen besucht hatten. Laut dieser Quelle sollten Präventionsprogramme, die sich an Kinder und insbesondere an junge Mädchen richten, auch solche Faktoren wie die Bedeutung des Gruppenzwangs und den Glamour berücksichtigen, der mit einigen Formen der Prostitution verbunden wird, sowie die Tatsache, dass einige Kinder freiwillig in die Prostitution einsteigen.

Es gibt viele Programme, die darauf abzielen, Kindern die Risiken der sexuellen Ausbeutung bewusst zu machen. Bewertungen dieser Bemühungen sind jedoch selten und müssen unterstützt werden.

In den folgenden Abschnitten werden einige erfolgreiche Initiativen beschrieben.

### ■ Bekämpfung der Gefährdung

**Thai Women of Tomorrow, Thailand:** Diese nichtstaatliche Organisation (NRO) hat eine Freiwilligentruppe aus derzeitigen und ehemaligen Lehrkräften zusammengestellt. Die Freiwilligen klären Mädchen und Frauen in Dörfern über die Gefahren der Prostitution und die Realitäten des täglichen Lebens der Beteiligten auf. Die Freiwilligen werden innerhalb der Gemeinschaft angeworben und mit Wissen, Überzeugungsfähigkeiten und grundlegendem Informationsmaterial ausgestattet. Die Beaufsichtigung ist minimal, wird jedoch auf fortlaufender Basis bereitgestellt. Die ILO-Projektbewertung 2000-2001 kam zu dem Schluss, dass das Projekt nachgeahmt und verschiedenen kulturellen Kontexten angepasst werden könnte. Die Freiwilligen stellten sich als gut gerüstet und engagiert heraus. Der Erfolg des Projekts ist wahrscheinlich zum Teil auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Personen unter anderem

aufgrund ihres Ansehens innerhalb ihrer Gemeinschaften ausgewählt werden und ihre Botschaften daher eher Gehör finden.<sup>74</sup>

Das Projekt leistet außerdem gefährdeten Mädchen direkte Unterstützung. Junge Mädchen, die von den freiwilligen Lehrkräften nominiert werden, erhalten Geld sowie finanzielle Beratung. So werden die Empfängerinnen zum Beispiel älteren Mädchen vorgestellt, die ihr Geld weise eingesetzt haben. Die Bewertung stellte fest, dass dieser Ansatz die Mädchen befähigte, ihre Schulsachen zu finanzieren und Druck ihrer Familien abzuwehren, ein Einkommen zu verdienen.<sup>75</sup> Die Zahlungen werden von Spendern, einschließlich Spendern aus der Gemeinschaft, finanziert, was auch hilft, das Bewusstsein über das Problem der Kinderprostitution innerhalb der breiteren Gemeinschaft zu steigern.<sup>76</sup> Die Bewertung merkte an, dass es unmöglich ist, die Auswirkungen auf die Kinderprostitution zuverlässig zu messen, aber die zunehmende Unterstützung der Gemeinschaften und die steigende Anzahl an Freiwilligen sind stichhaltige Erfolgsindikatoren.

**Visayan Forum Foundation, Philippinen:** Die Organisation stellt Notunterkünfte, Informationen und Beratungsdienste für gefährdete Kinder zur Verfügung. Diese Kinder werden größtenteils durch sorgfältig aufgebaute Verbindungen zwischen den Mitarbeitern der Organisation und den Besitzern und Betreibern der zwischen den Inseln verkehrenden Fähren aufgespürt. Die ILO-Bewertung stellte fest, dass dieser Ansatz, gefährdete Kinder aufzuspüren und ihnen Dienstleistungen an dem Ort anzubieten, an dem sie der Gefahr ausgesetzt sind, ein äußerst effektiver Schutzmechanismus ist.<sup>77</sup> Obwohl das Programm darauf abzielt, Menschenhandel und Hausarbeit von Kindern zu bekämpfen, stellte die Bewertung fest, dass dieser Ansatz auch zur Prävention von Kinderprostitution eingesetzt werden könnte.

**Espacios de Desarrollo Integral, Mexiko:** Die NRO Espacios de Desarrollo Integral (Räume zur vollständigen Entfaltung) untersucht die Bedürfnisse und Dynamik eines Viertels und richtet dann Clubs und Zentren ein, die Kindern und Jugendlichen Zugang zu Freizeitaktivitäten, informeller Bildung und Informationen über Kinderrechte und sexuelle Gesundheit geben.<sup>78</sup> Die Clubs fördern außerdem das Bewusstsein in der Gemeinschaft über Kinderprostitution sowie die Mitwirkung von Kindern innerhalb der Gemeinschaft bei der Bewusstseinsbildung über dieses Problem. Der Sonderberichtersteller über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie hat

das Programm im Bericht über seinen Besuch in Mexiko vom 4. bis 15. Mai 2007 gelobt.

**National Center for Missing & Exploited Children, Vereinigte Staaten:**<sup>79</sup> Diese 1984 eingerichtete nichtstaatliche Körperschaft hilft Eltern, vermisste Kinder zu finden, einschließlich Ausreißer, entführte Kinder und Kinder, die bei Naturkatastrophen oder Unfällen abhanden gekommen sind. Das Zentrum betreibt eine 24-Stunden-Hotline, über die Eltern Meldung über abhanden gekommene oder vermisste Kinder erstatten können. Eine dringende Warnung wird in Umlauf gebracht, wenn ein Kind als entführt gemeldet wird. Das Zentrum dient als landesweite Dokumentationsstelle über vermisste Kinder und hat gesetzlichen Status erlangt. Es veröffentlicht außerdem Studien, unterstützt Gesetzesreformen, führt bewusstseinsbildende Kampagnen über die Gefahren der sexuellen Ausbeutung und des Missbrauchs von Kindern durch und hat mehr als 200.000 Personen geschult, vorwiegend Polizeibeamte. Bemühungen, vermisste Kinder aufzuspüren, können aufgrund der Gefährdung von Ausreißern, sexuell ausgebeutet zu werden, als Vorbeugungsmaßnahmen angesehen werden.<sup>80</sup> Vierzehn andere Länder haben ähnliche Zentren eingerichtet, die Teil eines weltweiten Netzwerks sind.<sup>81</sup> Der Sonderberichterstatter hat die Arbeit der Organisation als gute Verfahrensweise bezeichnet.

**Village Safety Net Programme, Kambodscha:** Dieses Programm, das von Terre des Hommes und der Alliance for Conflict Transformation unterstützt wird, bringt lokale Behörden und die Öffentlichkeit, einschließlich Kinder, zusammen, um an bewusstseinsbildenden und aufklärenden Aktivitäten teilzunehmen, die die Risiken der Kinder hervorheben und aufzeigen, was jedes einzelne Mitglied der Gemeinschaft tun kann, um dazu beizutragen, diese Risiken zu mindern. Es ermutigt außerdem zum Aufbau lokaler Kinderschutznetzwerke. Kinder nehmen teil, indem sie andere Kinder sowie die Gemeinschaft aufklären, wobei sie Techniken wie Rollenspiele und Theater benutzen. An die Polizei und andere lokale Beamte gerichtete Überzeugungsarbeit fördert eine wirksame Strafverfolgung und ist für den Erfolg des Programms und die Sicherheit der kindlichen Teilnehmer unentbehrlich.

**Zentren für gefährdete Kinder, Ukraine:** Der Sonderberichterstatter hat während einer Erkundungsreise nach Kiew und Umgebung in der Ukraine vom 22. bis 27. Oktober 2006 zwei Zentren für Kinder gelobt. Hierzu gehörten eine von der Stadt

betriebene Wohneinrichtung und eine von Religionsgemeinschaften betriebene Tagesstätte. Obwohl die Prävention sexueller Ausbeutung kein erklärtes Ziel dieser Zentren ist, sind sie darauf ausgelegt, Umstände zu beseitigen, unter denen Kinder der Gefahr von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung ausgesetzt sind. Die Wohneinrichtung beherbergt Jungen und Mädchen, die von zu Hause weggelaufen sind oder von ihren Eltern verlassen wurden. Die angebotenen Dienstleistungen sind simpel – Unterkunft, Gesundheitsfürsorge, Essen, kulturelle und sportliche Aktivitäten und Anmeldung an öffentlichen Schulen. Der Sonderberichterstatter lobte die „humane Größe“ der Einrichtung sowie die Professionalität und das Engagement des Personals.<sup>82</sup> Für gefährdete Kinder, die mit ihren Familien leben und lokale Schulen besuchen, bietet die andere Einrichtung Mahlzeiten und Bildungsprogramme sowie Programme zur sozialen Bereicherung an, wie zum Beispiel Hausaufgabenhilfe, Computerzugang, eine Bibliothek und Sportaktivitäten.<sup>83</sup>

**Regionales Jugendbeteiligungsprojekt, Südasien:**<sup>84</sup> Das Youth Partnership Project arbeitet mit kindlichen Opfern kommerzieller sexueller Ausbeutung in Südasien. Es zielt darauf ab, die Gefährdung von Kindern, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, zu mindern, und gibt ihnen die Möglichkeit, an Peer-Unterstützungsprogrammen, an der öffentlichen Anwaltschaft und an Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Gemeinschaft teilzunehmen. Das Projekt beinhaltet die Zusammenarbeit zwischen ECPAT International und verschiedenen nationalen NROs – Aparajeyo in Bangladesch, SANLAAP in Indien und Maiti Nepal in Nepal. Kinder und Mitarbeiter aus allen drei Ländern statten sich regelmäßig Besuche ab, um den Erfahrungsaustausch zu erleichtern.

In Medien- und Überzeugungsarbeit geschulte Jugendliche führen bewusstseinsbildende, an die Herkunftsgemeinden gerichtete Kampagnen durch, in der Bemühung, die Anzahl der Kinder, die in andere Städte und umliegende Länder verschleppt werden, zu verringern. Das Projekt arbeitet außerdem mit ausgebildeten Pflegekräften und lokalen Organisationen zusammen, um diesen beizubringen, wie sie kindlichen Opfern eine hochwertige psychosoziale Fürsorge zukommen lassen. Die Jugendlichen hoffen, das Leben von kindlichen Opfern zu verbessern und Erwachsene auf allen Ebenen davon zu überzeugen, den Kinderhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern abzuschaffen.

### **Programm zur Bewusstseinsbildung über**

**Ausbeutung, Großbritannien:** Von 2005 bis 2007 wurde das London Prevention Education Programm in Schulen, Schülerberatungszentren und Wohneinrichtungen für Kinder zwischen 13 und 16 Jahren durchgeführt.<sup>85</sup> Diese Maßnahme bestand aus einzelnen 45-minütigen Veranstaltungen zum Risikobewusstsein (risikante Personen und Beziehungen sowie Techniken, die benutzt werden, um Kinder in die Ausbeutung zu locken), zu den sozialen, psychologischen und medizinischen Folgen der Ausbeutung, und zu Diensten für Opfer und gefährdete Kinder. Ziel war es, das Risiko der Verstrickung in jegliche Form der sexuellen Ausbeutung zu reduzieren, einschließlich Beziehungen zu älteren oder misshandelnden Partnern sowie dem informellen Austausch sexueller Dienste für Gefälligkeiten, Unterkunft oder Drogen und ‚formeller‘ Prostitution. Die Methodologie umfasste Gruppendiskussionen über Fallstudien zur Ausbeutung von Kindern beider Geschlechter.

Die britische Organisation Barnardo's bewertete das Programm im Zeitraum von 2005 bis 2007. Da es nicht praktikabel gewesen wäre, die Auswirkungen im Hinblick auf die nachfolgende Vermeidung sexueller Ausbeutung zu messen, konzentrierte sich die Bewertung darauf, inwieweit die Nutznießer die zentralen Botschaften verstanden hatten sowie welche Einstellungsänderungen sie selbst angaben. Die Anzeichen sprechen dafür, dass die meisten Nutznießer „das Programm insofern nützlich fanden, als dass es die Folgen bestimmter Handlungen, wie Drogen zu konsumieren und sich in gefährliche Situationen zu begeben, veranschaulichte.“ Sie waren sich außerdem „bewusster, welche Beziehungen und Erwachsene gefährlich sind, nachdem sie an den Veranstaltungen teilgenommen hatten...[und] hatten ein gutes Wissen darüber, welche Dienste gefährdeten jungen Leuten zur Verfügung stehen“<sup>86</sup> Die Fähigkeit, sich einige Monate nach der Maßnahme an zentrale Botschaften zu erinnern, war jedoch begrenzt, was die Bewerter zu der Empfehlung veranlasst hat, die Botschaften im Laufe der Zeit zu wiederholen, um die Beibehaltung des Wissens zu verbessern.<sup>87</sup>

Die Teilnehmer sagten, dass sie die Einstellung der Präsentatoren zu schätzen wussten, was wiederum beeinflusste, wie viel die Teilnehmer lernten. Ein Schüler erzählte den Bewertern: „Sie haben mir zugehört. Nachdem sie ihren Teil gesagt hatten, gaben sie mir die Chance zu reden...es gibt keine falsche Antwort. Es war gut, dass alle zusammen entschieden haben.“<sup>88</sup> Die Teilnehmer schlugen vor, die Präsentationen länger und interaktiver zu machen.<sup>89</sup>

### **■ Internetsicherheit**

Das Internet ist ein beliebtes Medium für diejenigen geworden, die Kinder ausfindig machen und kontaktieren wollen, die für sexuelle Ausbeutung anfällig sein könnten. Eine 2003 veröffentlichte Studie zur Internetbenutzung unter 9- bis 16-jährigen Schülern in fünf europäischen Ländern zeigt, dass 24 Prozent bis 36 Prozent derjenigen, die das Internet benutzen, unerwünschte sexuelle Kommentare erhalten haben. 19 Prozent bis 39 Prozent wurden aufgefordert, sich persönlich zu treffen, und 12 Prozent bis 26 Prozent haben solchen Treffen zugestimmt.<sup>90</sup> In der Provinz Taiwan in China nehmen 5 Prozent der Sekundarschüler an ‚bezahlter Begleitung‘ teil. Diese Arrangements werden über Internet-Dating-Services getroffen und beinhalten häufig die Bereitstellung sexueller Dienste seitens der Schüler.<sup>91</sup>

Es gibt mittlerweile viele Programme, die darauf abzielen, Kinder auf die Risiken der Internet-Kommunikation sowie die Vorsichtsmaßnahmen, die sie treffen sollten, hinzuweisen. Die oben erwähnte europäische Studie tendiert dazu, die Wirksamkeit solcher Programme zu bestätigen: Zwei Drittel der Schüler in Irland hatten an bewusstseinsbildenden Maßnahmen in der Schule teilgenommen, und die Schüler zeigten insgesamt ein größeres Bewusstsein über grundlegende Regeln zur Internetsicherheit als Schüler in den nordischen Ländern.<sup>92</sup> Ihr Verhalten offenbarte auch eine bessere Befolgung dieser Regeln. Nur 12 Prozent der irischen Schüler hatten zum Beispiel jemanden, den sie zunächst online kennen gelernt hatten, persönlich getroffen, wohingegen es bei den nordischen Schülern 17 Prozent bis 26 Prozent waren.<sup>93</sup>

Der Sonderberichtersteller lobte außerdem ein Projekt in Irland, das Online-Module zur Selbsthilfe anbietet, um die Rehabilitation von Personen zu unterstützen, die sich Kinderpornografie im Internet ansehen und herunterladen.<sup>94</sup>

**Jugendkongress zur Onlinesicherheit.** Im Juli 2008 wurde in London der erste International Youth Advisory Congress abgehalten. Der Kongress konzentrierte sich auf die Onlinesicherheit. Neunzehn Länder wurden von insgesamt 148 Kindern im Alter von 14 bis 17 Jahren vertreten. Die Veranstaltung wurde vom UK Child Exploitation and Online Protection Centre organisiert und von der Virtual Task Force, einer internationalen Allianz von Vollzugsbehörden zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern, unterstützt. Hier einige Kommentare der jungen Leute:

*„Mir wurde immer gesagt, dass ich nicht mit Fremden reden soll, denen ich auf der Straße begegne, aber niemand hat mir je gesagt, dass ich nicht mit Fremden im Internet reden soll.“*

*„Beschränkungen allein funktionieren nicht. Die Freiheit, das Internet zu benutzen, zusammen mit Informationen zu den Risiken und anderen Schutzmaßnahmen sind die beste Kombination.“*

*„Junge Leute hören auf andere junge Leute, daher sollten sich Jugendliche daran beteiligen, Botschaften zur Sicherheit im Internet zu entwickeln.“*

In Vorbereitung auf den Kongress füllten 764 junge Leute im Alter von 11 bis 17 Jahren aus aller Welt eine Online-Umfrage aus.<sup>95</sup> Zu den Resultaten gehörten u.a. folgende:

- Fast 40 Prozent der Befragten sagten, dass sie nur selten mit ihren Eltern/Erziehungsberechtigten darüber reden, was sie online tun, da diese daran kein Interesse zu haben scheinen.
- 73 Prozent sagten, sie hätten, wann immer sie wollten, Zugang zum Internet ohne jegliche Beschränkungen, was sie sich ansehen können.
- 44 Prozent sagten, dass sie Bildern oder Inhalten begegnet wären, die ihrer Meinung nach für ihr Alter unangemessen waren.

Im Rahmen des Kongresses kamen die jungen Leute mit Vertretern der Regierung, der Industrie, der Vollzugsbehörden, des Bildungssektors und der Medien zusammen. Während einer kreativen Diskussion über Onlinesicherheit, machten die jungen Leute konkrete Vorschläge dazu, wie die Internetsicherheit verbessert werden kann, darunter:

- Sendeanstalten und Werbeträger sollten Filme zur Onlinesicherheit im Fernsehen, auf Bussen, auf Plakatwänden und auf Pop-up-Bildschirmen im Internet zeigen.
- Die Industrie sollte eine obligatorische und universelle ‚Missbrauch melden‘-Schaltfläche für die Symbolleiste aller Browser und alle Social-Networking-Websites entwickeln. Es wären nur zwei Klicks erforderlich, um ein Problem zu melden, wobei die Benutzer nicht mal die Webseite verlassen müssten.

- Es sollte ein internationaler Industriebeirat zur Onlinesicherheit eingerichtet werden, der sich aus Jugendlichen und Branchenführern zusammensetzt, um den Regierungsbehörden aktuelle Probleme in ihren Ländern darzulegen und zu melden.
- Die Regierungen sollten ihre vereinte Macht einsetzen, um die Medien und die Industrie dazu zu zwingen, die Onlinesicherheit zu fördern.
- Lehrer, Politiker, Eltern und andere Erwachsene sollten geschult werden, um ihre Kenntnisse über Probleme der Onlinesicherheit zu verbessern und ihnen zu ermöglichen, ihr Wissen an andere Erwachsene und junge Leute weiterzugeben.
- Der Begriff ‚Kinderpornografie‘ sollte im CRC durch ‚Bilder von Kindesmissbrauch‘ ersetzt werden.
- Artikel 6 des CRC (Überleben und Entwicklung) sollte erweitert werden, um sowohl die Online- als auch die Offline-Welt abzudecken.
- Es sollte ein weltweites Online-Jugendberatungsforum eingerichtet werden, das eingetragenen Benutzern zugänglich ist, um jungen Leuten einen Ort zu geben, an dem sie ihre Meinungen und Erfahrungen kundtun können.

Eine vollständige Zusammenfassung der Empfehlungen findet sich auf der Website des Kongresses.

Der Kongress war der Beginn eines Prozesses, der zur Entwicklung einer Online-Charta für Kinder und Jugendliche führte. Diese wird als Grundlage für eine Einreichung an die Vereinten Nationen zum Einschluss in die Omnibus-Resolution zu den Rechten des Kindes von 2009 dienen.

### ■ Nachfrage im Sexgewerbe senken

Die meisten Präventionsprogramme konzentrieren sich auf Kinder, die Gefahr laufen, im Kontext der Prostitution sexuell ausgebeutet zu werden, sowie auf ihre Familien. Die von IPEC durchgeführte Bewertung weist darauf hin, dass sich die Prävention auch darauf konzentrieren sollte, die Nachfrage zu senken, indem gegenüber Kunden und potenziellen Kunden, insbesondere Männern, Überzeugungsarbeit geleistet wird. Nach Aussage des Sonderberichterstatters basiert dieser Ansatz auf dem Glauben, dass „die meisten Männer, die Sex von Kinderprostituierten erwerben, wahrscheinlich ‚Situationstäter‘ sind, die keine spezielle Vorliebe für

Kinder haben, aber eine Situation oder Gelegenheit ausnutzen könnten, um ein verfügbares Kind sexuell auszubeuten.<sup>96</sup> Ein Experte auf diesem Gebiet hat darauf hingewiesen, dass „die Mehrheit der mehreren Millionen Männer, die jedes Jahr Prostituierte im Alter von unter 18 Jahren ausbeuten, in erster Linie Benutzer von Prostituierten sind, die über ihre Benutzung von Prostituierten zu Kinderschändern werden, statt umgekehrt.“<sup>97</sup> Es gibt außerdem Studien, die zeigen, dass viele Kunden von Prostituierten „unzufrieden mit der Erfahrung waren und aufhören wollten.“<sup>98</sup>

Der Sonderberichterstatter hat Programme befürwortet, die darauf abzielen, die Nachfrage nach Prostituierten zu senken, und empfiehlt den Vertragsstaaten dringend, Programme zu studieren, die sich an Kunden und potenzielle Kunden richten.<sup>99</sup> Eine Studie, die vom Sonderberichterstatter angeführt wird, enthält Informationen zu einer Reihe solcher Programme in Kanada und den Vereinigten Staaten.<sup>100</sup>

Es gibt sehr unterschiedliche Programme zur Senkung der Nachfrage. Einige haben eine religiöse Ausrichtung und sprechen eine größere Bandbreite an Verhaltensweisen an, darunter die Verwendung von Pornografie und Untreue.<sup>101</sup> Einige beschämen die Kunden, indem sie sie mit ehemaligen Prostituierten konfrontieren, während andere an das Eigeninteresse der Benutzer appellieren, indem sie die Kunden über die gesundheitlichen Risiken von käuflichem Sex aufklären.<sup>102</sup> Viele sind Diversionsprogramme, die den Teilnehmern erlauben, die Strafverfolgung zu umgehen, aber einige sind für überführte Straftäter und wieder andere sind absolut freiwillig. Eine Reihe der Programme dauert sechs bis acht Stunden, aber einige dauern bis zu acht Wochen.<sup>103</sup>

Bewertungen solcher Programme berücksichtigen sowohl, welche veränderten Einstellungen und Ansichten die Teilnehmer selbst angeben, als auch, wie hoch die Rückfallquoten sind. In einer Studie, bei der etwa 750 Teilnehmer befragt wurden, gaben 97 Prozent an, dass sie nicht beabsichtigten, erneut die Dienste von Prostituierten in Anspruch zu nehmen. Es stellte sich heraus, dass die positiven Auswirkungen bei gewohnheitsmäßigen Benutzern geringer sind.<sup>104</sup> Die Rückfallquoten sind sehr niedrig, aber es ist unklar, welche Bedeutung dieser Tatsache beizumessen ist, da die Rückfallquoten unter verurteilten Kunden, die an solchen Programmen nicht teilnehmen, ebenfalls sehr gering sind. Im Folgenden findet sich eine Zusammenfassung eines weithin anerkannten Programms, das vom Sonderberichterstatter in seinem Bericht über eine 1996 durchgeführte Erkundungsreise in die Vereinigten Staaten erwähnt wurde.<sup>105</sup>

**First Offender Prostitution Program, Kalifornien, Vereinigte Staaten:** Das First Offender Prostitution Program in San Francisco ist ein Diversionsprogramm für Männer, die dafür verhaftet wurden, Geschlechtsverkehr mit einer Prostituierten gehabt zu haben.<sup>106</sup> Das Programm, das von Standing Against Global Exploitation (The SAGE Project) gestartet wurde, einer NRO, die die Rehabilitation von Prostituierten anstrebt, wurde von ehemaligen Prostituierten entwickelt. Es zielt darauf ab, die Anzahl der Fälle zu senken, die vor Gericht gebracht werden, die mit Prostitution verbundenen Straftaten zu reduzieren (wie Drogenmissbrauch und Gewalt) und die Grundursachen der Prostitution anzugehen, einschließlich Gewalt und Frauenfeindlichkeit. Das Programm wird mit Unterstützung der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, des Bewährungsamts, des Büros des Pflichtverteidigers, des Gesundheitsamts, des Büros des Bürgermeisters sowie kommunaler Gruppen durchgeführt.

Etwa 75 Prozent der Männer, die dafür verhaftet wurden, die Dienste einer Prostituierten in Anspruch genommen zu haben, melden sich zu dem Programm an und besuchen und bezahlen für einen achtstündigen Kurs. Ersttäter wird es gestattet, anstelle der Strafverfolgung an diesem Programm teilzunehmen. Mehr als 550 Männer nehmen jedes Jahr an diesem Kurs teil. Der Lehrplan umfasst:

- Gesetze und Fakten zur Prostitution;
- Prävention und Behandlung von HIV und AIDS und anderer Geschlechtskrankheiten;
- Auswirkung der Prostitution auf Stadtteile;
- Aussagen ehemaliger Prostituiertes zur Auswirkung der Prostitution auf Frauen;
- Dynamik von Zuhälterei und Kinderprostitution;
- Verhalten und Erwartungen von Kunden und Probleme von Männern bezüglich ihrer Fähigkeit zur Intimität.

Die Aussagen ehemaliger Prostituiertes, die die Männer hinsichtlich der Mythen über die Prostitution (zum Beispiel, dass die Prostituierten ihre Arbeit gerne tun oder dass nicht alle Prostituierten Drogen nehmen) eines Besseren belehren, sind ein äußerst wichtiger Bestandteil des Programms.

In einer Umfrage unter Männern, die das Programm absolvierten, gaben 97 Prozent an, dass es unwahrscheinlich oder höchst unwahrscheinlich ist, dass sie erneut die Dienste einer Prostituierten in Anspruch nehmen würden, und die Rückfallquote

unter Männern, die den Kurs absolviert haben, liegt bei unter 1 Prozent. In vielen nordamerikanischen Städten sind Programme eingeführt worden, die auf diesem Modell basieren.

### ■ Reise- und Tourismussektor

In jüngster Zeit wurden unzählige Programme zur Vorbeugung der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Reise- und Tourismussektor gestartet, von denen sich viele auf Prostitution konzentrieren. Die Bedeutung der sexuellen Ausbeutung im Reise- und Tourismussektor wird durch Daten aus einigen Ländern unterstrichen, die zeigen, dass bis zu 80 Prozent der Männer, die zugeben, Prostituierte aufgesucht zu haben, dies während Geschäfts- oder Urlaubsreisen im Ausland getan haben.<sup>107</sup> Solche Programme heben oft die Strafen hervor, die auf die Ausbeutung von Kindern stehen, sowie die Möglichkeit, Personen dank Gesetzen, die die extraterritoriale Gerichtsbarkeit anerkennen, in ihrem eigenen Land für im Ausland begangene Straftaten strafrechtlich zu verfolgen.<sup>108</sup> Es gibt kaum Daten zur Wirksamkeit solcher Bemühungen, aber der Sonderberichterstatter hat berichtet, dass Kommunikationsprojekte, wie beispielsweise Videos an Bord von Flugzeugen und Websites, die darauf abzielen, sexuelle Ausbeutung im Reise- und Tourismussektor zu verhindern, das Bewusstsein gesteigert und potenziell die Bereitschaft von Reisenden erhöht haben, etwas zu unternehmen, wenn sie mit solchen Gesetzesverstößen konfrontiert werden.<sup>109</sup>

### ■ Verkauf von Kindern/internationale Adoption

Es gibt nur sehr wenige Unterlagen zu guten Verfahrensweisen, die darauf abzielen, dem Verkauf von Kindern vorzubeugen. Eine Ausnahme ist ein Verweis des Sonderberichterstatters auf Maßnahmen, die von Paraguay ergriffen wurden, um Unregelmäßigkeiten zu beseitigen, die der zwischenstaatlichen Adoption anhafteten. Der Sonderberichterstatter merkte an, dass „zwischen 1990 und 1995 etwa 3.000 Babys das Land infolge von zwischenstaatlichen Adoptionen verlassen haben, die voller Unregelmäßigkeiten waren“. Er befürwortete die Verabschiedung von Gesetzen zur Aussetzung internationaler Adoptionen, „um dem Handel mit Babys für zwischenstaatliche Adoptionen ein Ende zu setzen.“<sup>110</sup>

## Gesetzesreform

Das OPSC erlegt eine Reihe von Anforderungen hinsichtlich der Gesetzgebung auf. Artikel 2 verpflichtet die Vertragsstaaten, bestimmte Delikte in

ihr Strafrecht aufzunehmen und zu gewährleisten, dass die entsprechenden Strafen der Schwere der Taten Rechnung tragen. Artikel 4 und 5, die die Gerichtsbarkeit über Straftaten, die außerhalb des Territoriums des Vertragsstaats begangen werden, sowie die Auslieferung betreffen, erfordern die Überprüfung der Gesetzgebung, um die Befolgung dieser Bestimmungen zu gewährleisten. Dasselbe gilt für Artikel 7, der sich mit der Schließung von Einrichtungen, der Beschlagnahme von Material, das dazu benutzt wurde, die betreffenden Straftaten zu begehen, und der Einziehung von Erträgen befasst.

Im Hinblick auf einige Verpflichtungen, wie beispielsweise den Schutz der Rechte ausgebeuteter Kinder in Strafverfahren, ist eine Kombination aus Gesetzesreform und anderen Maßnahmen, wie beispielsweise die Einrichtung und Finanzierung von Dienstleistungen oder Programmen, erforderlich. Andere Verpflichtungen, wie die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, können durch Gesetzgebung oder andere Mittel – wie die Verabschiedung von Bestimmungen, Leitlinien oder Vereinbarungen – erfüllt werden, was von den rechtlichen und institutionellen Traditionen des Vertragsstaats abhängt.

Im Strafrecht vieler Vertragsstaaten gibt es Lücken, was Kinderprostitution und Kinderpornografie betrifft. Häufig anzutreffende Lücken sind Gesetze, die nur die Prostitution von Kindern unter dem ‚Mündigkeitsalter‘ kriminalisieren oder Prostitution auf geschlechtsspezifische Art definieren oder bestimmte sexuelle Handlungen ausschließen. In Südasien konzentriert sich die nationale Gesetzgebung zum Menschenhandel zum Beispiel häufig auf die sexuelle Ausbeutung von Frauen und Mädchen, wodurch der Handel mit Jungen zur sexuellen Ausbeutung außer Acht gelassen wird. Die Gesetze einiger Länder konzentrieren sich auf die Unsittlichkeit sexueller Aktivitäten anstatt auf die Ausbeutung und den Missbrauch, die stattgefunden haben. Daher können Opfer von Menschenhandel für Taten, die infolge sexueller Ausbeutung begangen wurden, rechtlich verantwortlich gemacht werden.<sup>111</sup> Es wurden noch keine Gesetze gefunden, die alle Anforderungen des OPSC erfüllen, aber es gibt Beispiele von Gesetzen, die verabschiedet wurden, um einige der wichtigsten Lücken in der Gesetzgebung zu schließen.

Das Kinderschutzgesetz, das 1992 von **den Philippinen** verabschiedet wurde, erfüllt zum Beispiel viele Anforderungen des OPSC. Das Gesetz kriminalisiert die Prostitution von Jungen und Mädchen im Alter von unter 18 Jahren sowie den Versuch der

Kinderprostitution und die Verwendung von Kindern in pornografischen Darbietungen.<sup>112</sup> Kinderprostitution wird weit definiert, um sowohl „laszives Verhalten“ als auch Geschlechtsverkehr und die Bereitstellung von Sex unter Zwang oder Beeinflussung eines Erwachsenen, eines Syndikats oder einer Gruppe einzuschließen, selbst wenn keine Bezahlung oder Gegenleistung im Spiel ist.<sup>113</sup> Das Gesetz genehmigt die sofortige Schließung von Einrichtungen, die Kinderprostitution, Kinderpornografie oder Kinderhandel fördern oder erleichtern.<sup>114</sup>

In **Japan** erfüllt das ‚Gesetz gegen Kinderprostitution und Kinderpornografie und zum Schutz der Kinder‘, das 1999 verabschiedet und 2004 abgeändert wurde, ebenfalls viele Anforderungen des Fakultativprotokolls.<sup>115</sup> Es verbietet die Prostitution von Kindern im Alter von unter 18 Jahren und definiert Prostitution weit, um nicht nur Geschlechtsverkehr, sondern auch „ähnliche“ Handlungen und Handlungen „zum Zwecke der Befriedigung der sexuellen Neugier“ einzuschließen.<sup>116</sup> Die Benutzung von Kinderprostituierten wird mit fünf Jahren und die Erleichterung der Kinderprostitution mit sieben Jahren Haft bestraft.<sup>117</sup> Herstellung, Vertrieb, Verkauf, Besitz oder Transport von Kinderpornografie zu geschäftlichen Zwecken wird mit bis zu drei Jahren Haft bestraft.<sup>118</sup> Juristischen Personen, dessen Mitarbeiter solche Straftaten begehen, können Geldstrafen von bis zu 10 Millionen Yen auferlegt werden.<sup>119</sup> Das Gesetz gibt Japan die Gerichtsbarkeit über Staatsangehörige, die in Kinderprostitution und Kinderprostitution im Ausland verwickelt sind, und erkennt die Pflicht an, Kindern, die infolge von Prostitution oder Pornografie seelische und/oder körperliche Schäden davongetragen haben, Schutz und Hilfe zur Genesung zu gewähren.<sup>120</sup> Die Gesetzesnovelle „hat einen bedeutenden Abschreckungseffekt gehabt“, so ECPAT.<sup>121</sup>

Sowohl Japan als auch die Philippinen haben außerdem Gesetze oder Bestimmungen verabschiedet, um die Teilnahme an Strafverfahren weniger belastend für kindliche Opfer und Zeugen zu machen. Japans Strafprozessordnung wurde im Jahr 2000 geändert, um kindlichen Opfern zu ermöglichen, ihre Aussage entweder hinter einem Wandschirm oder per Videoschaltung zu machen, ohne vom Angeklagten gesehen zu werden.<sup>122</sup> Im Jahr 2000 verabschiedete der Oberste Gerichtshof der Philippinen eine ‚Richtlinie zum Verhör von kindlichen Zeugen‘, die es kindlichen Zeugen ermöglicht, von einem Vermittler befragt zu werden, das Recht des Kindes anerkennt, von ein oder zwei Betreuern seiner Wahl begleitet zu werden, dem Gericht die Pflicht auferlegt, „Kinder vor Belästigung oder unange-

messener Beschämung“ zu schützen, die Aussage per Videoschaltung genehmigt und die Anforderung der Erhärtung beseitigt.<sup>123</sup>

Das ‚Gesetz gegen die Ausbeutung von Prostitution, Pornografie und Sextourismus auf Kosten von Minderjährigen‘, das 1998 vom Parlament in **Italien** verabschiedet wurde, untersagt die sexuelle Ausbeutung aller Kinder im Alter von unter 18 Jahren (das vorherige Gesetz schützte nur Kinder im Alter von unter 16 Jahren) und erhöht die anwendbaren Haftstrafen.<sup>124</sup> Einige der Erlöse aus Geldstrafen und der Beschlagnahme von Material, das zur Begehung von Straftaten benutzt wurde, die die sexuelle Ausbeutung von Kindern umfassen, werden einem Fonds für die Opferrehabilitation zugeführt.<sup>125</sup> In Italien wird den Gerichten die Gerichtsbarkeit über im Ausland begangene Kinderprostitution und Kinderpornografie gegeben.<sup>126</sup>

Die italienische Gesetzgebung zur Kinderpornografie wurde 2006 durch die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 38 zu ‚Bestimmungen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie‘ gestärkt. Die Verwendung von Kindern im Alter von unter 18 Jahren bei der Herstellung von Pornografie und der Verkauf von pornografischem Material, in dem Kinder im Alter von unter 18 Jahren zur Schau gestellt werden, werden nun mit Haftstrafen von bis zu 12 Jahren und Geldstrafen von bis zu € 250.000 bestraft.<sup>127</sup> Der Vertrieb von Kinderpornografie, ob gegen Entgelt oder unentgeltlich, und der Besitz von Kinderpornografie werden mit bis zu drei Jahren Haft bestraft.<sup>128</sup> Das Gesetz deckt sowohl computergenerierte oder -modifizierte Bilder, die Kindern ähneln, als auch Abbildungen tatsächlicher Kinder ab.<sup>129</sup> Das Gesetz richtete außerdem ein System zum Austausch von Informationen zwischen dem Bankensystem und der Regierung ein, um die Überprüfung von mit Kinderpornografie verbundenen Finanztransaktionen zu erleichtern.<sup>130</sup>

Das OPSC verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, den Verkauf von Kindern zu kriminalisieren, darunter „das unstatthafte Herbeiführen der Zustimmung zur Adoption“. Die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, die die Umsetzung des ‚Übereinkommens von 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption‘ beaufsichtigt, hat auf die in Chile und Litauen verabschiedeten Gesetze als Beispiele guter Verfahrensweisen hingewiesen.<sup>131</sup> In **Chile** sieht das Adoptionsgesetz Nr.19.620 von 1999 vor, dass „jeder, der irgendeine Art der Vergütung für die Erleichterung der Übergabe eines/einer Minderjährigen zur

Adoption verlangt oder annimmt“, zu einer Haftstrafe von bis zu drei Jahren bzw. fünf Jahren verurteilt werden kann, wenn der Täter ein Beamter, Anwalt, Arzt, Pfleger, Sozialarbeiter oder eine Person ist, die das Sorgerecht für das Kind hat, und in öffentlicher oder professioneller Funktion handelt.<sup>132</sup> In **Litauen** belegt das Strafgesetzbuch von 2003 den Verkauf von Kindern (zu diesem oder jedem anderen Zweck) mit einer Haftstrafe von bis zu 8 Jahren.<sup>133</sup> Die Haager Konferenz ermutigt die Vertragsstaaten dazu, die Strafen für den Verkauf von Kindern zum Zwecke der Adoption publik zu machen, um ihren Abschreckungseffekt zu maximieren.<sup>134</sup>

## Rechtsdurchsetzung

Die Rechtsdurchsetzung ist ein wichtiger Teil der Bemühungen, den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu bekämpfen. Der Sonderberichterstatter hat darauf hingewiesen, dass eine schwache Rechtsdurchsetzung zu einer „Kultur der Straflosigkeit“ führt, was seiner Ansicht nach eine der Hauptursachen der sexuellen Ausbeutung von Kindern ist:

*Eine Kultur der sozialen und rechtlichen Straflosigkeit für Ausbeuter förderte die Nachfrage nach sexuell ausbeuterischen Dienstleistungen wie zum Beispiel Kinderprostitution. Das Problem scheint im Allgemeinen nicht darauf zurückzuführen zu sein, dass es an Rechtsvorschriften mangelt, die die sexuelle Ausbeutung kriminalisieren, sondern darauf, dass die Umsetzung lückenhaft ist. Die Befragten verwiesen auf einen Mangel an effektiven Maßnahmen zur Rechtsdurchsetzung und Schwierigkeiten, den Behörden Straftaten zu melden sowie zu gewährleisten, dass diesen wirksam nachgegangen wird. Einige Befragte betonten außerdem, dass der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung nicht genügend technische Mittel und Personal zugewiesen werden. Nichtstaatliche Organisationen, die in einer großen Bandbreite an Ländern tätig sind, erklärten ferner, dass Korruption und die Mittäterschaft von Polizisten und Beamten in Fällen des Handels das Problem der Straflosigkeit noch verschärften. Darüber hinaus erwähnten eine Reihe von Befragten das Versäumnis, Opfer in Strafverfahren angemessen zu schützen und zu unterstützen, was die Opfer dazu veranlasst, die Aussage zu verweigern.<sup>135</sup>*

Es ist erwähnenswert, dass viele Länder seit der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes im Jahr 1989 Programme durchgeführt haben, um das Bewusstsein über Kinderrechte unter Polizeibeamten, Staatsanwälten und Richtern zu erhöhen. Man hofft, dass die Schulung dazu führen wird, dass sich diese Amtsträger stärker für die Durchsetzung von Gesetzen gegen den Verkauf und die sexuelle Ausbeutung von Kindern einsetzen.

Der Sonderberichterstatter hat sich außerdem lobend zu Bemühungen zur Einführung von Zeugenschutzgesetzen geäußert. Solche Programme werden darauf ausgelegt sein, mehr Zeugen dazu zu ermutigen, mit den Vollzugsbehörden bei der Ermittlung und Strafverfolgung solcher Verbrechen zusammenzuarbeiten.<sup>136</sup>

Viele Länder haben ferner Polizeispezialeinheiten eingerichtet, um den Vertrieb von Kinderpornografie über das Internet sowie andere Verwendungen des Internets im Zusammenhang mit dem Verkauf und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu bekämpfen. Wie in diesem Handbuch wiederholt erwähnt wird, ist die internationale Zusammenarbeit von entscheidender Bedeutung, um die Hersteller und Vertrieber von Kinderpornografie, die Benutzer sowie die ausgebeuteten Kinder aufzuspüren und den Vertrieb lahm zu legen.

Hier sind einige Beispiele für erwähnenswerte Projekte:

Im Jahr 2002 hat der Sonderberichterstatter über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie Spezialabteilungen der Polizei in **Südafrika** besucht, die Kinderschutzeinheiten genannt werden.<sup>137</sup> Die Einheiten wurden Mitte der 80er Jahre zunächst eingerichtet, um zu gewährleisten, dass sich speziell geschulte Polizeibeamte um ausgebeutete Kinder kümmern. Das Mandat einiger Beamter wurde später auch auf Sexualverbrechen an erwachsenen Opfern ausgedehnt. Zum Zeitpunkt des Besuchs gab es 33 Kinderschutzeinheiten und weitere 12 Einheiten, die Spezialdienste für Opfer von Sexualverbrechen jeden Alters anboten. Selbst wenn sowohl Dienste für Kinder als auch für Erwachsene angeboten werden, werden Anstrengungen unternommen, die Räumlichkeiten kinderfreundlich zu gestalten. Die Kinderabteilung der Einheit in Johannesburg hat zum Beispiel einen kleinen Spielplatz. Bei ihrer Ankunft erhalten alle Kinder ein Kit mit Körperpflegeprodukten.

Die Polizeibeamten, die diesen Einheiten zugewiesen werden, absolvieren eine vierwöchige Spezialschulung. Sie werden von Psychiatern und

Sozialarbeitern unterstützt, die den Opfern helfen, mithilfe eines Stärkungsprogramms mit ihrem Trauma fertig zu werden. Bevor ein Fall vor Gericht kommt, können sich die Kinder mit dem Gerichtssaal vertraut machen, und sie erhalten Anleitung dazu, wie sie Fragen beantworten, sowie zu anderen praktischen Angelegenheiten hinsichtlich ihrer Teilnahme am Verfahren. Der Sonderberichterstatter bezeichnete diese Verfahrensweisen als „äußerst beeindruckend“ und gut geeignet, um „das Vertrauen der Öffentlichkeit darin zu stärken, dass Opfer von Sexualdelikten nicht erneut traumatisiert werden, wenn sie beschließen, eine Straftat zu melden“.

Nach einer Erkundungsreise in die **Vereinigten Staaten** lobte der Sonderberichterstatter ein Polizeiprogramm, das gewährleistet, dass den Bedürfnissen von Kindern, die sexuell ausgebeutet wurden, interdisziplinäre Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die Polizei in San Francisco hat Experten, die 24 Stunden am Tag in Bereitschaft sind, um auf Fälle zu reagieren, die Kinderprostitution und Kinderpornografie beinhalten. Bei den nachfolgenden Ermittlungen wird eine Methode benutzt, die 1984 eingeführt wurde und bei der ein Sozialarbeiter, ein Arzt oder Pfleger, ein Therapeut und ein Polizeibeamter sich umgehend um das Kind kümmern. Der Bundesstaat bietet dem Kind dann psychologische Unterstützung und medizinische Versorgung im Wert von bis zu \$15.000 im Laufe seines Lebens an. Dies ist besonders wichtig, da die Erfahrung zeigt, dass die meisten rehabilitierten Kinder zurechtkommen, solange sie Therapie erhalten. Polizeifunktionäre sind außerdem der Ansicht, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass Traumaexperten mit den Opfern von sexuellem Missbrauch und Vergewaltigung arbeiten. Da die Polizei für die Opfer die erste Anlaufstelle im Strafjustizsystem ist und eine umgehende Vertrauensbildung benötigt wird, ist dies besonders wichtig.<sup>138</sup>

Von 2003 bis 2005 untersuchte ein Forschungsprojekt in London, **Großbritannien**, das vom Bridge House Trust in Auftrag gegeben und finanziert und von der Barnardo's Policy Research Unit durchgeführt wurde, welche Dienstleistungen junge Leute benötigen, die gefährdet sind, sexuell ausgebeutet zu werden. Es wurden Daten von mehr als 100 Leuten gesammelt, darunter Kinderschutzkoordinatoren und leitende Beamte, die sich in 30 Stadtteilen Londons mit sexueller Ausbeutung beschäftigen. Hierzu gehörten Vertreter der Polizei, des Gesundheitsamts und des Bildungsamts, des freiwilligen Sektors sowie junge Leute. Das Forschungsprojekt lieferte eine Reihe von Empfehlungen, darunter dass Regierungen Bestimmungen abschaffen sollten, junge Leute zu

verhaften und strafrechtlich zu verfolgen, die anscheinend „beharrlich und freiwillig“ zur Prostitution zurückkehren. Es wurde außerdem empfohlen, dass die lokalen Behörden ein Protokoll dazu entwickeln, wie mit sexueller Ausbeutung umzugehen ist, und aktiv in den Ämtern für dieses werben, um gefährdete junge Leute proaktiv zu identifizieren. Ferner wurde angeregt, dass die Behörden eine ressortübergreifende Erhöhung der Kapazitäten anstreben sollten, um sich um junge Leute zu kümmern, die gefährdet sind, sexuell ausgebeutet zu werden.<sup>139</sup> Das Forschungsprojekt kam zu dem Schluss, dass die aktive Untersuchung von Fällen vermisster oder ausgerissener Kinder oft wertvolle Informationen über die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu Tage bringt.<sup>140</sup>

Einige Länder haben Bestimmungen verabschiedet, die den Fokus der Vollzugsbehörden von der Strafverfolgung der Prostituierten auf die Strafverfolgung der Kunden verlagern. Die **Republik Korea** hat diesen Ansatz 2004 eingeführt und berichtete dem Sonderberichterstatter später, dass ein neues Gesetz, das bis zu einem Jahr Haft für Kunden von Prostituierten vorsieht, „geholfen hat, Männer dazu zu bringen, die Prostitution als einen Akt der Gewalt gegen Frauen und als Menschenrechtsverletzung zu betrachten“. Weiter berichtete man: „Schärfere Strafen haben wiederum zu einer beträchtlichen Abnahme der Anzahl an Bordellen (ein Rückgang um etwa 36 Prozent gegenüber der Zeit vor dem Gesetzeserlass) sowie der Anzahl an Männern geführt, die Sex erwerben (etwa 86,7 Prozent sollen weniger häufig sexuelle Dienste in Anspruch genommen haben)“.<sup>141</sup> Obwohl die Praxis der Strafverfolgung der Prostituierten anstelle der Kunden nicht auf die sexuelle Ausbeutung von Kindern zutrifft, hat die Umkehr der Praxis und die Konzentration auf die Kunden von Sexarbeit im Allgemeinen gleichwohl insofern positive Auswirkungen auf die Kinderprostitution, als dass diese in der allgemeinen Sexarbeit inbegriffen ist.

2003 unternahm der Sonderberichterstatter eine Erkundungsreise nach **Brasilien**. Er kam zu dem Schluss, dass, wenngleich die nationale Umsetzung des bahnbrechenden Kinderrechtsgesetzes von 1990 enttäuschend ist, in einigen Bundesstaaten und Gemeinden nützliche Verfahren existieren.<sup>142</sup> Ein Beispiel sind die Spezialgerichte für die Strafverfolgung von Verbrechen gegen Kinder sowie die Spezialeinheiten der Staatsanwaltschaft, die in drei großen Gemeinden eingerichtet wurden. In einer dieser Gemeinden hat die Einrichtung eines Spezialgerichts und einer Spezialeinheit der Staatsanwaltschaft dazu geführt, dass Verzögerungen

bei der Urteilsfällung bedeutend verringert wurden: „Zuvor gab es zwischen der Meldung eines Falls und der Entscheidung des Gerichts eine Verzögerung von 3 bis 16 Jahren. 2002 hatte sich diese Zeitspanne in 65 Prozent der Fälle auf unter ein Jahr verringert.“<sup>143</sup>

Ein Gericht hat sowohl Schritte unternommen, um den Gerichtssaal kinderfreundlicher zu machen, als auch ein Programm von Outreach-Aktivitäten gestartet, das darauf abzielt, Kindern aus marginalisierten Gemeinschaften näher zu kommen. Mitarbeiter des Gerichts besuchen die Gemeinschaften jeden Monat, liefern Geburtsurkunden, Personalausweise und Arbeitsgenehmigungen, und der Richter lädt Kinder, die auf der Straße leben oder arbeiten, jede Woche zum Mittagessen ein.<sup>144</sup> Der Sonderberichterstatter hat diese Verfahren als vorbildlich und als „inspirierendes Modell“ innerhalb des Gerichtswesens bezeichnet.<sup>145</sup>

Während einer Erkundungsreise nach **Albanien** vom 31. Oktober bis zum 7. November 2005 lobte der Sonderberichterstatter die Schaffung eines Spezialstrafgerichts (Gericht für Schwerverbrechen) sowie die Spezialsektion der Staatsanwaltschaft für Schwerverbrechen, welche für Menschenhandel zuständig ist. Die Arbeit dieser Institutionen hat zu einer verstärkten und wirksameren Strafverfolgung derjenigen geführt, die in den Handel mit Kindern und Erwachsenen verstrickt sind.<sup>146</sup>

In seinem Bericht zu seinem Besuch in **Mexiko** vom 4. bis 15. Mai 2007 begrüßte der Sonderberichterstatter die Verabschiedung von Gesetzen, die den Bundesvollzugsbehörden Gerichtsbarkeit über die sexuelle Ausbeutung von Kindern geben. Er lobte außerdem die Bemühungen der Staatsanwaltschaft, die Korruption zu bekämpfen und das Bewusstsein über das Problem der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu erhöhen. Diese Bemühungen werden das Vertrauen der Öffentlichkeit gewinnen, deren Widerwille, den Behörden Fälle zu melden, bisher ein großes Hindernis für die Rechtsdurchsetzung dargestellt hat.<sup>147</sup>

1997 richtete das bereits erwähnte National Center for Missing & Exploited Children in den **Vereinigten Staaten** eine Einheit zur Bekämpfung von Kinderpornografie ein. Nachdem 2002 Anstrengungen gestartet wurden, Kinder anhand der Analyse von Fotos zu identifizieren, wurden mehr als 1.000 ausgebeutete Kinder ermittelt.

Der Sonderberichterstatter hat eine Spezialpolizeinheit gelobt, die in der **Ukraine** eingerichtet wurde, um Kinderpornografie durch die

Überwachung des Internet zu bekämpfen, wobei er insbesondere die Bedeutung der Zusammenarbeit mit internationalen Behörden wie Europol und INTERPOL erwähnte.<sup>148</sup>

## Unterstützung der Opfer

### Wichtige Elemente von IOM-Programmen

Nachdem der Sonderberichterstatter viele Einrichtungen und Programme für Kinder besucht hatte, die sexuell ausgebeutet wurden, lobte er das im Jahr 2007 von der Internationalen Organisation für Migration herausgegebene *„IOM Handbook on Direct Assistance for Victims of Trafficking“*.<sup>149</sup> Das Handbuch deckt folgende Themen ab:

**Medizinische Versorgung:** Das körperliche und seelische Wohlbefinden der kindlichen Opfer ist für ihre Genesung von entscheidender Bedeutung. Die Mediziner sind dafür verantwortlich, gesundheitsfördernde Strategien einzusetzen, die den Kindern helfen, ihre Fähigkeit, ein aktives und sinnvolles Leben zu führen, zurückzugewinnen und weiterzuentwickeln. Die Risiken zu erkennen, denen Kinder in ihrer häuslichen Umgebung ausgesetzt sind, ist grundlegend, um die Gesundheitsbedürfnisse und die Optionen zur Eingliederungs- und Wiedereingliederungsplanung zu bewerten. Die Gesundheit und Sicherheit aller Bewohner und Mitarbeiter eines Heims sind ebenfalls von größter Bedeutung.

**Psychologische Unterstützung:** In jedem Heim sollte es Mitarbeiter geben, deren Aufgabe es ist, Opfern von Menschenhandel direkte psychologische Unterstützung anzubieten. Internationale Standards besagen, dass Kinder das Recht haben, ihre Meinung zu allen Angelegenheiten, die sie betreffen, frei zu äußern, und dass die Meinung des Kindes „angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ zu berücksichtigen ist (Artikel 12 des CRC). Die Ärzte müssen den Kindern sämtliche Informationen geben und zwar in einer Sprache, die die Kinder verstehen, damit sich diese an Entscheidungen, die ihr Wohlbefinden betreffen, beteiligen können, und die Meinung der Kinder ernst genommen werden. Es ist außerdem wichtig, die Kinder über ihre Rechte und Pflichten gegenüber den anderen Heimbewohnern aufzuklären.

**Befragungen:** Es ist wichtig, vor der Befragung so viel wie möglich über den Fall des Kindes herauszufinden, sich auf klare und freundliche Art und Weise vorzustellen und einen Raum zu schaffen, der sich sicher und angenehm anfühlt, um sich zu

unterhalten. Gespräche mit Kindern über sexuellen Missbrauch sollten am besten von Experten oder von einer Person durchgeführt werden, zu der das Kind bereits eine enge Beziehung aufgebaut hat.

**Bildung:** Lernen ist ein Eckpfeiler der kindlichen Entwicklung. Man muss damit anfangen, das Lernen zu fördern, indem Kurse und Übungen angeboten oder die Kinder zu lokalen Schulprogrammen angemeldet werden, soweit dies sicher und zweckmäßig erscheint.

**Freizeitaktivitäten:** Die Heime sollten tägliche Freizeitaktivitäten für die Bewohner planen, um ihnen Gelegenheit zu geben, mit anderen zusammenzuarbeiten, konstruktive Aufgaben zu übernehmen, die Schlafzeiten zu regulieren und so weiter. Körperliche Betätigung erhöht die Fitness, die Körperkontrolle und das Selbstvertrauen. Mal- und Bastelaktivitäten sind therapeutisch, verbessern die Fertigkeiten und ermöglichen den Kindern, genau wie beim Sport, mit anderen Kindern in einem gesunden Umfeld zu interagieren.

## NRO-Programme für Opfer

Nichtstaatliche Organisationen sind die Hauptanbieter von Dienstleistungen für Opfer sexueller Ausbeutung und anderer Formen des Missbrauchs. Es folgt eine Zusammenfassung mehrerer solcher Programme in verschiedenen Ländern rund um die Welt.

In **Großbritannien** betreibt Bernardo's freiwillige, nicht heimgebundene Programme für Kinder und junge Erwachsene, die sexuell ausgebeutet wurden bzw. stark gefährdet sind. Der von den 16 Zentren der Agentur verfolgte Ansatz hat vier Säulen: Zugänglichkeit, entschlossene Outreach-Arbeit, Aufmerksamkeit und Anwaltschaft.<sup>150</sup>

Zugänglichkeit bezieht sich auf die Bereitstellung von Dienstleistungen in einer sicheren, attraktiven Atmosphäre sowie auf das Bewusstsein, das die Dienstleister benötigen, um ausgebeutete und gefährdete Kinder zu identifizieren und auf das Programm hinzuweisen. Mit entschlossener *Outreach-Arbeit* sind andauernde Bemühungen gemeint, das Vertrauen möglicher Nutznießer innerhalb der Gemeinschaft zu gewinnen, in der sie sich wohl fühlen. Dies ist notwendig, da die meisten ausgebeuteten Kinder ihre eigene Ausbeutung zunächst nicht erkennen und viele Kinder negative Erfahrungen mit Dienstleistern gemacht haben. Aufmerksamkeit bezieht sich auf die Bemühungen der Mitarbeiter, persönliche, Schutz und

Unterstützung bietende Beziehungen zu jedem einzelnen Kind aufzubauen; normalerweise ist ihnen diese Art von Beziehung bislang vorenthalten geblieben, wodurch sich ihre Gefährdung, ausgebeutet zu werden, erhöht hat. Anwaltschaft bezieht sich darauf, dass den Nutznießern geholfen wird, die benötigte Unterstützung zu erhalten, wie beispielsweise Unterkunft, Gesundheitsfürsorge, Bildung, Beschäftigung, Erziehungsfähigkeiten, Suchtbehandlung und juristische Dienstleistungen. Die richtige Hilfe zur richtigen Zeit zu bekommen, kann ein Wendepunkt im Leben ausgebeuteter und gefährdeter Kinder sein.<sup>151</sup>

Bei einer Beurteilung von 226 Kindern im Alter von unter 18 Jahren, die sexuell ausgebeutet worden waren und mindestens 12 Monate am Programm teilgenommen hatten, wurde festgestellt, dass sich 34 Prozent „in einer derzeit stabilen Situation befanden und sich vollständig aus ausbeuterischen Beziehungen zurückgezogen hatten“ und 75 Prozent „ein deutlich geringeres Niveau der Ausbeutung aufwiesen“.<sup>152</sup>

In Kalkutta (**Indien**) betreibt die NRO Sanlaap in Zusammenarbeit mit Terre des Hommes ein Projekt, das in erster Linie für Kinder und Minderjährige gedacht ist, die Opfer von kommerzieller sexueller Ausbeutung und Menschenhandel geworden sind.<sup>153</sup> Es bietet außerdem Unterkunft für Kinder von Prostituierten und gefährdete Kinder an. Das Programm verfolgt einen ganzheitlichen, rechtsbasierten Ansatz, wobei persönlicher Kontakt und Mitgefühl als entscheidend für Schutz und Heilung betrachtet werden. Zu den angebotenen Dienstleistungen gehören Schulausbildung, Berufsausbildung, Beratung (für Einzelpersonen, Gruppen und Familien) und Rechtshilfe sowie kulturelle Aktivitäten in Form von traditionellem Tanz.<sup>154</sup> Die Mädchen, die in den Heimen wohnen, wählen ihre eigenen Leiterinnen, die dafür verantwortlich sind, das Heim zu führen, und einige Nutznießerinnen werden Peer-Beraterinnen.<sup>155</sup> Etwa 250 Mädchen leben in vier Heimen, und es werden Folgedienstleistungen für diejenigen angeboten, die in ihre Gemeinschaft zurückgekehrt sind. Dieses Projekt wird als ein Modell für umfassende, kostengünstige Fürsorge betrachtet, welches ein Niveau an Schutz und Unterstützung bietet, das internationalen Fürsorgestandards gerecht wird. Von der NRO Planète Enfants wurden Leitlinien zum Betrieb solcher Einrichtungen entwickelt, die sich zum Teil auf die Erfahrung von Sanlaap stützen (*siehe Kasten 1*).<sup>156</sup>

Casa Alianza hat Heime für kindliche Opfer von kommerzieller sexueller Ausbeutung in **Honduras** eingerichtet. Dieses Programm leistet etwa 80 bis 90 Kindern im Jahr Unterstützung bei der sozialen

## Kasten 1

### Grundsätze im Hinblick auf Fürsorgeeinrichtungen für Kinder, die durch Prostitution sexuell ausgebeutet wurden

**Die Institution als letzter Ausweg.** Das Wohlbefinden von Frauen und Kindern kann im Umfeld der Familie am besten gefördert werden. Sollte dies nicht verfügbar sein, ist eine informelle ‚familienähnliche‘ Fürsorge in der Gemeinschaft, wie z.B. die Fürsorge durch entferntere Verwandte oder Pflegefamilien, die nächstbeste Option. Eine formelle heimgebundene Fürsorge ist nur angebracht, wenn keine informellen Optionen zur Verfügung stehen oder das Opfer aus rechtlichen, medizinischen oder psychologischen Gründen formelle institutionelle Fürsorge benötigt.

**Schnelle Wiedereingliederung.** Die Fürsorgeeinrichtung ist verpflichtet, die Unterbringung regelmäßig zu überprüfen, um für eine schnelle und wirksame Wiedereingliederung des Opfers in die Familie oder ein alternatives Gemeinschaftsumfeld zu sorgen. Von einer lang anhaltenden Institutionalisierung wird abgeraten, da es die wirksame Wiedereingliederung der Kinder verhindert.

**Einwilligung.** Es sollte die Einwilligung der Kinder eingeholt werden, bevor sie in einem Fürsorgeheim untergebracht werden, wenngleich ihre Eltern, Erziehungsberechtigten und andere Autoritätspersonen aus Gründen der Sicherheit oder des Wohlergehens des Kindes auf diese Einwilligung verzichten können.

**Zugang zur Familie.** Alle Kinder und Erwachsenen, die sich in Fürsorge befinden, haben das Recht, mit Familienangehörigen zusammenzukommen und zu interagieren, einschließlich denen, die im Gefängnis sind oder die sich möglicherweise des Missbrauchs schuldig gemacht haben.

**Zugang zu angemessenen Informationen.** Alle Personen, die sich in Fürsorge befinden, haben das Recht, (auf kindgerechte oder altersangemessene Weise) Zugang zu allen Informationen über ihre Situation, ihre Identität, ihre Familie, ihren Gesundheitszustand und andere Angelegenheiten zu erhalten. Die Verweigerung von Informationen ist nur zulässig, wenn dies zum Schutz der Person oder aufgrund der Gefahr einer möglichen psychischen Belastung geschieht.

**Beteiligung an Entscheidungen.** Alle Kinder und Erwachsenen, die sich in Fürsorge befinden, haben das Recht, ihre Meinung zu äußern und sich hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten, die sie betreffen, an den Entscheidungen zu beteiligen, darunter Aufenthalt, Behandlung, Schul- und Berufsausbildung.

**Umgang mit anderen.** Die Fürsorgeeinrichtung ist verpflichtet, allen Personen, die sich in Fürsorge befinden, Zugang zu Personen in der umliegenden Gemeinschaft sowie zu Peer-Unterstützung zu geben und positive Beziehungen und Bindungen zu fördern.

**Heilsame Umgebung.** Die Fürsorgeeinrichtung sollte für eine heilsame soziale und physische Umgebung sorgen. Zur sozialen Umgebung sollten eine freundliche, positive, nicht autoritäre Interaktion zwischen den Bewohnern und den Mitarbeitern; ausreichend viel Zeit und Möglichkeiten zur Freizeitbeschäftigung; sowie der Zugang zu Freunden und Familie gehören. Zur physischen Umgebung sollte ein privater Raum für jeden Bewohner (ein eigenes Bett, ein Platz zur Unterbringung der persönlichen Sachen, die Möglichkeit, den privaten Raum mit den eigenen Sachen, wie Fotos und Andenken, individuell zu gestalten) sowie eine angenehme, saubere und heimelige Umgebung gehören.

*Quelle: Basierend auf: Frederick, J., ‚Guidelines for the Operation of Care Facilities for Victims of Trafficking and Violence against Women and Girls: Rationale, basic procedures and requirements for capacity building‘, Planète Enfants, Kathmandu, 13. März 2005.*

Wiedereingliederung. Zu den Aktivitäten gehören Rechtshilfe, Drogenentzug, Berufsausbildung und Beratung, Sport, kulturelle Aktivitäten und Anleitung beim Aufbau von Selbstwertgefühl und bei der Festsetzung von Zielen. Für einige Kinder, die wieder in ihre Familien eingegliedert wurden, werden Folgedienstleistungen angeboten.<sup>157</sup>

Ein ‚Übergangsheim‘ erleichtert die Wiedereingliederung von ausgebeuteten Kindern in der **Provinz Taiwan in China**. Kinder, die aus heimgebundenen Programmen entlassen wurden, die von der Regierung betrieben werden, können in das Übergangsheim ziehen, das von ECPAT betrieben wird. Die Teilnahme ist freiwillig und

basiert auf einem Vertrag zwischen ECPAT und dem Nutznießer. Die Dauer des Aufenthalts beträgt zwischen 1 bis 21 Monaten.<sup>158</sup>

**Paraguay** hat ein Programm für Opfer sexueller Ausbeutung, das der Sonderberichterstatter als vorbildlich betrachtet.<sup>159</sup> Es wird von einer NRO durchgeführt und ermittelt Mädchen durch Outreach-Arbeit auf der Straße und in Bordellen. Wenn ein Outreach-Mitarbeiter der Ansicht ist, dass ein Mädchen soweit ist, wird ihr angeboten, einen ‚Vertrag‘ zu unterzeichnen, der sie dazu verpflichtet, an etwas teilzunehmen, was als mehrstufiger Weg zurück ins Leben bezeichnet wird. Der Prozess dauert etwa drei Jahre und umfasst fünf Stufen: Begrüßung, Eingliederung, Erkundung, Lebenspläne und Lebenstraining.<sup>160</sup>

In **Rumänien** betreibt die NRO Reaching Out ein Heim für Mädchen und Frauen im Alter von 15 bis 24 Jahren, die Opfer von Menschenhandel geworden sind.<sup>161</sup> Die Philosophie des Programms lautet, „den Frauen und Mädchen anhand eines personalisierten Ansatzes zu ermöglichen, ihre Selbstachtung und ihr Selbstwertgefühl zurückzugewinnen.“<sup>162</sup> Im Rahmen der Berufsausbildung, die über das Programm angeboten wird, können sich die Teilnehmerinnen Fertigkeiten aneignen. Die jungen Frauen verlassen das Programm erst, wenn sie einen Arbeitsplatz und einige Ersparnisse haben. Bevor sie in die Gesellschaft zurückkehren, müssen sie ein Budget aufstellen und genügend Ersparnisse besitzen, um ihre Ausgaben für mindestens drei Monate zu decken.<sup>163</sup>

Viele Heime und Rehabilitationsprogramme konzentrieren sich auf Mädchen und Frauen und bieten weniger Schutz für Jungen, die sexuell missbraucht oder ausgebeutet wurden. Jungen, die sexuell missbraucht wurden, werden anders behandelt als Mädchen. Im Einklang mit dem Klischee, dass Jungen ‚stark‘ sind, glauben die Familien eventuell, dass sich der Missbrauch auf Jungen weniger stark auswirkt.<sup>164</sup>

Der Sonderberichterstatter hat eine Reihe von Empfehlungen für Heime entwickelt, die Kinder beherbergen, die zur Prostitution gezwungen oder zum Zwecke der Prostitution verkauft wurden (siehe Kasten 2).

## Rahmenwerke zur Umsetzung

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes hat die Bedeutung der allgemeinen Umsetzungsmaßnahmen hervorgehoben, um das CRC zu realisieren.<sup>165</sup> Er hat sich nicht zu der Bedeutung

### Kasten 2

#### Empfehlungen des Sonderberichterstatters zu Heimen für Kinder, die durch Prostitution ausgebeutet wurden

Die Heime sollten mindestens folgenden Dienstleistungen und Einrichtungen anbieten:

- einen Wohnort mit vernünftigen Lebensbedingungen und einer anheimelnden Umgebung;
- ausreichend Nahrung und Bekleidung;
- umfassende medizinische Betreuung, einschließlich Behandlungen und Operationen im Krankenhaus, soweit erforderlich;
- kompetentes und fachkundiges Personal;
- psychologische Beratung;
- Bildungseinrichtungen, in denen die Kinder dem angemessenen schulischen Lehrplan folgen können;
- Rechtshilfe und Vertretung vor Gericht, sofern vom Opfer benötigt;
- Übersetzer- und Dolmetscherdienste in einer Sprache, die das Opfer versteht, soweit erforderlich;
- Personalisierte Fürsorge, um zu gewährleisten, dass für das Wohl jedes einzelnen Kindes gesorgt ist;
- Teilnahme an geeigneten Freizeitaktivitäten und diversen Rehabilitations- und Wiedereingliederungsprogrammen. Hierzu könnten Programme zur schulischen/beruflichen Ausbildung und Unterstützung bei der Arbeitssuche gehören, soweit relevant.
- Sicherheitsvorkehrungen innerhalb und außerhalb des Heims, insbesondere um minderjährige Opfer zu schützen, die weiterhin gefährdet sind, von ihren Ausbeutern sowie Menschenhändlern (die oft kriminellen Gruppen angehören) bedroht zu werden;
- Die Beteiligung der Zivilgesellschaft sollte unterstützt und erleichtert werden.

*Quelle:* Basierend auf: Generalversammlung der Vereinten Nationen, ‚Report submitted by the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography, Juan Miguel Petit‘, A/HRC/7/8, Vereinte Nationen, New York, 9. Januar 2008, Absatz 75.

solcher Maßnahmen für das OPSC geäußert. Aber die Leitlinien für die Berichterstattung hinsichtlich des OPSC enthalten einen Abschnitt zu allgemeinen Maßnahmen<sup>166</sup>, und es besteht kein Zweifel darüber, welche Bedeutung umfassende nationale Pläne oder Strategien, Koordinationsmechanismen und ähnlichen Maßnahmen als Aktionsrahmen besitzen, die auf die Verhütung, die Rechtsdurchsetzung und die Unterstützung von Opfern abzielen.

Die Delegierten des ‚Ersten Weltkongresses gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern‘ verabschiedeten einen Aktionsplan, um „verstärkt umfassende, bereichsübergreifende und integrierte Strategien und Maßnahmen einzusetzen“; die zu „nationalen Aktionsplänen und Fortschrittsindikatoren führen, welche klare Zielsetzungen und einem Zeitrahmen zur Umsetzung beinhalten.“<sup>167</sup> Die allgemeine Verpflichtung, die von den Ländern eingegangen wurde, die am Zweiten Weltkongress teilgenommen haben, umfasst die engere Zusammenarbeit zwischen nationalen und lokalen Behörden sowie anderen wichtigen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren; die Verabschiedung und Umsetzung nationaler und regionaler Programme, Strategien und Aktionspläne; und die Zuweisung angemessener Ressourcen.

Der ‚Dritte Weltkongress gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Heranwachsenden‘, der im November 2008 in Rio de Janeiro, Brasilien, abgehalten wurde, bot Gelegenheit, diese Zusicherungen nochmals zu bestätigen und neue Verpflichtungen einzugehen, das OPSC zu ratifizieren und anhand der allgemeinen Umsetzungsmaßnahmen umzusetzen.

Laut ECPAT haben 28 Länder umfassende nationale Aktionspläne zur Bekämpfung der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern verabschiedet.<sup>168</sup> ECPAT hat einen Beispiel-Aktionsplan entwickelt, der folgende Zielsetzungen aufzählt:<sup>169</sup>

1. fortbestehende Gefährdungsursachen und Muster der Ausbeutung unter Mädchen und Jungen, die Opfer kommerzieller sexueller Ausbeutung werden, sowie Lücken in den bestehenden Gesetzen, Bestimmungen und Diensten zum Schutz der Kinder ermitteln.
2. gewährleisten, dass sich Öffentlichkeit, Politik, Gesellschaft und Amtsträger über den Missbrauch von Kindern und die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern bewusst sind.
3. internationale Kooperation und Koordination bei der strafrechtlichen Verfolgung der Täter und beim Schutz der Kinder gewährleisten.

4. gewährleisten, dass es umfassende Gesetze gibt, die alle Aspekte der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern abdecken.
5. Gesetze zum Schutz der Kinder vor kommerzieller sexueller Ausbeutung durchsetzen.
6. gewährleisten, dass Kinder nicht vom Rechtssystem viktimisiert werden.
7. Faktoren reduzieren, die Kinder der Gefahr von kommerzieller sexueller Ausbeutung aussetzen.
8. gewährleisten, dass Kinder zur Schule gehen, um sich selbst vor kommerzieller sexueller Ausbeutung zu schützen.
9. verhindern, dass Kinder, die sich mit Computern auskennen, sexuell ausgebeutet werden.
10. jungen Menschen Gesundheitsfürsorge und Aufklärungsunterricht geben.
11. die Kenntnisse der Gesellschaft über die Rechte des Kindes, insbesondere über den Schutz und die Verhütung von kommerzieller sexueller Ausbeutung, fördern.
12. Dienste zur Verfügung stellen, um Kinder aus der kommerziellen sexuellen Ausbeutung zu befreien und davor zu schützen.

ECPAT empfiehlt außerdem, Kinder aktiv an der Entwicklung von Bestimmungen und Programmen zu beteiligen (*siehe Kasten 3, Seite 53*). Die Erklärung und der Aktionsplan des Ersten Weltkongresses führten die Beteiligung von Kindern wie folgt als spezifischen Aktionspunkt (Abschnitt 6) auf:

- a) die Beteiligung von Kindern, einschließlich kindlicher Opfern, junger Menschen, ihrer Familien, Peers und anderer, die Kindern potenziell helfen, fördern, damit diese ihre Meinung äußern können und Maßnahmen ergriffen werden, um Kinder vor kommerzieller sexueller Ausbeutung zu schützen und diese zu verhüten sowie kindlichen Opfern bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu helfen; und
- b) Netzwerke von Kindern und jungen Leuten ermitteln bzw. einrichten und unterstützen, um als Verfechter von Kinderrechten zu fungieren, und Kinder gemäß ihrer sich weiterentwickelnden Fähigkeiten in die Entwicklung und Umsetzung staatlicher und sonstiger Programme einbeziehen, die sie betreffen.

Leider war die Dokumentierung positiver Verfahrensweisen hinsichtlich der nationalen

Rahmenwerke zur Bekämpfung der Ausbeutung von Kindern bislang keine Priorität für die relevanten UN-Gremien. Es konnte nur eine geringe Anzahl an Verweisen auf die besten Verfahrensweisen gefunden werden. Hierzu gehören die positiven Kommentare des Sonderberichterstatters zu den allgemeinen Maßnahmen zur Umsetzung des OPSC, die er in seinen Berichten zu Besuchen in bestimmten Ländern abgibt. Er hat den gemischten parlamentarischen Ausschuss in **Brasilien** für eine Untersuchung zu Gewalt und sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen gelobt. Der Ausschuss, der 2003 eingesetzt wurde, analysiert die Gesetzgebung, um unzulängliche Gesetze abzuändern und Lücken zu schließen, bewertet die Auswirkungen der staatlichen Politik, um Mängel und gute Verfahrensweisen zu ermitteln, und untersucht repräsentative Fälle.<sup>170</sup> Der Sonderberichterstatter kam zu dem Schluss, dass der Ausschuss einen großen Beitrag dazu geleistet hat, das Bewusstsein über das Problem der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu erhöhen.<sup>171</sup>

2006 wurde ein Seminar in Estland veranstaltet, um die besten Verfahrensweisen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern in **Estland**, den **Niederlanden** und **Großbritannien** zu ermitteln.<sup>172</sup> Die Teilnehmer kamen zu dem Schluss, dass die frühzeitige Erkennung, der sofortige Schutz, die Schadensreduzierung und die langfristige Genesungshilfe zu den wichtigsten Verfahrensweisen gehören. Sie waren sich darüber einig, dass die Schutzbemühungen dann am wirksamsten sind, wenn sie ganzheitlich, anhand ressortübergreifender Mechanismen umgesetzt werden, die sowohl Kinderschutz- als auch Strafrechtsexperten umfassen.<sup>173</sup> Außerdem wurde der Wert nationaler Pläne wie folgt hervorgehoben:

*Jedes Land braucht einen nationalen Aktionsplan gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern, der regelmäßig überprüft und*

*von der Regierung des Landes vollständig umgesetzt wird. Ein Plan kann festlegen, welche spezifischen rechtlichen und politischen Rahmenwerke angemessen sind, wie diese auf lokaler und regionaler Ebene funktionieren sollten und welche Ressourcen erforderlich sind, um effektiv zu sein. Dies ist auch deshalb notwendig, weil ein solcher Plan dann mit anderen nationalen/lokalen Strategien von spezifischer Relevanz – z.B. Kriminalitätssenkung, Drogenmissbrauch, Kinderschutz, Sexualdelikte, Bildung, Gesundheit, Gewaltprävention usw. – verbunden werden kann. Dadurch wird gewährleistet, dass das Thema der sexuellen Ausbeutung von Kindern fester und klarer auf der Tagesordnung diverser professioneller Vereinigungen und Ministerien bleibt, die hinsichtlich der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern tätig werden müssen.*<sup>174</sup>

In Fällen des internationalen Menschenhandels zum Zwecke der Kinderprostitution ist die Zusammenarbeit zwischen und unter den Ländern zur Verhütung, Rechtsdurchsetzung und Unterstützung kindlicher Opfer von entscheidender Bedeutung. Ein positives Beispiel hierfür ist ein Mechanismus, der mit Hilfe von ILO-IPEC in dem Gebiet nahe der Grenzen von **Argentinien**, **Brasilien** und **Paraguay** eingerichtet wurde.<sup>175</sup> Es wurde ein Ausschuss gebildet, dem Vertreter verschiedener Gruppen zur Bekämpfung von Kinderprostitution aus drei Gemeinden angehören, einer in jedem Land. Er hat bewusstseinsbildende Aktivitäten durchgeführt und Lehrer, Sozialarbeiter, Polizeibeamte, Richter und Staatsanwälte geschult.<sup>176</sup>

# 4

## ÜBERWACHUNGSSYSTEME

Dieses Kapitel behandelt die Instrumente und Systeme zur Überwachung der sexuellen Ausbeutung von Kindern, die für die Prävention und den Schutz von grundlegender Bedeutung sind. Es verweist außerdem auf Datenquellen in Ländern, die keine umfassenden Überwachungssysteme besitzen, sowie auf unabhängige Überwachungsinitiativen, wie solche, die von nichtstaatlichen Organisationen (NRO) durchgeführt werden.

Die Überwachung erfolgt auf zwei Ebenen. Eng gefasst bewertet sie Bemühungen, die darauf abzielen, Menschenrechtsverletzungen systematisch zu registrieren, und weit gefasst bewertet sie die Fortschritte, die bei der Umsetzung von internationalen Menschenrechtsstandards gemacht werden, wie beispielsweise Artikel 43 des ‚Übereinkommens über die Rechte des Kindes‘ (CRC). Es ist zum Beispiel möglich, die sexuelle Ausbeutung von Kindern sowie die Umsetzung der Verpflichtungen zu überwachen, die im ‚Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie‘ (OPSC) enthalten sind. Diese Arten der Überwachung überschneiden sich zwar, sind aber nicht identisch.

Die Bedeutung der Überwachung, insbesondere im weiteren Sinne des Begriffes, wird weithin anerkannt. Dementsprechend hat der Ausschuss für

die Rechte des Kindes folgenden Kommentar zur Bedeutung der Überwachung der Umsetzung des ‚Übereinkommens über die Rechte des Kindes‘ (CRC) abgegeben:

*Die Sammlung ausreichender und zuverlässiger kindbezogener Daten, welche aufgeschlüsselt werden, um jegliche Diskriminierung und/oder Ungleichheiten bei der Rechtsverwirklichung feststellen zu können, ist ein wichtiger Bestandteil der Umsetzung. Der Ausschuss erinnert die Vertragsstaaten daran, dass sich die Datensammlung über die gesamte Zeitspanne der Kindheit bis zum Alter von 18 Jahren erstrecken muss. Sie muss außerdem in der gesamten Gerichtsbarkeit koordiniert werden, um zu gewährleisten, dass es landesweit anwendbare Indikatoren gibt. Die Vertragsstaaten sollten mit geeigneten Forschungsinstituten zusammenarbeiten und bestrebt sein, mithilfe von qualitativen sowie quantitativen Studien ein vollständiges Bild vom Fortschritt hinsichtlich der Umsetzung zu erhalten. In den Berichterstattungsleitlinien für regelmäßige Berichte werden detaillierte, aufgeschlüsselte statistische und sonstige Informationen verlangt, die alle Bereiche des Übereinkommens abdecken. Es ist entscheidend, nicht nur effektive Systeme zur Datensammlung einzurichten, sondern auch*

zu gewährleisten, dass die gesammelten Daten ausgewertet und benutzt werden, um den Fortschritt bei der Umsetzung zu bewerten, Probleme zu ermitteln und sämtliche Politikentwicklung für Kinder zu beeinflussen. Zur Bewertung ist die Entwicklung von Indikatoren hinsichtlich aller Rechte erforderlich, die durch das Übereinkommen garantiert werden.<sup>177</sup>

Es ist wichtig, sich die Leitlinien des Ausschusses für die Vertragsstaaten zur Erstellung obligatorischer Berichte hinsichtlich des OPSC ins Gedächtnis zu rufen. Genau wie bei den Berichten zur Umsetzung des CRC selbst, legen die Leitlinien ein bedeutendes Gewicht darauf, welche Art von Daten als entscheidend erachtet werden, um die Umsetzung zu bewerten.<sup>178</sup>

Der beim ‚Ersten Weltkongress gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern‘ verabschiedete Aktionsplan drängt die Staaten zur Entwicklung von Überwachungsmechanismen und Datenbanken zu „Kindern, die gefährdet sind, kommerziell sexuell ausgebeutet zu werden, sowie zu ihren Ausbeutern, wobei relevante Studien benutzt und der Aufschlüsselung der Daten nach Alter, Geschlecht, Volkszugehörigkeit...[und] Umständen, die die kommerzielle sexuelle Ausbeutung beeinflussen, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte“. Die ‚Allgemeine Verpflichtung‘, die beim zweiten Weltkongress eingegangen wurde, erkennt ebenfalls die Bedeutung „nationaler Überwachungsmechanismen“ an. Desgleichen fordert die ‚UN-Studie zur Gewalt gegen Kinder‘ von 2006 die Einrichtung robuster Überwachungssysteme, um die Fortschritte nachzuverfolgen, die dabei gemacht werden, Kinder vor allen Formen der Gewalt, des Missbrauchs und der Vernachlässigung zu schützen.

Das ‚Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit‘ (‚Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit‘) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verlangt ebenfalls, dass die Vertragsstaaten Mechanismen einrichten, um den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution, die Kinderpornografie sowie die anderen besonders schwerwiegenden Formen der Ausbeutung zu überwachen, die vom Übereinkommen abgedeckt werden. Die Empfehlung hinsichtlich des Übereinkommens (Empfehlung betreffend das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit) besagt unter anderem:

Es sollten detaillierte Informationen und statistische Daten über Art und Ausmaß der Kinderarbeit zusammengestellt und auf dem neuesten Stand gehalten werden, um als Grundlage für die Festlegung von Prioritäten für innerstaatliche Maßnahmen zur Abschaffung der Kinderarbeit, insbesondere zum vordringlichen Verbot und zur vordringlichen Beseitigung ihrer schlimmsten Formen, zu dienen.<sup>179</sup>

## Quantitative und qualitative Indikatoren

2006 hat der Ausschuss für die Rechte des Kindes überarbeitete Leitlinien für die Berichterstattung über die Umsetzung des OPSC verabschiedet.<sup>180</sup> Viele der Indikatoren sind qualitativ und beziehen sich auf solche Fragen wie die Verabschiedung von Gesetzen oder Bestimmungen, aber es werden auch viele quantitative Indikatoren benutzt.<sup>181</sup> Hierzu gehören:

1. Indikatoren zum Umfang und zu den Merkmalen des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie, wie beispielsweise:
  - die Anzahl kindlicher Opfer des Verkaufs, aufgeschlüsselt nach Grund des Verkaufs (sexuelle Ausbeutung, Übertragung von Organen zur Erzielung von Gewinn, Zwangsarbeit, illegale Adoption und andere Formen des Verkaufs);<sup>182</sup>
  - die Anzahl kindlicher Opfer von Menschenhandel, aufgeschlüsselt nach Art der Ausbeutung sowie danach, ob der Menschenhandel international ist oder nicht;
  - die Anzahl Kinder, die in irgendeine Form der Prostitution verstrickt sind, aufgeschlüsselt nach Art der Prostitution (heterosexuell oder homosexuell, kommerziell, mit Sextourismus verbunden, sexuelle Sklaverei, sexuelle Ausbeutung von kindlichen Hausangestellten, sexuelle Ausbeutung von Schülern durch Lehrer, mit religiösen Bräuchen verbundene sexuelle Ausbeutung);
  - Daten zu Herstellung, Einfuhr, Vertrieb und Konsum von Kinderpornografie innerhalb des Hoheitsgebiets, aufgeschlüsselt nach Art des verwendeten Mediums (fotografische Abbildungen, Videoaufnahmen, über das Internet vertriebene digitale Bilder usw.);
  - Daten, die auf eine Zunahme oder Abnahme der oben erwähnten Praktiken oder Produkte im Laufe der Zeit verweisen.

2. Indikatoren zu Vorbeugemaßnahmen, wozu alle verfügbaren Daten zur Auswirkung und Wirksamkeit von Vorbeugemaßnahmen gehören.

3. Indikatoren zur Rechtsdurchsetzung, wie beispielsweise:

- die Anzahl der Strafverfolgungen und Verurteilungen für die im OPSC festgelegten Straftaten, aufgeschlüsselt nach Straftat;
- die Anzahl kindlicher Opfer sexueller Ausbeutung, die während strafrechtlicher Ermittlungen oder Strafverfahren in Haftanstalten untergebracht werden;
- die Anzahl kindlicher Opfern sexueller Ausbeutung, die in die Obhut von Pflegeeltern, Erziehungsberechtigten oder anderen Personen gegeben werden;
- die Anzahl Programmen zur Unterstützung von kindlichen Opfern während Strafverfahren, und die Art der Stellen, die solche Dienste anbieten (d.h. staatlich oder nichtstaatlich);
- die Anzahl an Auslieferungsanträgen, die hinsichtlich jeglicher Straftaten, die im Protokoll angesprochen werden, gestellt oder erhalten werden, und ob diese Anträge angenommen oder abgelehnt wurden;
- Resultate, die durch multilaterale, regionale und bilaterale Vereinbarungen im Hinblick auf die gegenseitige Rechtshilfe erzielt wurden.

4. Indikatoren zur Unterstützung von Opfern, wie beispielsweise:

- die Anzahl Stellen, die kindlichen Opfern Unterstützung anbieten, sowie deren Standorte, aufgeschlüsselt nach Art der Stelle (öffentlich oder privat);
- die Anzahl Kindern, die solche Unterstützung erhalten, aufgeschlüsselt nach Alter und Geschlecht, Art des erlittenen Missbrauchs sowie danach, ob die Unterstützung innerhalb oder außerhalb von Heimen angeboten wird;
- Resultate der Bewertung(en) der geleisteten Unterstützung;
- unbefriedigte Nachfrage nach solchen Diensten, soweit zutreffend;
- die Anzahl und Höhe jeglicher Schmerzensgelder (Entschädigungen), die Opfern des Verkaufs von

Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie infolge von Rechts- oder Verwaltungsverfahren oder Vergleichen zugesprochen wurden, die von Rechts- oder Verwaltungsgremien beaufsichtigt wurden.

Die Indikatoren, die der Ausschuss benutzt, um die Bemühungen der Vertragsstaaten zu bewerten, ihren Verpflichtungen gemäß OPSC nachzukommen, sind auch für die Vertragsstaaten von Nutzen. Sie können dabei helfen, die Art und den Umfang der vom OPSC untersagten Praktiken innerhalb des Hoheitsgebiets eines Vertragsstaats zu analysieren, und können dienlich sein, um Pläne, Strategien und Bestimmungen zu entwickeln, die darauf abzielen, diese Praktiken zu beseitigen, und die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen zu bewerten.<sup>183</sup>

## Kriterien zur Aufschlüsselung der Daten

Daten, die als Grundlage für die Entwicklung von Plänen, Strategien und Bestimmungen dienen, sind von größerem Nutzen, wenn sie anhand von Kriterien aufgeschlüsselt werden, die dafür sorgen, dass sich die Maßnahmen auf die Bedürftigsten konzentrieren. Gleichmaßen sind Daten zu den Auswirkungen der Maßnahmen von größerem Nutzen, wenn sie aufgeschlüsselt werden, um Einzelheiten dazu aufzuzeigen, wo die Maßnahmen besonders wirksam bzw. unwirksam sind.

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes hat darauf hingewiesen, dass „Daten, die in den gemäß Artikel 12 des Protokolls vorgelegten Berichten enthalten sind, soweit wie möglich nach Geschlecht, Region, Alter sowie Nationalität und Volkszugehörigkeit, sofern relevant, und allen anderen Kriterien aufgeschlüsselt werden sollten, die der Vertragsstaat für relevant erachtet und die dem Ausschuss helfen würden, ein genaueres Bild davon zu erhalten, welche Fortschritte hinsichtlich der Umsetzung des Protokolls gemacht wurden und welche Lücken oder Herausforderungen weiterhin bestehen.“<sup>184</sup> Eine weitere Bestimmung der Leitlinien bekräftigt ausdrücklich die Bedeutung von Daten zur Anzahl der kindlichen Opfer von Verkauf, Prostitution und Pornografie, die Ausländer oder Staatenlose sind.<sup>185</sup>

Die Empfehlung der ILO im Hinblick auf das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit weist ebenfalls darauf hin, dass die Daten, die die Staaten zu den ‚schlimmsten Formen‘ der Kinderausbeutung

sammeln, unter anderem nach geografischem Standort sowie nach Geschlecht und Alter des Kindes aufgeschlüsselt werden sollten.<sup>186</sup>

## Mechanismen zur Überwachung und Datensammlung

Nur wenige Berichte, die dem Ausschuss vorgelegt werden, beschreiben nationale Systeme zur Überwachung oder Datensammlung über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie. Es gibt auch nicht viele Versuche, die Auswirkungen der Maßnahmen zu quantifizieren, die ergriffen wurden, um solche Praktiken zu verhindern, das Recht durchzusetzen oder kindlichen Opfern zu helfen. Der Bericht aus **Chile** zum OPSC erwähnt, dass in den Jahren 2002 und 2003 eine nationale Studie zu Umfang und Art der Kinderprostitution durchgeführt wurde, die von der Internationalen Arbeitsorganisation/Internationales Programm zur Abschaffung der Kinderarbeit (ILO/IPEC) unterstützt wurde.<sup>187</sup> Die Studie kam zu dem Schluss, dass etwa 3.700 Kinder in Prostitution verstrickt waren und dass ihr Durchschnittsalter 12 bis 13 Jahre betrug.<sup>188</sup>

Dies führte dazu, dass 2004 ein festes nationales ressortübergreifendes System zur Sammlung von Daten über Fälle der Kinderprostitution und der ‚schlimmsten Formen der Kinderarbeit‘ eingeführt wurde.<sup>189</sup> Das System wird von Servicio Nacional de Menores (SENAME, Nationaler Dienst für Minderjährige) koordiniert. Zu den Informationsquellen gehören die nationale Polizei, die Kriminalpolizei und relevante Einheiten der Arbeits-, Bildungs- und Gesundheitsministerien. Zweiundzwanzig Prozent der registrierten Fälle betreffen kommerzielle sexuelle Ausbeutung.<sup>190</sup>

Die Staatsanwaltschaft führt ebenfalls detaillierte Unterlagen über verschiedene Straftaten, die die sexuelle Ausbeutung von Kindern umfassen: die Inanspruchnahme sexueller Dienste einer Person im Alter von unter 18 Jahren; die Förderung oder Erleichterung der Prostitution von Personen im Alter von unter 18 Jahren; die Herstellung von Kinderpornografie, der Verkauf von Kinderpornografie und der Erwerb oder die Lagerung von Kinderpornografie.<sup>191</sup> Die Daten werden nach folgenden Kriterien aufgeschlüsselt:

- erlittene Straftat und Geschlecht des Opfers
- Straftat und Alter des Täters

- Straftat und Geschlecht des Täters
- Ausgang des Verfahrens (hierzu gehört unter anderem Freispruch, Verurteilung, Zurückweisung, Entscheidung zur Verfahrenseinstellung und vorübergehende Aussetzung)
- verhängte Strafe (in den Fällen, in denen es zur Verurteilung kommt).

SENAME bietet Präventionsdienste für gefährdete Kinder sowie Rehabilitationsdienste für Kinder an, die durch Prostitution oder Pornografie ausgebeutet wurden. Die Daten werden nach Region, Geschlecht und Alter aufgeschlüsselt, und es wird der Prozentsatz an Kindern festgehalten, die erfolgreich an Rehabilitationsprogrammen teilgenommen haben. Die Daten waren nützlich, um Engpässe bei der Strafverfolgung von Fällen zu ermitteln und Argumente dafür zu liefern, die Dienstleistungen für Kinder, die sexuell ausgebeutet wurden, zu erweitern.<sup>192</sup>

In den Ländern, in denen noch keine solchen ressortübergreifenden Überwachungsmechanismen eingerichtet wurden, können die Vollzugsbehörden nützliche Datenquellen sein, insbesondere solche Behörden, die daran arbeiten, umfassendere Systeme zur Datensammlung und Überwachung zu entwickeln. So hat die Polizei in **Bangladesch** im Jahr 2004 zum Beispiel ein nationales Netzwerk zur Sammlung von Daten über den Menschenhandel eingerichtet, um die Untersuchung und Strafverfolgung dieses Verbrechens sowie die Behandlung der Opfer zu überwachen.<sup>193</sup> Alle 64 Bezirkszentralen stellen Daten zusammen und senden diese an eine ‚Überwachungszelle‘ in der nationalen Polizeizentrale, welche wiederum regelmäßige Berichte an das Innenministerium schickt. Bestimmte Fälle werden zur genaueren Nachverfolgung ausgewählt. Das Außenministerium pflegt außerdem Daten zu der Anzahl an Personen, die im Ausland inhaftiert sind und auf ihre Auslieferung warten. Die vom Überwachungssystem der Polizei gesammelten Informationen umfassen die Anzahl der:

- eröffneten Fallermittlungen
- involvierten mutmaßlichen Menschenhändler
- Fälle, in die Beamte verwickelt sind
- verhafteten mutmaßlichen Menschenhändler (Kinder und Erwachsene)
- verurteilten Menschenhändler

- freigesprochenen mutmaßlichen Menschenhändler
- geretteten Opfer (aufgeschlüsselt nach Alter und Geschlecht)
- Kinder/Frauen/Männer, die zu ihren Eltern/Erziehungsberechtigten zurückgebracht oder in Schutzunterkünften untergebracht wurden, die vom Sozialministerium oder von NRO betrieben werden.

Laut offizieller Quellen leistet dieses System „einen bedeutenden Beitrag dazu, das Problem des Frauen- und Kinderhandels wirksamer und effizienter zu bekämpfen.“<sup>194</sup> Obwohl die Regierung erkennt, dass die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen „ein bedeutendes Problem“ darstellt, existiert kein vergleichbares System zur Sammlung von Daten über die Kinderprostitution und Kinderpornografie.<sup>195</sup>

## Andere Datenquellen

Selbst einige Länder, die keine umfassenden nationalen Überwachungssysteme besitzen, legen dem Ausschuss Berichte vor, die Informationen enthalten, die die Nützlichkeit von Basisstudien und schnellen Auswertungen verdeutlichen. Welchen Wert solche Informationen bei der Gestaltung von Vorbeugemaßnahmen haben, ist offensichtlich.

Zur effektiven Umsetzung des OPSC ist es auch erforderlich, die Wirksamkeit der Präventions- und Rehabilitationsprogramme zu überwachen. Costa Ricas Bericht führt die Ergebnisse eines Präventionsprogramms an, das darauf abzielt, arbeitslose Jugendliche auszubilden, um einer legitimen Beschäftigung im Tourismussektor nachzugehen.<sup>196</sup> Die Daten bezogen sich auf die Anzahl an Absolventen und Abbrechern, die eine Beschäftigung im Tourismussektor gefunden haben, sowie die Anzahl an Absolventen und Abbrechern, die keine Beschäftigung gefunden haben.<sup>197</sup>

## Unabhängige Überwachung

Der Ausschuss hat außerdem Folgendes angemerkt: „Die Selbstüberwachung und -bewertung ist eine Pflicht der Regierungen... Der Ausschuss hält es

ebenfalls für entscheidend, dass es eine unabhängige Überwachung des Fortschritts bei der Umsetzung gibt, beispielsweise durch parlamentarische Ausschüsse, NRO, akademische Institutionen, Berufsverbände, Jugendgruppen und unabhängige Menschenrechtsinstitutionen.“<sup>198</sup>

Die Berichte des Sonderberichterstatters enthalten einige Beispiele dafür, welchen Wert von NRO gesammelte Daten haben. Ein Bericht über eine Erkundungsreise in die **Russische Föderation** enthält zum Beispiel interessante Daten, die von Médecins du Monde anhand anonymer Fragebögen zusammengestellt wurden, die von Kindern ausgefüllt worden waren, die um medizinische Behandlung ersuchten. Siebenundsiebzig Prozent der Mädchen einer Auswahl von 56 Mädchen im Alter von 11 bis 18 Jahren gaben zu, Geschenke und Geld im Austausch für sexuelle Dienste zu erhalten, aber keines der Mädchen war der Ansicht, in „reguläre Prostitution“ verwickelt zu sein.<sup>199</sup> Mehr als die Hälfte waren bereits sexueller Gewalt ausgesetzt gewesen, noch bevor sie ein aktives Sexualleben aufnahmen.<sup>200</sup> Die meisten der Mädchen berichteten, ihren ersten Geschlechtsverkehr im Alter von 11 bis 13 Jahren gehabt zu haben, und nur 36 Prozent hatten dem Geschlechtsverkehr freiwillig zugestimmt.<sup>201</sup> Wenngleich solche Daten nicht unbedingt repräsentativ für Muster in anderen Teilen des Landes sind, liefern sie wertvolles Input für die Gestaltung von Richtlinien und Programmen auf lokaler Ebene. Sie zeigen außerdem, wie wichtig weitere Studien sind, und können dazu benutzt werden, das Bewusstsein sowie das politische Engagement aufzubauen, das erforderlich ist, um dem Problem der sexuellen Ausbeutung von Kindern Aufmerksamkeit und Ressourcen zukommen zu lassen.

Die Organisation ECPAT hat eine Reihe mit dem Titel ‚Global Monitoring Reports‘ zum Aktionsstatus gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern veröffentlicht, die 69 Länder abdeckt.<sup>202</sup> Viele der nationalen Berichte, die im weltweiten Überblick enthalten sind, umfassen wertvolle Daten zu verschiedenen Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern.



# 5

## EMPFEHLUNGEN

### Ein rechtsbasierter Umsetzungsansatz

Dieses Handbuch zielt darauf ab, den Personen und Organisationen zu helfen, die das ‚Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie‘ (OPSC) umsetzen bzw. dessen Umsetzung unterstützen. Es besteht kein Zweifel, dass die Verhütung von und die Reaktion auf Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch von grundlegender Bedeutung sind, um die Rechte aller Kinder zu schützen – vom Recht auf Überleben bis zum Recht auf Entwicklung, Schutz und Beteiligung – und um das OPSC wirksam umzusetzen. In diesem Kapitel werden die diesbezüglichen Empfehlungen zusammengefasst.

Es kann schwierig sein, die Essenz des ‚rechtsbasierten Ansatzes‘ zu beschreiben. Im Kontext der vom OPSC angesprochenen Themen konzentriert er sich auf die Verhütung, die Rechtsdurchsetzung, den Schutz, die Stärkung und die Beteiligung von betroffenen und gefährdeten Kindern, deren Familien und Gemeinschaften. Durch die vollständige Anwendung des ‚Übereinkommens über die Rechte des Kindes‘ (CRC) und des OPSC kann der Teufelskreis der Ausbeutung und Viktimisierung, der das Leben von Kindern, Familien und Gemeinschaften zerstört, potenziell letztendlich

durchbrochen werden. Dies geschieht, wenn die individuellen Menschenrechte vollständig respektiert und geschützt werden und gefährdeten Gruppen der Rücken gestärkt wird, um Menschenrechtsverletzungen zu verhindern oder zumindest aufzuhalten, bevor sie Schaden anrichten.

Bei Ansätzen, die auf der Achtung der Menschenrechte basieren, ist außerdem die Kooperation zwischen verschiedenen Interessengruppen und Sektoren erforderlich. Die sektorübergreifende Kooperation fördert die Zusammenarbeit zwischen diversen Abteilungen auf nationaler und subnationaler Ebene sowie zwischen allen Experten, die mit Kindern bzw. für Kinder arbeiten. Die Medien und der private Sektor spielen ebenfalls eine wichtige Rolle – die Medien können das Bewusstsein über die Probleme steigern und auf verantwortungsvolle Art und Weise darüber berichten, während der private Sektor helfen kann, sexuelle Ausbeutung durch die soziale Verantwortlichkeit der Unternehmen zu verhindern. Beispiele hierfür finden sich insbesondere im Reise- und Tourismussektor.

Bei einem kinderrechtsbasierten Ansatz geht es nicht nur um Gesetze, aber es sind ein robuster nationaler Rechtsrahmen sowie eine internationale Zusammenarbeit erforderlich. Gemeinsam schützen sie die Kinderrechte und helfen, diejenigen aufzuspüren und zu bestrafen, die Kinder ausbeuten. Zwei weitere Faktoren sind entscheidend: die

ordnungsgemäße Rechtsdurchsetzung und Überwachung. Die Polizei und andere mit der Rechtsdurchsetzung befasste Akteure und Institutionen dürfen nicht korrupt sein. Ein starkes Überwachungssystem kann Kinder ermitteln, die der Gefahr ausgesetzt sind, sexuell ausgebeutet zu werden, sowie diejenigen nachverfolgen, denen bereits geholfen wurde, um eine wirksame Rehabilitation zu gewährleisten.

Viele der Grundursachen der sexuellen Ausbeutung finden sich auf der Ebene der Gemeinschaft. Tief verwurzelte Geschlechterdiskriminierung und patriarchale Gesellschaftsstrukturen können zu einem Klima führen, in dem ausbeuterische Beziehungen zwischen Männern und Frauen sowie zwischen Erwachsenen und Kindern toleriert werden. Der Mangel an zuverlässigen und kinderfreundlichen Berichterstattungsmechanismen; das soziale Stigma, das mit dem Verkauf, dem sexuellen Missbrauch und der Ausbeutung von Jungen und Mädchen verbunden ist; sowie die Angst, einen Nachbarn oder ein Familienmitglied anzuzeigen, sind weitere Faktoren, die sämtliche Formen der Ausbeutung, einschließlich denen, die vom OPSC abgedeckt werden, erleichtern und aufrechterhalten können.

Viele Kinder wissen nicht, dass sie das Recht auf Schutz haben, und kennen auch die Mechanismen nicht, die Hilfe anbieten und sie dazu ermutigen, das, was mit ihnen geschieht, zu hinterfragen. Ebenso problematisch ist die Annahme, dass Kinder, die als Opfer identifiziert wurden, hilflos sind. Wenngleich dies auf einige Kinder zutreffen mag, sind andere in der Lage, mit ihrer Situation umzugehen, und könnten den Schlüssel zur Lösung des Problems besitzen. Dies ist ein Argument dafür, von Kindern zu lernen – ihnen zuzuhören und ihre Meinungen zu berücksichtigen. Mehrere Bestimmungen im CRC spiegeln das Recht der Kinder auf Beteiligung wider. Die sinnvolle Beteiligung der Kinder kann ihr Selbstwertgefühl steigern und ihr Zutrauen erhöhen, potenziellen zukünftigen Missbrauch abwehren zu können. Darüber hinaus ist es wichtig, Kinder und Jugendliche zu Rate zu ziehen und deren Meinungen zu berücksichtigen, um zu gewährleisten, dass die relevanten Bestimmungen und sonstigen Maßnahmen kinderfreundlich, zweckdienlich sowie kind- und jugendgerecht sind.

## Bestandteile eines Kinderschutzsystems

Ein Kinderschutzsystem besteht aus einer Reihe von Gesetzen, Bestimmungen, Vorschriften und Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen

Sozialfürsorge, Bildung, Gesundheit, Sicherheit und Recht. Gemeinsam unterstützen sie Vorbeugemaßnahmen und die Reaktion auf Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung von Kindern. Die Zusammenarbeit zwischen und unter den verschiedenen Bereichen und Ebenen der Regierung sowie Stellen außerhalb der Regierung ist von entscheidender Bedeutung. Um dieses System zu stärken, sind politische Reformen, der Ausbau der institutionellen Kapazitäten, Planung, Ressourcenzuweisung, Überwachung sowie die Einrichtung von Systemen zur Speicherung und Analyse von Informationen erforderlich. Familien und Gemeinschaften müssen ebenfalls unterstützt und gestärkt werden, um Ausgrenzung, Trennung von Familienmitgliedern, Gewalt und Ausbeutung anzugehen – bevor und nachdem es dazu kommt.

Die Einrichtung eines Kinderschutzsystems ist in erster Linie Aufgabe des Staates, obwohl in vielen Fällen die Unterstützung des privaten Sektors und nichtstaatlicher Organisationen (NRO) erforderlich sein könnte. Die Schaffung von Regulierungsmechanismen und die Aufstellung von Standards sind von äußerster Wichtigkeit. Wie die allgemeinen Prinzipien des CRC besagen, muss der Staat dafür sorgen und regeln, dass alle Kinder in seiner Gerichtsbarkeit vor jeder Form der Ausbeutung und des Missbrauchs geschützt werden. Die Handlungen müssen vom Wohl des Kindes, seinem Recht auf Schutz vor Diskriminierung, seinem Recht auf Überleben und Entwicklung sowie seinem Recht auf Meinungsäußerung und Berücksichtigung dieser Meinung geleitet werden.

Im Rahmen systematischer Kinderschutzbemühungen müssen die Vertragsstaaten alle geeigneten bilateralen und multilateralen Maßnahmen ergreifen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Kinderhandel zu jeglichem Zweck und in jeglicher Form zu verhindern (Artikel 35 des CRC). Artikel 39 des CRC verlangt von den Vertragsstaaten unter anderem, die Genesung und soziale Wiedereingliederung sexuell ausgebeuteter Kinder zu fördern. Solche Zusicherungen implizieren Verpflichtungen, die über die Landesgrenzen hinausgehen.

### **Ratifikation von Verträgen: alle Staaten, alle Standards**

Da sich Verträge gegenseitig Impulse geben, stützen und ergänzen, sollten die Vertragsstaaten alle relevanten internationalen und regionalen Instrumente zu Kinderrechten ratifizieren und übernehmen. Sie sollten die höchsten Standards

### Kasten 3

#### Beteiligung von Kindern an der Entwicklung eines nationalen Aktionsplans

Kinder in Bangladesch spielten eine zentrale Rolle bei der Entwicklung eines nationalen Aktionsplans (NPA) im Rahmen der Vorbereitungen zum ‚Zweiten Weltkongress gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern‘ im Dezember 2001. Die Entwicklung des nationalen Plans fand unter Anleitung einer Kerngruppe aus Vertretern staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen (NRO) statt. Die wichtigsten Phasen des Prozesses waren folgende:

- Erstellung eines Hintergrundpapiers zu guten Verfahrensweisen und Prioritäten
- Beratung mit acht Gruppen von Kindern, die Opfer von sexueller Ausbeutung oder Menschenhandel geworden waren bzw. gefährdet waren
- Beratung mit wichtigen Interessengruppen
- Beratung mit Interessengruppen in Dhaka.

Es wurden zwei Beratungsrunden mit Kindern abgehalten. Während der ersten Runde befanden sich unter den Teilnehmern sowohl Kinder, die gefährdet waren, sexuell ausgebeutet oder missbraucht zu werden, als auch Kinder, die bereits ausgebeutet oder missbraucht worden waren. Die Gruppe umfasste Jungen und Mädchen, die gefährdet waren, sexuell missbraucht zu werden, Mädchen, die zu sexuellen Zwecken gehandelt, später gerettet und in einem Heim untergebracht worden waren, Jungen und Mädchen, die in Straßenprostitution verwickelt waren, Mädchen, die in Prostitution in Bordellen verwickelt waren, Jungen, die in Bordellen lebten, und Mädchen, die aus Bordellen gerettet worden waren und in Schutzunterkünften lebten, die von verschiedenen NRO betrieben wurden. Einundachtzig Kinder im Alter von 10 bis 17 Jahren, die alle Verbindung zu Programmen von NRO hatten, nahmen an der Beratung teil.

Die teilnehmenden Kinder wurden aufgefordert, die Herausforderungen zu beschreiben, denen Kinder in ihrer Situation gegenüberstehen, und Ideen zu liefern, wie die Bedingungen und Lebensentscheidungen der Kinder verbessert werden könnten. Sie wurden außerdem aufgefordert, Feedback zu den Ergebnissen und Empfehlungen zu liefern, die im Hintergrundpapierentwurf zu guten Verfahrensweisen und Prioritäten zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern aufgeführt wurden. Ihre Kommentare wurden in der endgültigen Version des Papiers und letztlich im nationalen Aktionsplan berücksichtigt.

Die Gespräche generierten einen reichhaltigen Pool an Informationen und Ideen. Diese wurden staatlichen Interessengruppen und Interessengruppen der Zivilgesellschaft bei drei Beratungen auf subnationaler Ebene, die vor dem Entwurf des NPA abgehalten wurden, sowie bei einer Beratung auf nationaler Ebene, die zur Überprüfung des ersten Entwurfs veranstaltet wurde, vorgelegt. Einer der Wissenschaftler, der die Beratungen mit den Kindern koordiniert hatte, wurde damit beauftragt, den NPA zu entwerfen. Das Input der Kinder wurde somit zum größten Teil in den Entwurf aufgenommen und verbesserte dessen Fokus und Relevanz sowie dessen Fähigkeit, den Herausforderungen, denen die Kinder gegenüberstehen, Rechnung zu tragen.

Anfang 2002 wurden Schritte unternommen, um mit der Umsetzung des NPA zu beginnen. Hierzu gehörte die Bildung eines nationalen Komitees, das für die Umsetzung und Überwachung des Plans verantwortlich ist. Eine zweite Runde von Beratungen wurde geplant, um die Kinder über die Ergebnisse der Arbeit des Komitees und andere nachfolgende Entwicklungen zu informieren sowie ihre Meinung zu einer möglichen Rolle bei der Umsetzung des nationalen Aktionsplans einzuholen. Die NGO unterrichtete die Kinder über die zusätzliche Beratung, um ihr Interesse zu ermitteln. Diejenigen, die an der ersten Beratung teilgenommen hatten, für die zusätzliche Beratung jedoch nicht zur Verfügung standen, wurden durch andere Kinder derselben Altersgruppe ersetzt.

Bei der zweiten Beratungsrunde lieferten die Teilnehmer eine Fülle von Ideen dazu, welche spezifischen Maßnahmen Kinder ergreifen können, um Fälle von sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung sowie Handel mit Kindern zu verhindern bzw. darauf zu reagieren. Ein weiteres wichtiges Resultat war die Meinung der Kinder zu ihrer Rolle bei der Umsetzung des NPA. Dies umfasste ihre Vorstellung davon, wie sie zum Prozess beitragen könnten, welche Maßnahmen sie ihrer Ansicht nach ergreifen könnten, ihre Auffassungen hinsichtlich der Notwendigkeit von Partnerschaften mit anderen, ihre Stärken, Bereiche, in denen sie Hilfe benötigen, und die potenziellen Risiken, die mit ihrer Mitwirkung verbunden sind.

*Quelle: UNICEF Innocenti Research Centre, ‚South Asia in Action: Preventing and responding to child trafficking - Analyses of anti-trafficking initiatives in Afghanistan, Bangladesh, Bhutan, India, the Maldives, Nepal, Pakistan and Sri Lanka‘, UNICEF IRC, Florenz, (2009).*

einhalten, die in den von ihnen ratifizierten Verträgen aufgestellt werden. Die Vertragsstaaten können und sollten sogar nationale Standards aufstellen, die über das internationale Rahmenwerk hinausgehen – da dieses nur das erforderliche Minimum darstellt.

Das ‚Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch‘ ist für das OPSC besonders relevant. Sowohl Mitgliedsstaaten des Europarates als auch Nicht-Mitgliedsstaaten können sich an das Übereinkommen halten, welches das Kind in den Mittelpunkt der staatlichen Maßnahmen rückt, das Recht des Kindes auf einen Rechtsbehelf anerkennt und der Vorbeugung, der Unterstützung der Opfer und der angemessenen Bestrafung der Täter Priorität gibt.

Sobald ein Staat einen Vertrag ratifiziert, wird ein Gesetzesreformprozess in Gang gesetzt. Die Umsetzung dieser Gesetze muss durch die Zuweisung ausreichender Ressourcen und die Entwicklung von Aktionsplänen und Koordinationsmechanismen unterstützt werden.

Diese wiederum müssen mit soliden Überwachungssystemen verbunden werden, einschließlich einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution für Kinder, die einem Mandat unterstellt wird und ausreichende Finanzierung erhält. Bewusstseinsbildung, Schulung und Einbeziehung der Zivilgesellschaft – sowie der Kinder und Jugendlichen – sind notwendig, um den Umsetzungsprozess zu unterstützen. Dies sind alles allgemeine Umsetzungsmaßnahmen des CRC, die für das OPSC ebenfalls relevant sind.

### **Vorbeugung**

Einige soziale Normen und traditionelle Praktiken können zu einem Umfeld beitragen, in dem Kinder einer erhöhten Gefahr von Missbrauch und Ausbeutung ausgesetzt sind. In solchen Fällen ist es wichtig, die Mobilisierung der Gemeinschaft und die Bewusstseinsbildung über Kinderrechte zu unterstützen, insbesondere was Angelegenheiten betrifft, die vom OPSC abgedeckt werden, sowie Hilfsdienste angeht, die den Schutz der Kinder gewährleisten. Diese Maßnahmen sind Teil eines ganzheitlichen Ansatzes, der auch Unterstützung zum Lebensunterhalt und Einkommen erzeugende Aktivitäten umfasst.

Die Mobilisierung innerhalb der Gemeinschaften stärkt diesen auch den Rücken, um die Rechte von Kindern und Frauen durchzusetzen und Missbrauch und Ausbeutung zu verhindern. Das Engagement

und der Druck der Gemeinschaften kann dazu beitragen, gesellschaftlichen Wandel herbeizuführen und schädliche soziale Normen zu überwinden. Der Fokus darauf, Jungen und Männer in die Bemühungen, sexuelle Ausbeutung zu verhindern, einzubeziehen, ist von entscheidender Bedeutung und muss allgemeinere Botschaften und Betrachtungen zur Männlichkeit und Geschlechterungleichheit umfassen. Es ist außerdem wichtig, Mitglieder der Gemeinschaft – einschließlich Männer und Jungen –, die sich gegen Geschlechterdiskriminierung und sexuelle Ausbeutung von Kindern zur Wehr setzen, zu ermutigen. Man sollte sich auch die Macht der Oberhäupter der Gemeinschaften zu Nutze machen, um schädliche soziale Normen zu verändern. Diese Maßnahmen werden einen großen Beitrag dazu leisten, andere zu beeinflussen.

Der private Sektor spielt unter anderem dabei eine wichtige Rolle, ein verantwortungsbewusstes Verhalten im Reise- und Tourismussektor zu fördern. Die Einführung von Verhaltenskodizes (wie beispielsweise der freiwillige ‚Verhaltenskodex zum Schutz der Kinder vor kommerzieller sexueller Ausbeutung im Tourismus‘ der Tourismusbranche) ist ein kleiner aber wichtiger Schritt. Bewusstseinsbildende Kampagnen, die sich an Touristen richten, die mit Reiseveranstaltern, NRO und Organisationen der Zivilgesellschaft kooperieren, zeigen Wirkung. Besitzer und Manager von Internetcafés können ebenfalls Sicherheitsmaßnahmen für junge Leute ergreifen, die ihre Dienste nutzen. Es hat einige Neuerungen gegeben, nicht zuletzt die Verwendung des Internet zur Steigerung des Bewusstseins über die potenziellen Risiken für Kinder und Jugendliche.

Schlussendlich müssen die Präventionsbemühungen dokumentiert, eingeschätzt und bewertet werden, um die größtmögliche Wirkung zu haben. Überwachungsinstrumente und -indikatoren sind von entscheidender Bedeutung, dasselbe gilt für die Zuweisung ausreichender Ressourcen für Vorbeugungsmaßnahmen.

### **Schutz**

Die Regierungen sind dafür verantwortlich, Kinder vor Verkauf, sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung sowie vor den Auswirkungen oder der Einbeziehung in die Entwicklung von pornografischem Material zu schützen. Es sind wirksame Meldemechanismen erforderlich, die zur Bestrafung der Täter solcher Verbrechen führen. Die vorherrschende ‚Kultur der Straflosigkeit‘ der Täter

muss beseitigt werden. Es sind außerdem Opferhilfsdienste notwendig. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass ein ausgebeutetes Kind nie kriminalisiert wird. Gleicher Schutz ist äußerst wichtig – für Mädchen und Jungen sowie für Kinder verschiedener Altersgruppen und Hintergründe. Es ist entscheidend, dass die Dienste behinderten Kindern zugänglich sind und dass die Informationen in allen Sprachen zur Verfügung stehen, die die Kinder verstehen.

Kindlichen Opfern von sexueller Ausbeutung müssen kurz- und langfristige Maßnahmen zu ihrer vollständigen Genesung angeboten werden. Diese Maßnahmen sollten das Alter des Kindes, seine Erfahrungen und seine sich entfaltenden Fähigkeiten berücksichtigen und sollten sensibel mit dem Hintergrund des Kindes umgehen (z.B. Volkszugehörigkeit, Behinderungen). Es sollte ein unterstützendes Netzwerk an kinderfreundlichen Dienstleistungen eingerichtet werden. Hierzu ist es erforderlich, die Kapazitäten der Behörden und Experten, die mit Kindern und für Kinder arbeiten – Gesetzeshüter, Staatsanwälte, Richter und andere – zu erweitern. Die Schulung sollte spezifische Methoden umfassen, um Kinder, die sexuell ausgebeutet wurden, zu identifizieren, zu beraten und zu unterstützen.

Gerichtsverfahren müssen kindgerecht sein, das Wohl des Kindes berücksichtigen und Kindern, die ausgebeutet wurden, Zugang zu Rechtsbehelfen geben. Um ihre vollständige Genesung zu gewährleisten, ist es von grundlegender Bedeutung, dass diesen Kindern medizinische Fürsorge, psychologische Unterstützung, Bildung und Freizeitaktivitäten angeboten werden. Alle Beamten, die am rechtlichen Verfahren beteiligt sind – von lokalen Polizeibeamten bis zu Richtern in nationalen Gerichten – sollten in Sachen Kinderrechte, Kinderbeteiligung und Kinderschutz geschult werden. Den Kindern muss in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, Gehör geschenkt werden, einschließlich bei Gerichtsverfahren, soweit dies relevant und angemessen erscheint. Sie sollten über ihre Fälle und ihre Rechte vollständig auf dem Laufenden gehalten werden, und ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen sollten in allen Verfahren, die ihre persönlichen Interessen berühren, berücksichtigt werden. Das Rechtssystem muss die Identität und Privatsphäre des Kindes schützen, den Verwandten des Kindes den notwendigen Schutz gewähren und unnötige Verzögerungen bei der Bearbeitung von Fällen und Rechtsbehelfen vermeiden. Die Ansichten der Kinder müssen

angehört und berücksichtigt werden, von der anfänglichen Meldung bei den lokalen Behörden bis zur abschließenden Bewertung des Genesungs- und Wiedereingliederungsprozesses.

Andere Schutzmaßnahmen umfassen die Schaffung von Spezialstrafgerichten, die für Kinderhandel zuständig sind, und die Einrichtung von Polizeispezialeinheiten, die den Vertriebs von Kinderpornografie über das Internet bekämpfen. Wichtige Bestandteile eines Schutzsystems sind Bildung und Information, einschließlich Lebenskompetenztraining für Jungen und Mädchen, altersgerechte Informationen über sexualitätsbezogene Themen, die Förderung der Geburtenregistrierung und die Bereitstellung von Personalausweisen. Diese Maßnahmen helfen, Selbstwertgefühl aufzubauen, und können Kinder, die sexuell ausgebeutet werden, außerdem befähigen, fundierte Entscheidungen zu treffen.

### **Stärkung**

Die Stärkung sexuell ausgebeuteter und gefährdeter Kinder ist ein integraler Bestandteil von Präventions- und Schutzinitiativen, und die nationalen Rechts- und Politikrahmen müssen diesem Rechnung tragen. Bislang kann man sagen, dass der Stärkung und der Anerkennung der Kinder als Akteure – auch wenn sich ihre Fähigkeiten noch entwickeln – nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Stärkungsmaßnahmen umfassen den Aufbau des Selbstwertgefühls der Kinder, indem sie über Kinderrechte, Sexualität, sexuelle Ausbeutung und andere Schutzbelange aufgeklärt werden und außerdem gewährleistet wird, dass sie auf sinnvolle Weise an der Entscheidungsfindung beteiligt werden.

Die Anerkennung des ausgebeuteten Kindes als Opfer eines Verbrechens ist von grundlegender Bedeutung, um die Unschuld des Kindes sowie die Verantwortlichkeit des Täters nachzuweisen. Wenn man sich jedoch ausschließlich auf das Kind als ‚Opfer‘ konzentriert, lässt man die Handlungsmacht und die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes außer Acht. Dies führt dazu, dass mit Kindern als passiven Empfängern von Dienstleistungen umgegangen wird und dass die Entscheidungsfindung allein den Erwachsenen überlassen wird. Ein menschenrechtsbasierter Ansatz erkennt die Handlungsmacht und Fähigkeit der Kinder, fundierte Entscheidungen zu treffen, Herausforderungen zu bewältigen und für die Zukunft zu planen. Aus diesem Blickwinkel werden Kinder als aktive Teilnehmer an ihrer eigenen Entwicklung und Genesung von Missbrauch und Ausbeutung betrachtet. Das heißt,

dass die Kinder angemessene Unterstützung und Hilfe erhalten und in Entscheidungen einbezogen werden müssen, die ihre Genesung, Wiedereingliederung und aktive Teilnahme an der Gesellschaft, darunter an der Politikgestaltung, betreffen.

Um möglichst effektiv zu sein, sollten Maßnahmen, die auf die Umsetzung von Gesetzen abzielen, Teil von umfassenden nationalen Plänen und Strategien sein, in die internationale, nationale und lokale Behörden involviert sind. Eine effizientere Umsetzung der internationalen Standards zum Schutz der Rechte der Kinder sowie zusätzliche Ressourcen und Strukturen zur Umsetzung von nationalen Aktionsplänen sind erforderlich.

### **Überwachung**

Die Vertragsstaaten müssen Überwachungssysteme entwickeln, die die Lage bewerten und den Fortschritt bei der Umsetzung internationaler Standards nachverfolgen können. Es werden dringende Mechanismen zur systematischen und umfassenden Sammlung, Analyse und Aufschlüsselung von Daten benötigt. Die Daten sollten nach Alter, Geschlecht, Nationalität und Art der Ausbeutung aufgeschlüsselt werden, damit sie länderübergreifend und in zeitlichen Abständen verglichen werden können. Die internationale Zusammenarbeit steht im Zentrum des OPSC. Daher muss die Zusammenarbeit zwischen und unter den Vertragsstaaten verstärkt und aufrechterhalten werden, damit das OPSC effektiv sein kann.

Angesichts der Komplexität der Konzepte des Verkaufs von Kindern, der sexuellen Ausbeutung, der Kinderpornografie und des Kindesmissbrauchs besteht ein Bedarf an Daten, die die Dynamik des Phänomens der Kinderausbeutung verdeutlichen

können. Hochwertige Daten werden eine genauere Überwachung der Wirksamkeit von Aktivitäten ermöglichen, die auf die Verhütung sowie die Unterstützung ausgebeuteter Kinder abzielen. Die Vertragsstaaten ergreifen Maßnahmen, und es wird von zunehmender Bedeutung sein, dass sie erfolgreiche Interventionen analysieren, überwachen und sich mit anderen Regierungen, NRO und Akteuren der Zivilgesellschaft hierüber austauschen. Qualitative Daten sind erforderlich, um zu verstehen, warum einige Gemeinschaften, Familien und Kinder gefährdeter sind als andere. Solche Daten werden auch nützliche Informationen darüber liefern, was Kinder von bestimmten Dienstleistungen und ihren Lebensmöglichkeiten halten. Effektive Überwachungssysteme sind für die Verhütung entscheidend, welcher Priorität vor Abhilfemaßnahmen gegeben werden muss.

Schließlich werden unabhängige Überwachungsmechanismen benötigt. Der Staat ist dafür verantwortlich, die Umsetzung des OPSC zu beaufsichtigen, aber andere Akteure spielen ebenfalls eine wichtige Rolle. Hierzu gehören Ombudsleute für Kinder, Menschenrechtsinstitutionen, Kinderbeauftragte und Berichterstatter über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie. Diese Überwachungsgremien, die auf nationaler und internationaler Ebene operieren, können dazu beitragen, Lücken bei der Umsetzung des ‚Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie‘ sowie bei der Dokumentierung positiver Bemühungen zu ermitteln. Sie sind außerdem gut positioniert, um dabei zu helfen, wirksamere Strategien zu entwickeln, um Kinder vor Verkauf, Kinderprostitution und Kinderpornografie zu schützen.

# ANHANG

## FAKULTATIVPROTOKOLL ZUM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES BETREFFEND DEN VERKAUF VON KINDERN, DIE KINDERPROSTITUTION UND DIE KINDERPORNOGRAFIE

Durch Resolution A/RES/54/263 der Generalversammlung vom 25. Mai 2000 verabschiedet sowie zu Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt freigegeben und am 18. Januar 2002 in Kraft getreten

### *Die Vertragsstaaten dieses Protokolls –*

*in der Erwägung*, dass es zur weiteren Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und zur weiteren Durchführung seiner Bestimmungen, insbesondere der Artikel 1, 11, 21, 32, 33, 34, 35 und 36, angebracht wäre, die Maßnahmen zu erweitern, welche die Vertragsstaaten ergreifen sollen, um den Schutz des Kindes vor Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie zu gewährleisten,

*ferner in der Erwägung*, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes das Recht des Kindes anerkennt, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringt, die Erziehung des Kindes behindert oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte,

*ernsthaft darüber besorgt*, dass der internationale Kinderhandel zum Zweck des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie beträchtliche Ausmaße angenommen hat und im Zunehmen begriffen ist,

*zutiefst besorgt* über die weit verbreitete und andauernde Praxis des Sextourismus, der Kinder besonders gefährdet, weil er den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie unmittelbar fördert,

*in der Erkenntnis*, dass eine Reihe besonders gefährdeter Gruppen, namentlich Mädchen, in höherem Maße dem Risiko der sexuellen Ausbeutung ausgesetzt sind und dass Mädchen einen unverhältnismäßig hohen Anteil der Opfer sexueller Ausbeutung ausmachen,

*besorgt über* die zunehmende Verfügbarkeit von Kinderpornographie über das Internet und andere neue Technologien und unter Hinweis auf die 1999 in Wien abgehaltene Internationale Konferenz zur Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet und insbesondere auf die Schlussfolgerung der Konferenz, in der sie fordert, die Herstellung, den Vertrieb, die Ausfuhr, die Übermittlung, die Einfuhr und den vorsätzlichen Besitz von Kinderpornographie sowie die Werbung dafür weltweit unter Strafe zu stellen, und unter Hinweis auf die Bedeutung einer engeren Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen den Regierungen und der Internetindustrie,

*in der Überzeugung*, dass die Beseitigung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie durch einen ganzheitlichen Ansatz erleichtert werden wird, der die begünstigenden Umstände wie Unterentwicklung, Armut, wirtschaftliche Ungleichheiten, ungerechte sozioökonomische Strukturen, gestörte Familienverhältnisse, fehlende Bildung, Landflucht, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, verantwortungsloses Sexualverhalten Erwachsener, schädliche traditionelle Praktiken, bewaffnete Konflikte und Kinderhandel einbezieht,

*sowie in der Überzeugung*, dass Anstrengungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit unternommen werden müssen, um die Nachfrage, die zum Verkauf von Kindern, zur Kinderprostitution und zur Kinderpornographie führt, zu verringern, und ferner in der Überzeugung, dass es wichtig ist, die weltweite Partnerschaft zwischen allen Handelnden zu fördern und die Rechtsdurchsetzung auf nationaler Ebene zu verbessern,

*unter Hinweis* auf die internationalen Übereinkünfte betreffend den Schutz von Kindern, einschließlich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern sowie des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit,

*ermutigt durch* die überwältigende Unterstützung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in der die allgemeine Entschlossenheit zum Ausdruck kommt, auf die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes hinzuwirken,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, die Bestimmungen des Aktionsprogramms zur Verhütung von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie sowie der Erklärung und des Aktionsplans des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern sowie anderer einschlägiger Beschlüsse und Empfehlungen zuständiger internationaler Organe durchzuführen,

*unter gebührender Beachtung* der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes –

*haben Folgendes vereinbart:*

## ■ Artikel 1

Die Vertragsstaaten verbieten den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie nach Maßgabe dieses Protokolls.

## ■ Artikel 2

Im Sinne dieses Protokolls bedeutet

- a) „Verkauf von Kindern“ jede Handlung oder jedes Geschäft, mit denen ein Kind gegen Bezahlung oder für eine andere Gegenleistung von einer Person oder Personengruppe an eine andere übergeben wird;
- b) „Kinderprostitution“ die Benutzung eines Kindes bei sexuellen Handlungen gegen Bezahlung oder jede andere Art der Gegenleistung;
- c) „Kinderpornographie“ jede Darstellung eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, bei wirklichen oder simulierten eindeutigen sexuellen Handlungen oder jede Darstellung der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken.

## ■ Artikel 3

1. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass mindestens die folgenden Handlungen und Tätigkeiten in vollem Umfang von seinem Strafrecht erfasst werden, gleichviel ob diese Straftaten im Inland oder grenzüberschreitend von einem Einzelnen oder auf organisierte Weise begangen werden:

- a) in Bezug auf den Verkauf von Kindern im Sinne des Artikels 2:
    - i) das Anbieten, die Übergabe oder Annahme eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, zum Zwecke
      - a. der sexuellen Ausbeutung des Kindes;
      - b. der Übertragung von Organen des Kindes zur Gewinnerzielung;
      - c. der Heranziehung des Kindes zur Zwangsarbeit;
    - ii) als Vermittler, das unstatthafte Herbeiführen der Zustimmung zur Adoption eines Kindes unter Verstoß gegen die anwendbaren internationalen Übereinkünfte betreffend die Adoption;
  - b) das Anbieten, Beschaffen, Vermitteln oder Bereitstellen eines Kindes zur Kinderprostitution im Sinne des Artikels 2;
  - c) das Herstellen, Vertreiben, Verbreiten, Einführen, Ausführen, Anbieten, Verkaufen oder Besitzen von Kinderpornographie im Sinne des Artikels 2 zu den genannten Zwecken.
2. Vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats gilt dies auch für den Versuch, eine dieser Handlungen zu begehen, sowie für die Mittäterschaft oder Teilnahme an einer dieser Handlungen.
  3. Jeder Vertragsstaat bedroht diese Straftaten mit angemessenen Strafen, die der Schwere der Taten Rechnung tragen.
  4. Vorbehaltlich seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften trifft jeder Vertragsstaat gegebenenfalls Maßnahmen, um die Verantwortlichkeit juristischer Personen für die Straftaten nach Absatz 1 zu begründen. Vorbehaltlich der Rechtsgrundsätze des Vertragsstaats kann diese Verantwortlichkeit juristischer Personen straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlicher Natur sein.
  5. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten rechtlichen Maßnahmen und Verwaltungsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass alle an der Adoption eines Kindes beteiligten Personen im Einklang mit den anwendbaren internationalen Übereinkünften handeln.

#### ■ Artikel 4

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Straftaten zu begründen, wenn die Straftaten in seinem Hoheitsgebiet oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen worden sind.
2. Jeder Vertragsstaat kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Straftaten in den folgenden Fällen zu begründen:
  - a) wenn der Verdächtige ein Angehöriger dieses Staates ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates hat;
  - b) wenn das Opfer ein Angehöriger dieses Staates ist.
3. Jeder Vertragsstaat trifft ferner die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die genannten Straftaten zu begründen, wenn der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen anderen Vertragsstaat ausliefert, weil die Straftat von einem seiner Staatsangehörigen begangen worden ist.
4. Dieses Protokoll schließt die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit nach innerstaatlichem Recht nicht aus.

#### ■ Artikel 5

1. Die in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Straftaten gelten als in jeden zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene auslieferungsfähige Straftaten und werden als auslieferungsfähige Straftaten in jeden später zwischen ihnen geschlossenen Auslieferungsvertrag im Einklang mit den in diesen Verträgen niedergelegten Bedingungen aufgenommen.

2. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so kann er dieses Protokoll als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in Bezug auf diese Straftaten ansehen. Die Auslieferung unterliegt den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.
3. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich diese Straftaten als auslieferungsfähige Straftaten an, vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.
4. Diese Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten begangen worden, die in Übereinstimmung mit Artikel 4 ihre Gerichtsbarkeit zu begründen haben.
5. Wird in Bezug auf eine in Artikel 3 Absatz 1 beschriebene Straftat ein Auslieferungsersuchen gestellt und liefert der ersuchte Vertragsstaat den Täter wegen seiner Staatsangehörigkeit nicht aus oder will ihn deswegen nicht ausliefern, so trifft dieser Staat geeignete Maßnahmen, um den Fall seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung zu unterbreiten.

## ■ Artikel 6

1. Die Vertragsstaaten gewähren einander größtmögliche Hilfe im Zusammenhang mit Ermittlungen oder mit Straf- oder Auslieferungsverfahren, welche die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Straftaten zum Gegenstand haben, einschließlich der Hilfe bei der Beschaffung der ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren notwendigen Beweismittel.
2. Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 im Einklang mit den gegebenenfalls zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen über Rechtshilfe. Bestehen solche Verträge oder Vereinbarungen nicht, so leisten die Vertragsstaaten einander Hilfe nach ihrem innerstaatlichen Recht.

## ■ Artikel 7

Vorbehaltlich ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften werden die Vertragsstaaten

- a) Maßnahmen treffen, um gegebenenfalls die Beschlagnahme und Einziehung in Bezug auf Folgendes vorzusehen:
  - i) Gegenstände, wie Material, Vermögenswerte und andere Tatwerkzeuge, die verwendet wurden, um Straftaten nach diesem Protokoll zu begehen oder ihre Begehung zu erleichtern;
  - ii) Erträge aus solchen Straftaten;
- b) Ersuchen eines anderen Vertragsstaats um Beschlagnahme oder Einziehung der unter Buchstabe a) bezeichneten Sachen oder Erträge nachkommen;
- c) Maßnahmen zur vorübergehenden oder endgültigen Schließung der Räumlichkeiten treffen, die zur Begehung solcher Straftaten benutzt wurden.

## ■ Artikel 8

1. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Rechte und das Wohl von Kindern, die Opfer von nach diesem Protokoll verbotenen Praktiken wurden, in allen Abschnitten des Strafverfahrens zu schützen, indem sie insbesondere
  - a) die Verletzlichkeit kindlicher Opfer anerkennen und die Verfahren so anpassen, dass ihren besonderen Bedürfnissen, namentlich in ihrer Eigenschaft als Zeugen, Rechnung getragen wird;
  - b) kindliche Opfer über ihre Rechte und ihre Rolle, über Umfang, zeitlichen Ablauf und Stand des Verfahrens sowie über die in ihrem Fall getroffene Entscheidung unterrichten;

- c) zulassen, dass die Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen kindlicher Opfer in Verfahren, die ihre persönlichen Interessen berühren, in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften des innerstaatlichen Rechts vorgetragen und geprüft werden;
  - d) kindlichen Opfern während des gesamten Gerichtsverfahrens geeignete Hilfsdienste zur Verfügung stellen;
  - e) die Privatsphäre und die Identität kindlicher Opfer erforderlichenfalls schützen und in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht Maßnahmen treffen, um die Verbreitung von Informationen zu verhindern, die zur Identifikation kindlicher Opfer führen könnten;
  - f) gegebenenfalls dafür Sorge tragen, dass kindliche Opfer und ihre Familien sowie Belastungszeugen vor Einschüchterung und Vergeltung sicher sind;
  - g) unnötige Verzögerungen bei der Entscheidung von Fällen und der Durchführung von Beschlüssen oder Entscheidungen vermeiden, mit denen kindlichen Opfern eine Entschädigung gewährt wird.
2. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Ungewissheit in Bezug auf das tatsächliche Alter des Opfers die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen, einschließlich Ermittlungen zur Feststellung des Alters des Opfers, nicht verhindert.
  3. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass in Strafverfahren mit Beteiligung von Kindern, die Opfer der in diesem Protokoll genannten Straftaten geworden sind, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist.
  4. Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um eine geeignete, insbesondere juristische und psychologische Ausbildung der Personen sicherzustellen, die mit Opfern von nach diesem Protokoll verbotenen Straftaten arbeiten.
  5. Die Vertragsstaaten treffen gegebenenfalls Maßnahmen, um die Sicherheit und Unversehrtheit der Personen und/oder Organisationen zu gewährleisten, die an der Verhütung solcher Straftaten und/oder am Schutz und an der Rehabilitation ihrer Opfer beteiligt sind.
  6. Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigt er das Recht des Beschuldigten auf ein faires und unparteiisches Verfahren oder als sei er mit diesem Recht unvereinbar.

## ■ Artikel 9

1. Die Vertragsstaaten werden Gesetze, Verwaltungsmaßnahmen sowie sozialpolitische Leitlinien und Programme zur Verhütung der in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten beschließen oder verstärken, durchführen und bekannt machen. Besondere Beachtung ist dem Schutz von Kindern zu schenken, die durch diese Praktiken besonders gefährdet sind.
2. Die Vertragsstaaten fördern durch Informationstätigkeit mit allen geeigneten Mitteln sowie durch Aufklärung und Schulung das Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit, einschließlich der Kinder, in Bezug auf vorbeugende Maßnahmen und schädliche Folgen der in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten. Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Artikel fördern die Vertragsstaaten die Mitwirkung der Gemeinschaft und insbesondere der Kinder und kindlichen Opfer an solchen Informations-, Aufklärungs- und Schulungsprogrammen, einschließlich auf internationaler Ebene.
3. Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um jede geeignete Hilfe für die Opfer solcher Straftaten sicherzustellen, einschließlich ihrer vollständigen sozialen Wiedereingliederung und ihrer vollständigen körperlichen und psychischen Genesung.
4. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass alle kindlichen Opfer der in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten Zugang zu Verfahren haben, die ihnen ermöglichen, ohne Diskriminierung von den gesetzlich Verantwortlichen Schadensersatz zu verlangen.
5. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Herstellung und Verbreitung von Material, mit dem für die in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten geworben wird, wirksam zu verbieten.

## ■ Artikel 10

1. Die Vertragsstaaten unternehmen alle notwendigen Schritte zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, indem sie mehrseitige, regionale und zweiseitige Vereinbarungen schließen, um den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution, die Kinderpornographie und den Kindersextourismus zu verhüten und die für diese Handlungen Verantwortlichen aufzuspüren, gegen sie zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen. Die Vertragsstaaten fördern ferner die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihren Behörden, den nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen sowie den internationalen Organisationen.
2. Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung kindlicher Opfer bei ihrer körperlichen und psychischen Genesung sowie ihrer sozialen Wiedereingliederung und Rückführung in die Heimat.
3. Die Vertragsstaaten fördern die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, um die tieferen Ursachen, wie Armut und Unterentwicklung, zu beseitigen, die zu der Gefährdung von Kindern durch den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution, die Kinderpornographie und den Kindersextourismus beitragen.
4. Die Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, stellen im Rahmen bestehender mehrseitiger, regionaler, zweiseitiger oder anderer Programme finanzielle, technische oder andere Hilfe zur Verfügung.

## ■ Artikel 11

Dieses Protokoll lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht eines Vertragsstaats oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

## ■ Artikel 12

1. Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat einen Bericht mit umfassenden Angaben über die Maßnahmen vor, die er zur Durchführung des Protokolls getroffen hat.
2. Nach Vorlegen des umfassenden Berichts nimmt jeder Vertragsstaat in die Berichte, die er dem Ausschuss für die Rechte des Kindes nach Artikel 44 des Übereinkommens vorlegt, alle weiteren Angaben in Bezug auf die Durchführung des Protokolls auf. Die anderen Vertragsstaaten des Protokolls legen alle fünf Jahre einen Bericht vor.
3. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Protokolls ersuchen.

## ■ Artikel 13

1. Dieses Protokoll liegt für alle Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder es unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf.
2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation und steht allen Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder es unterzeichnet haben, zum Beitritt offen. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

## ■ Artikel 14

1. Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
2. Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem Inkrafttreten ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es einen Monat nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

## ■ Artikel 15

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen; der Generalsekretär unterrichtet sodann die übrigen Vertragsstaaten des Übereinkommens und alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.
2. Die Kündigung enthebt den Vertragsstaat in Bezug auf Straftaten, die sich vor dem Inkrafttreten der Kündigung ereignet haben, nicht seiner Verpflichtungen aus diesem Protokoll. Die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Angelegenheit, mit welcher der Ausschuss für die Rechte des Kindes bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befasst war.

## ■ Artikel 16

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorgelegt.
2. Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.
3. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

## ■ Artikel 17

1. Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens und allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.



# ANMERKUNGEN

## KAPITEL 1

- 1 Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen, *Legislative History of the Convention on the Rights of the Child*, HR/PUB/07/1, Vol. II, Vereinte Nationen, New York und Genf, 2007, S. 713-715 (Artikel IX des polnischen Entwurfs von 1978 zitierend).
- 2 Ebd., S. 717.
- 3 UNICEF Innocenti Research Centre, *Legal Frameworks for Combating Sexual Exploitation of Children*, Themenpapier Nr. 2 für den Dritten Weltkongress gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern und Heranwachsenden (internes Dokument), UNICEF IRC, Florenz, 2008, S. 7.
- 4 Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen wurde 1946 gegründet und durch Resolution A/RES/60/251 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 15. März 2006 durch den Menschenrechtsrat ersetzt.
- 5 Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Need to adopt efficient international measures for the prevention of the sale of children, child prostitution and child pornography*, Resolution 48/156, Vereinte Nationen, New York, 7. März 1994.
- 6 Menschenrechtskommission, Resolution 1990/68, *Sale of Children*, Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, New York, 7. März 1990.
- 7 Menschenrechtskommission, *Report submitted by Mr. Vitit Muntarbhorn, Special Rapporteur, in accordance with Commission on Human Rights resolution 1993/82*, E/CN.4/1994/84, Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen, Genf, 14. Januar 1994, Abs. 232-234, 249 und 251.
- 8 Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Need to adopt efficient international measures for the prevention and eradication of the sale of children, child prostitution and child pornography*, Resolution 49/210, Vereinte Nationen, New York, 17. Februar 1995; Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen, *Question of a draft optional protocol to the Convention on the Rights of the Child on the sale of children, child prostitution and child pornography, as well as the basic measures needed for their prevention and eradication*, Resolution 1995/78, OHCHR, 8. März 1995.
- 9 Generalversammlung der Vereinten Nationen, Resolution 49/210, op. cit., OHCHR Resolution 1995/78, op. cit.
- 10 UNICEF Innocenti Research Centre, *Legal Frameworks for Combating Sexual Exploitation of Children*, op. cit.
- 11 Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität*, Resolution 55/25, Vereinte Nationen, New York, 15. November 2000.
- 12 Internationale Arbeitsorganisation, ILOLEX, <[www.ilo.org/ilolex/cgi-lex/ratific.pl?C182](http://www.ilo.org/ilolex/cgi-lex/ratific.pl?C182)> bzw. Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, <[www.unodc.org/unodc/en/treaties/CTOC/signatures.html](http://www.unodc.org/unodc/en/treaties/CTOC/signatures.html)>, beide am 1. Juli 2008 aufgerufen.
- 13 Europarat, *Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch*, <[www.conventions.coe.int](http://www.conventions.coe.int)>, am 1. Februar 2009 aufgerufen.
- 14 Zum Beispiel waren die meisten der 129 Staaten, die mit Stand von Oktober 2008 Parteien des ‚Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie‘ waren, auch Parteien des ‚ILO-Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit‘ (‚Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit‘).
- 15 Die Resolution mit dem Titel ‚Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren‘ schreibt auch kein Völkergewohnheitsrecht fest, was ebenfalls rechtsverbindlich ist. Siehe: Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, *Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren*, Resolution 2005/20, Vereinte Nationen, New York, <[www.un.org/docs/ecosoc/documents/2005/resolutions/Resolution%202005-20.pdf](http://www.un.org/docs/ecosoc/documents/2005/resolutions/Resolution%202005-20.pdf)>.
- 16 Siehe zum Beispiel Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *Consideration of Reports submitted by States Parties under Article 12, Paragraph 1 of the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the sale of children, child prostitution and child pornography*, Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen, Genf, Abschließende Beobachtungen zu Bangladesch, CRC/C/OPSC/BGD/CO/1, 5. Juli 2007, Abs. 33; zu Chile, CRC/C/OPSC/CHL/CO/1, 18. Februar 2008, Abs. 30; zur Republik Korea, CRC/C/OPSC/KOR/CO/1, 2. Juli 2008, Abs. 43; und zu den Vereinigten Staaten, CRC/C/OPSC/USA/CO/1, 25. Juni 2008, Abs. 38(c).

- 17 Internationale Arbeitsorganisation, 'Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit', Internationale Arbeitsorganisation, Genf, 17. Juni 1999, Artikel 2.
- 18 Ebd., Artikel 6 und 7.
- 19 'Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität', Artikel 3(d). Eingegangen in: Generalversammlung der Vereinten Nationen, Resolution 55/25, 'Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität', Vereinte Nationen, New York, 8. Januar 2001.
- 20 Die Definition von sexueller Ausbeutung, die in Artikel 18.1 des 'Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch' enthalten ist, umfasst „sexuelle Handlungen“ zwischen einem Erwachsenen und einer Person unter dem in der nationalen Gesetzgebung festgelegten Mündigkeitsalter und sexuelle Handlungen, die sich durch den Missbrauch einer Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses oder durch die Ausnutzung einer Abhängigkeit oder Behinderung des Kindes auszeichnen.
- 21 Ebd., Artikel 19.1(c) bzw. 20.1(e). (Ein Vertragsstaat kann sich das Recht vorbehalten, Artikel 20.1(e) unter bestimmten begrenzten Umständen (Artikel 20.3) nicht anzuwenden.)
- 22 Ebd., Artikel 26.
- 23 Aktivisten, Dienstleister und andere, die mit Kindern arbeiten, sind sich zunehmend darüber einig, den Begriff 'sexuell ausgebeutete Kinder' oder 'Kinder, die im Kontext kommerzieller sexueller Ausbeutung ausgebeutet werden' zu benutzen, um die stigmatisierende Bezeichnung 'Prostituierte' zu vermeiden.
- KAPITEL 2**
- 24 Der Ausschuss für die Rechte des Kindes begann im Juni 2005 damit, Berichte zu prüfen, die gemäß Artikel 12 des 'Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie' vorgelegt wurden. Mit Stand von Oktober 2008 hatte der Ausschuss die Berichte von 30 Vertragsstaaten geprüft.
- 25 Die Debatte während des Entwurfsprozesses konzentrierte sich insbesondere auf die Definition von Verkauf sowie darauf, ob das Protokoll nur den Verkauf von Kindern zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung abdecken sollte oder auch den Verkauf von Kindern zu jedem anderen Zweck, einschließlich Fällen von illegaler Adoption und Organhandel. Siehe zum Beispiel 'Question of a draft optional protocol to the Convention on the Rights of the Child on the sale of children, child prostitution and child pornography, as well as basic measures needed for their eradication, Report of the Working Group on its third session', E/CN.4/1997/97, Vereinte Nationen, New York, 2. April 1997, Abs. 19.
- 26 Siehe zum Beispiel Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, 'Consideration of Reports submitted by States Parties under Article 12, Paragraph 1 of the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the sale of children, child prostitution and child pornography', Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen, Genf, Abschließende Beobachtungen zur Syrischen Arabischen Republik CRC/C/OPSC/SYR/CO/1, 31. Oktober 2006, Abs. 23-24. Siehe auch: Abschließende Beobachtungen zum Sudan, CRC/C/OPSC/SDN/CO/1, 8. Juni 2007, Abs. 17-18; und zu Bangladesch, CRC/C/OPSC/BGD/CO/1, 5. Juli 2007, Abs. 24-25.
- 27 Vereinte Nationen, 'Übereinkommen über die Rechte des Kindes', Vereinte Nationen, New York, 20. November 1989, Artikel 34.
- 28 Vereinte Nationen, 'Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie', Vereinte Nationen, New York, 25. Mai 2000, Artikel 3.1(a)(i)(b).
- 29 Artikel 3 (a) des 'Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität' ('Palermo-Protokoll') verbietet den Menschenhandel zum Zwecke der „Entnahme von Organen“; und 1991 verabschiedete die Weltgesundheitsversammlung Leitlinien zur Organtransplantation, die den Verkauf von Organen jeglicher Person verbieten (WHA Resolution 44.25 vom 13. Mai 1991).
- 30 Siehe zum Beispiel Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, 'Consideration of Reports submitted by States Parties under the OPSC', op. cit., Abschließende Beobachtungen zum Katar, CRC/C/OPSC/QAT/CO/1, 2. Juni 2006, Abs. 21-22; und zu Andorra, CRC/C/OPSC/AND/CO/1, 17. März 2006, Abs. 12-13.
- 31 Vereinte Nationen, 'Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie', op. cit., Artikel 3.1(a)(i)(c).
- 32 Internationale Arbeitsorganisation, 'Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit', Internationale Arbeitsorganisation, Genf, 28. Juni 1930, Artikel 2.1. (Dieser Definition folgen Ausnahmen, zu denen Militärdienstpflicht, Bürgerpflichten, Gefängnisarbeit, Dienstleistungen, die während einer Naturkatastrophe erforderlich sind, und „kleinere Gemeindearbeiten“ gehören.)
- 33 Internationale Arbeitsorganisation, 'Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit', Internationale Arbeitsorganisation, Genf, 17. Juni 1999, Artikel 3(a).
- 34 Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, 'Consideration of Reports submitted by States Parties under the OPSC', Abschließende Beobachtungen zu Sudan, op. cit., Abs. 35 and 36. (Der Verkauf von Kindern zum Zwecke des Einsatzes in bewaffneten Konflikten wird auch vom 'Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten' verboten.)
- 35 Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, 'Consideration of Reports submitted by States Parties under the OPSC', Abschließende Beobachtungen zu Sudan, op. cit., Abs. 33-34; und zum Katar, op. cit., Abs. 31-32 und 35-36.
- 36 Vereinte Nationen, 'Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie', op. cit., Artikel 3.1 (a)(ii).
- 37 Siehe zum Beispiel Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, 'Consideration of Reports submitted by States Parties under the OPSC', Abschließende Beobachtungen zu Vietnam, CRC/C/OPSC/VNM/CO/1, 17. Oktober 2006, Abs. 25-26; zur Syrischen Arabischen Republik, op. cit., Abs. 28-29; zu Guatemala, CRC/C/OPSC/GTM/CO/1, 8. Juni 2007, Abs. 25-26; und zu Frankreich, CRC/C/OPSC/FRA/CO/1, 15. Oktober 2007, Abs. 18-19. Viele Länder legten den Begriff „anwendbare internationale Übereinkünfte“ so aus, dass er sich auf das 'Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption' von 1993 bezieht.
- 38 Artikel 3 (d) des 'Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität' ('Palermo-Protokoll') definiert den Begriff 'Kind' als jede Person im Alter von unter 18 Jahren.
- 39 Siehe zum Beispiel Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, 'Consideration of Reports submitted by States Parties under the OPSC', Abschließende Beobachtungen zur Syrischen Arabischen Republik, op. cit., Abs. 14-15 und 19-20; zu Vietnam, op. cit., Abs. 10-11; und zu Bangladesch, op. cit., Abs. 26-27.
- 40 Siehe Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, 'Consideration of Reports submitted by States Parties under the OPSC', Abschließende Beobachtungen zu Vietnam, op. cit., Abs. 16-17; zu Costa Rica, CRC/C/OPSC/CRI/CO/1, 2. Mai 2007, Abs. 22-23; zu Guatemala, CRC/C/OPSC/GTM/CO/1, 2007, Abs. 33-34; zu Bangladesch, op. cit., Abs. 20-21; und zu Chile, op. cit., CRC/C/OPSC/CHL/CO/1, 18. Februar 2008, Abs. 18-19.
- 41 Vereinte Nationen, 'Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie', op. cit., Artikel 3 (1)(c).
- 42 Siehe zum Beispiel Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, 'Consideration of Reports submitted by States Parties under the OPSC', Abschließende Beobachtungen zur Türkei, CRC/C/OPSC/TUR/CO/1, 9. Juni 2006, Abs. 17-19; zu Vietnam, op. cit., Abs. 10-11; zu Costa Rica, op. cit., Abs. 14-15; zu Sudan, op. cit., Abs. 23-24; zu Frankreich, op. cit., Abs. 16-17; und zu Chile, Abs. 22-23.

- 43 Im Gegensatz dazu verbietet das ‚Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität‘ (2001) „den Besitz von Kinderpornographie in einem Computersystem oder auf einem Computerdatenträger“ (Artikel 9(1)(e)). Allerdings können sich die Vertragsstaaten das Recht vorbehalten, diese Bestimmung ganz oder teilweise nicht anzuwenden (Artikel 9.4). Das ‚Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch‘ (2007) geht weiter, was die Verpflichtung der Parteien betrifft, den Besitz von Kinderpornografie zu kriminalisieren, wenngleich es auch eine Klausel enthält, die vorsieht, dass sie sich das Recht vorbehalten können, Bestimmungen, die die Herstellung und den Besitz von pornografischem Material betreffen, ganz oder teilweise nicht anzuwenden, wenn dieses Material ausschließlich simulierte Darstellungen oder wirklichkeitsnahe Abbildungen eines nicht existierenden Kindes enthält oder Bilder beinhaltet, die Kinder darstellen, die ein bestimmtes Alter erreicht haben, wenn diese Bilder von ihnen mit ihrer Zustimmung und allein zu ihrem persönlichen Gebrauch hergestellt worden sind und sich in ihrem Besitz befinden (Artikel 20(3)).
- 44 Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *„Consideration of Reports submitted by States Parties under the OPSC“*, Abschließende Beobachtungen zu Chile, op. cit., Abs. 23-24; und zu Costa Rica, op. cit., Abs. 14-15 und 24-25.
- 45 Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *„Consideration of Reports submitted by States Parties under the OPSC“*, Abschließende Beobachtungen zu Andorra, op. cit., Abs. 16-17.
- 46 Siehe zum Beispiel Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *„Consideration of Reports submitted by States Parties under the OPSC“*, Abschließende Beobachtungen zu Island, CRC/C/OPSC/ISL/CO/1, Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte, Genf, 21. Juni 2006, Abs. 13-14.
- 47 Vereinte Nationen, ‚Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie‘, op. cit., Artikel 7(a) und (c).
- 48 Artikel 15.3 des ‚Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität‘ vom 15. November 2000 besagt: „Jeder Vertragsstaat [trifft] die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die Straftaten nach diesem Übereinkommen zu begründen, wenn die verdächtige Person sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er sie nur deshalb nicht ausliefert, weil sie seine Staatsangehörige ist.“
- 49 Siehe: Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *„Consideration of Reports submitted by States Parties under the OPSC“*, Abschließende Beobachtungen zu Andorra, op. cit., Abs. 14-15; zum Katar, op. cit., Abs. 23-24; zu Island, op. cit., Abs. 15-16; zu Bangladesch, op. cit., Abs. 28-29; und zu Dänemark, CRC/C/OPSC/DNK/CO/1, 17. Oktober 2006, Abs. 17-18.
- 50 Siehe zum Beispiel Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *„Consideration of Reports submitted by States Parties under the OPSC“*, Abschließende Beobachtungen zum Katar, op. cit., Abs. 25-26.
- 51 Vereinte Nationen, ‚Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie‘, op. cit., Artikel 7(b).
- 52 Dies gilt insbesondere für bilaterale Vereinbarungen, die darauf abzielen, den grenzüberschreitenden Handel zu bekämpfen. Siehe zum Beispiel Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *„Consideration of Reports submitted by States Parties under the OPSC“*, Abschließende Beobachtungen zu China (einschließlich der Sonderverwaltungszone Macao), CRC/C/OPSC/CHN/CO/1, Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte, Genf, 24. November 2005, Abs. 18-19.
- 53 Vereinte Nationen, ‚Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie‘, op. cit., Artikel 9.1.
- 54 Siehe Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *„Consideration of Reports submitted by States Parties under the OPSC“*, Abschließende Beobachtungen zu Marokko, CRC/C/OPSC/Mar/CO/1, 17. März 2006, Abs. 34-35; zu Vietnam, op. cit., Abs. 21-22; zu Sudan, op. cit., Abs. 17-18; und zu Chile, op. cit., Abs. 21-22.
- 55 Siehe Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *„Consideration of Reports submitted by States Parties under the OPSC“*, Abschließende Beobachtungen zu Marokko, op. cit., Abs. 32-33; zur Syrischen Arabischen Republik, op. cit., Abs. 25-26; und zu Vietnam, op. cit., Abs. 21-22.
- 56 Siehe Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *„Consideration of Reports submitted by States Parties under the OPSC“*, Abschließende Beobachtungen zum Sudan, op. cit., Abs. 17-18.
- 57 Siehe zum Beispiel Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *„Consideration of Reports submitted by States Parties under the OPSC“*, Abschließende Beobachtungen zu Kasachstan, CRC/C/OPSC/KAZ/CO/1, 17. März 2006, Abs. 11-12; zur Türkei, CRC/C/OPSC/TUR/CO/1, 9. Juni 2006, Abs. 28-29; zu Guatemala, op. cit., Abs. 16-17; und zu Bangladesch, op. cit., Abs. 20-21.
- 58 Siehe zum Beispiel Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *„Consideration of Reports submitted by States Parties under the OPSC“*, Abschließende Beobachtungen zu Costa Rica, op. cit., Abs. 22-23; zu Frankreich, op. cit., Abs. 12-13; und zu Spanien, CRC/C/OPSC/ESP/CO/1, 17. Oktober 2007, Abs. 21-22.
- 59 Siehe Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *„Consideration of Reports submitted by States Parties under the OPSC“*, Abschließende Beobachtungen zu Sudan, op. cit., Abs. 19-20; und zu Bangladesch, op. cit., Abs. 22-23.
- 60 Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, ‚Leitlinien in den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren‘, Resolution 2005/20, Vereinte Nationen, New York, 22. Juli 2005.
- 61 Siehe zum Beispiel Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *„Consideration of Reports submitted by States Parties under the OPSC“*, Abschließende Beobachtungen zu Sudan, op. cit., Abs. 30; zu Bangladesch, op. cit., Abs. 33; und zu Chile, op. cit., Abs. 30.
- 62 Siehe zum Beispiel Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *„Consideration of Reports submitted by States Parties under the OPSC“*, Abschließende Beobachtungen zu Marokko, op. cit., Abs. 28-29; und zu Dänemark, op. cit., Abs. 21-22.
- 63 Siehe zum Beispiel Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *„Consideration of Reports submitted by States Parties under the OPSC“*, Abschließende Beobachtungen zu Marokko, op. cit., Abs. 23-24; zu Island, op. cit., Abs. 13-14; zu Sudan, op. cit., Abs. 29-30; zu Bangladesch, op. cit., Abs. 32-33; und zu Chile, op. cit., Abs. 29-30.
- 64 Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *„Consideration of Reports submitted by States Parties under the OPSC“*, Abschließende Beobachtungen zu Spanien, op. cit., Abs. 36.
- 65 Vereinte Nationen, ‚Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie‘, op. cit., Artikel 8.4 und 9.3. Siehe zum Beispiel Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *„Consideration of Reports submitted by States Parties under the OPSC“*, Abschließende Beobachtungen zu Costa Rica, op. cit., Abs. 18-19; zu Sudan, op. cit., Abs. 31-32; zu Guatemala, op. cit., Abs. 22-23; zu Chile, op. cit., Abs. 31-32; zur Syrischen Arabischen Republik, op. cit., Abs. 21-22; zu Vietnam, op. cit., Abs. 17-18; und zu Bulgarien, CRC/C/OPSC/BGR/CO/1, 21. Januar 2008, Abs. 29-30.
- 66 Siehe zum Beispiel Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *„Consideration of Reports submitted by States Parties under the OPSC“*, Abschließende Beobachtungen zu Island, op. cit., Abs. 20-21; zu Dänemark, op. cit., Abs. 26-27; zu Kirgisistan, CRC/C/OPSC/KGZ/CO/1, 4. Mai 2007, Abs. 23; zu Bangladesch, op. cit., Abs. 38-39; und zu Chile, op. cit., Abs. 36-37.
- 67 Siehe zum Beispiel Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *„Consideration of Reports submitted by States Parties under the OPSC“*, Abschließende Beobachtungen zu Sudan, op. cit., Abs. 21-22; zu Bangladesch, op. cit., Abs. 36-37; und zu Chile, op. cit., Abs. 17-18.
- 68 Siehe zum Beispiel Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *„Consideration of Reports submitted by States Parties under the OPSC“*, Abschließende Beobachtungen zu Island, op. cit., Abs. 25; zu Spanien, op. cit., Abs. 38; zu Marokko, op. cit., Abs. 11-12; und zum Katar, op. cit., Abs. 15-16.

### KAPITEL 3

- 69 Im Oktober 2008 hatten 129 Staaten das ‚Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie‘ unterzeichnet. Bei Abschluss seiner 49. Sitzung im Oktober 2008 hatte der Ausschuss 30 Berichte gemäß dem Fakultativprotokoll geprüft. Siehe: UNICEF Innocenti Research Centre, ‚*Legal Frameworks for Combating Sexual Exploitation of Children*‘, Themenpapier Nr. 2, erstellt für den ‚Dritten Weltkongress gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern und Heranwachsenden‘ (internes Dokument), UNICEF IRC, Florenz, 2008, S. 7.
- 70 Der Abschlussbericht von Herrn J.M. Petit, Sonderberichtersteratter über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie von Juli 2001 bis Mai 2008, macht es sich zur Aufgabe, gute Verfahrensweisen zu identifizieren. Generalversammlung der Vereinten Nationen, ‚*Report submitted by the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography, Juan Miguel Petit*‘, A/HRC/7/8, Vereinte Nationen, New York, 9. Januar 2008. Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich alle Verweise auf den „Sonderberichtersteratter“ in diesem Kapitel auf Herrn Petit.
- 71 Internationale Arbeitsorganisation, ‚Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit‘, Internationale Arbeitsorganisation, Genf, 17. Juni 1999, Artikel 1.
- 72 Internationales Programm zur Abschaffung der Kinderarbeit, ‚*Action against Trafficking and Sexual Exploitation of Children - Going where the children are: An evaluation of ILO-IPEC programmes, Thailand, Philippines, Colombia, Costa Rica and Nicaragua*‘, Internationale Arbeitsorganisation, Genf, Juni 2001, verfügbar unter <[www.ilo.org/ipecinfor/product/viewProduct.do?productid=629](http://www.ilo.org/ipecinfor/product/viewProduct.do?productid=629)> (am 27. März 2008 aufgerufen).
- 73 Internationales Programm zur Abschaffung der Kinderarbeit, ‚*Guidelines on the design of direct action strategies to combat commercial sexual exploitation of children*‘, Internationale Arbeitsorganisation, Genf, 2007, verfügbar unter <<http://www.ilo.org/ipecinfor/product/viewProduct.do?productid=8270>>. Die Erfahrungen, auf denen die IPEC-Beispiele beruhen, werden jedoch nicht aufgezeigt. Im Allgemeinen konzentriert sich die ILO/IPEC-Dokumentation über den Verkauf und die sexuelle Ausbeutung von Kindern eher darauf, diese Phänomene zu erfassen, als darauf, Aktivitäten zu bewerten, die darauf abzielen, sie zu beseitigen und ausgebeuteten Kindern zu helfen.
- 74 Internationales Programm zur Abschaffung der Kinderarbeit, ‚*Action against Trafficking and Sexual Exploitation of Children*‘, op. cit., S. 32.
- 75 Ebd., S. 39.
- 76 Ebd.
- 77 Ebd., S. 31.
- 78 Generalversammlung der Vereinten Nationen, ‚*Report submitted by the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography, Juan Miguel Petit – Addendum, Mission to Mexico*‘, A/HRC/7/8/Add.2, Vereinte Nationen, New York, 28. Januar 2008, Abs. 27.
- 79 Die Informationen in diesem Absatz stammen von der Website des *National Center for Missing & Exploited Children*, Vereinigte Staaten, <[www.missingkids.com](http://www.missingkids.com)>, am 28. März 2008 aufgerufen. Siehe auch den Bericht des Sonderberichterstatters, in dem er die Aktivitäten der Organisation als gute Verfahrensweisen nennt: Generalversammlung der Vereinten Nationen, ‚*Report submitted by the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography*‘, A/HRC/7/8, op. cit., Abs. 26.
- 80 Wie die damalige Sonderberichtersteratterin (Frau Ofelia Calcetas-Santos) im Jahr 2000 sagte: „Die Anzeichen weisen darauf hin, dass eher eine Verbindung als ein direkter kausaler Zusammenhang zwischen dem körperlichen und sexuellen Missbrauch in der Kindheit, dem Ausreißen von zu Hause und der nachfolgenden Verwicklung in Prostitution besteht“. Siehe Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, ‚*Report of the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography, Ms. Ofelia Calcetas-Santos*‘, E/CN.4/2000/73, Vereinte Nationen, New York, 14. Januar 2000, Abs. 140.
- 81 Siehe zum Beispiel den Bericht des Sonderberichterstatters zur einer Erkundungsreise nach Belgien, um eine Beschreibung eines Zentrums zu erhalten, das ähnliche Merkmale besitzt wie das *National Center for Missing & Exploited Children* in den Vereinigten Staaten. Generalversammlung der Vereinten Nationen, ‚*Report submitted by the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography, Addendum Report on the mission of the Special Rapporteur to Belgium and the Netherlands on the issue of commercial sexual exploitation of children (30 November-4 December 1998)*‘, E/CN.4/2000/73/Add.1, 22. Dezember 1999, Abs. 72-75.
- 82 Generalversammlung der Vereinten Nationen, ‚*Report submitted by the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography, Juan Miguel Petit, Addendum, Mission to Ukraine*‘, A/HRC/4/31/Add.2, Vereinte Nationen, New York, 24. Januar 2007, Abs. 37.
- 83 Ebd., Abs. 38.
- 84 Die Informationen in diesen zwei Absätzen stammen aus: UNICEF Innocenti Research Centre, ‚*South Asia in Action: Preventing and responding to child trafficking, Summary Report*‘, UNICEF IRC, Florenz, 2008, S. 25.
- 85 Skidmore, P. und B. Robinson, ‚*It could be anyone, Evaluation Report of the London Prevention Education Programme*‘, Barnardo’s, Essex 2007, [www.barnardos.org.uk](http://www.barnardos.org.uk), am 2. April 2008 aufgerufen. Die Bewertung deckte außerdem die Schulung von Lehrern und Sozialarbeitern ab.
- 86 Ebd., S. 24-25.
- 87 Ebd., S. 7.
- 88 Ebd., S. 25.
- 89 Ebd.
- 90 National Centre for Technology in Education, ‚*SAFT Children’s Study – Investigating online behaviour, Executive Summary*‘, NCTE, Dublin, Mai 2003, S. 7 und 11, verfügbar unter <[www.ncte.ie/documents/SAFTexecsummaryMay26.pdf](http://www.ncte.ie/documents/SAFTexecsummaryMay26.pdf)>, am 3. April 2008 aufgerufen.
- 91 ECPAT, ‚*Global Monitoring Report on the status of action against commercial sexual exploitation of children – Taiwan*‘, ECPAT, Bangkok, 2006, S. 11, zitierend aus: J. Ho, ‚*From Spice Girls to Enjo Kosai: Formations of Teenage Girls’ Sexualities in Taiwan*‘, Inter-Asia Cultural Studies, Vol. 4, Nr. 2, 2003.
- 92 National Centre for Technology in Education, ‚*SAFT Children’s Study – Investigating online behaviour*‘, op. cit., S. 13.
- 93 Ebd., S. 11.
- 94 Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, ‚*Report of the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography, Juan Miguel Petit*‘, E/CN.4/2006/67, Vereinte Nationen, New York, 12. Januar 2006, Abs. 115. Auf das Programm kann unter [www.croga.org](http://www.croga.org) zugegriffen werden.
- 95 Feinstein, C. und C. O’Kane, ‚*Child Participation, Sexual Abuse and Exploitation*‘, Innocenti Arbeitspapier, UNICEF Innocenti Research Centre, Florenz, erscheint im Jahr 2009. Siehe auch die Website des Kongresses, um eine Zusammenfassung der abgegebenen Empfehlungen zu erhalten, <[www.iyac.net/corporate/press.htm](http://www.iyac.net/corporate/press.htm)>.
- 96 Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, ‚*Report of the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography*‘, E/CN.4/2006/67, op. cit., Abs. 39. (Dieser Ansatz ist natürlich unvereinbar mit einem Ansatz, der Prostitution als Folge der Unterdrückung von Frauen durch Männer betrachtet und der für die Stärkung der Frauen und das Verbot sämtlicher Prostitution als Lösung wirbt. Die Bewertung drängt ausdrücklich auf die Einrichtung von Programmen, die von den „traditionellen religiösen und feministischen“ Ansätzen abweichen.)
- 97 N. Hotaling, Gründer und Direktor von The SAGE Project, ‚*Increased Demand Resulting in the Flourishing Recruitment and Trafficking in Women and Girls, Expert Meeting on Prevention of International Trafficking and Promotion of Public Awareness Campaign*‘, Seoul, 2003, zitiert von D. Hughes, ‚*Best Practices to Address the Demand Side of Sex Trafficking*‘, August 2004, S. 22, <[www.uri.edu/artsci/wms/hughes/demand\\_sex\\_trafficking.pdf](http://www.uri.edu/artsci/wms/hughes/demand_sex_trafficking.pdf)>
- 98 Hughes, D., ‚*Best Practices to Address the Demand Side of Sex Trafficking*‘, op. cit., S. 15.
- 99 „Der Sonderberichtersteratter betont, dass Aufklärungsprogramme und bewusstseinsbildende Aktivitäten von grundlegender Bedeutung sind, um die Nachfrage nach Dienstleistungen, die auf sexueller Ausbeutung beruhen, zu senken. Er fordert die Vertragsstaaten auf: ... (h) Maßnahmen genauer zu studieren, die direkt potenzielle Kunden von kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern ansprechen und aufklären...“ Vereinte Nationen, ‚*Report of the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography*‘, E/CN.4/2006/67, op. cit., Abs. 130.

- 100 Ebd., Anmerkung 11 (in der Hughes, D., *Best Practices to Address the Demand Side of Sex Trafficking*, op. cit., zitiert wird).
- 101 Ein Beispiel für ein Programm, das darauf abzielt, die Nachfrage nach Prostituierten zu senken, ist AVENUE. Das Programm wird in D. Hughes, *Best Practices to Address the Demand Side of Sex Trafficking*, op. cit., S. 45-46 beschrieben.
- 102 Längere Programme sind zum Beispiel das psychopädagogische *Prostitution Offender Program* in Portland, Oregon sowie ein Beratungsprogramm der Heilsarmee in Omaha, Nebraska, welche in D. Hughes, *Best Practices to Address the Demand Side of Sex Trafficking*, op. cit., S. 36-37 bzw. S. 46-47, beschrieben werden.
- 103 Project Pathfinder, beschrieben in D. Hughes, *Best Practices to Address the Demand Side of Sex Trafficking*, op. cit., S. 35-36.
- 104 Siehe zum Beispiel D. Hughes, *Best Practices to Address the Demand Side of Sex Trafficking*, op. cit., S. 38-41.
- 105 Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, *Report of the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography, Ms. Ofelia Calcetas-Santos, Addendum, Report on the mission of the Special Rapporteur to the United States of America on the issue of commercial sexual exploitation of children (9-20 December 1996)*, E/CN.4/1997/95/Add.2, Vereinte Nationen, New York, Abs. 91.
- 106 Hughes, D., *Best Practices to Address the Demand Side of Sex Trafficking*, op. cit., S. 33-35, 38.
- 107 Ebd., S. 30, zitierend aus: Høigård C. und L. Finstad, *Backstreets: Prostitution, money and love*, Pennsylvania State University Press, University Park, Pennsylvania, 1986 (hinsichtlich norwegischer Männer), und Anmerkung 97 (hinsichtlich schwedischer Männer).
- 108 Siehe zum Beispiel D. Hughes, *Best Practices to Address the Demand Side of Sex Trafficking*, op. cit., S. 47-50.
- 109 Vereinte Nationen, *Report of the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography*, E/CN.4/2006/67, op. cit., Abs. 108.
- 110 Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, *Report submitted by the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography, Mr. Juan Miguel Petit, Addendum, Mission to Paraguay*, E/CN.4/2005/78/Add.1, Vereinte Nationen, New York, 9. Dezember 2004, Abs. 44-45. Siehe auch Abs. 46.
- 111 UNICEF Innocenti Research Centre, *South Asia in Action, Summary Report*, op. cit., S. 11.
- 112 *Republic Act 7610 (Special Protection of Children Against Child Abuse, Exploitation and Discrimination Act)* vom 17. Juni 1992, [Philippinen] Artikel III, Abschnitt 5 und Artikel V, Abschnitt 9.
- 113 Ebd.
- 114 Ebd., Artikel VII, Abschnitt 11.
- 115 Der Text des japanischen ‚Gesetzes gegen Kinderprostitution und Kinderpornografie und zum Schutz der Kinder‘ (aber nicht der Nachträge von 2004) ist auf Englisch von der Internationalen Arbeitsorganisation unter [www.ilo.org/dyn/natlex/docs/WEBTEXT/53924/65175/E99JPNO2.htm](http://www.ilo.org/dyn/natlex/docs/WEBTEXT/53924/65175/E99JPNO2.htm) verfügbar (am 26. Mai 2008 aufgerufen).
- 116 ‚Gesetz gegen Kinderprostitution und Kinderpornografie und zum Schutz der Kinder‘, op. cit., Abschnitt 2.2.
- 117 Ebd., Abschnitte 5 und 6.
- 118 Ebd., Abschnitt 7.
- 119 Ebd., Abschnitt 11.
- 120 Ebd., Abschnitte 10 und 15.
- 121 ECPAT, *Global Monitoring Report on the status of action against commercial sexual exploitation of children – Japan*, ECPAT, Bangkok, 2006, S.14, verfügbar unter [www.ecpat.net/A4A\\_2005/PDF/EAP/Global\\_Monitoring\\_Report-JAPAN.pdf](http://www.ecpat.net/A4A_2005/PDF/EAP/Global_Monitoring_Report-JAPAN.pdf), (am 26. Mai 2008 aufgerufen).
- 122 Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *Consideration of Reports submitted by States Parties under article 44 of the Convention, Second periodic reports of States parties due in 2001 – Japan*, CRC/C/104/Add.2, 24. Juli 2003, Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte, Genf, Abs. 93.
- 123 Richtlinie zum Verhör von kindlichen Zeugen‘ [Philippinen], 2000, Abschnitte 10, 11, 19, 22 und 25. Verfügbar unter [www.chanrobles.com](http://www.chanrobles.com).
- 124 ‚Gesetz gegen die Ausbeutung von Prostitution, Pornografie und Sextourismus auf Kosten von Minderjährigen‘ [Italien], Gesetz Nr. 269/1998 vom 3. August 1998; Vereinte Nationen, Ausschuss für die Rechte des Kindes, *Consideration of Reports submitted by States parties due in 1998, Italy*, CRC/C/70/Add.13, Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte, Genf, 12. Juli 2002, Abs. 316. (Die Strafen betragen nun bis zu fünf Jahren für die Inanspruchnahme der Dienste von Prostituierten im Alter von 14 bis 16 Jahren, bis zu drei Jahren für die Inanspruchnahme der Dienste von Prostituierten im Alter von 16 bis 18 Jahren und bis zu 12 Jahren dafür, Kinderprostitution zu fördern oder daraus Profit zu schlagen. Sexuelle Beziehungen zu Kindern im Alter von unter 14 Jahren werden mit bis zu 10 Jahren Haft bestraft, unabhängig davon, ob Prostitution im Spiel ist oder nicht.)
- 125 *The Rights of Children in Italy: Perspectives in the third sector – Supplementary Report to the United Nations*, italienische Arbeitsgruppe zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Rom, November 2001 (englische Übers. 4. Oktober 2002), S. 42, verfügbar unter [www.crin.org/docs/resources/treaties/crc.32/Italy\\_ngowg\\_report.pdf](http://www.crin.org/docs/resources/treaties/crc.32/Italy_ngowg_report.pdf).
- 126 Italienisches Strafgesetzbuch von 1939, in der geänderten Fassung von 1996, Artikel 604.
- 127 Italienisches Strafgesetzbuch, Artikel 600 ter, Abs. 2. Siehe auch ECPAT, *Global Monitoring Report on the status of action against commercial sexual exploitation of children – Italy*, ECPAT, Bangkok, S. 21, verfügbar unter [www.ecpat.net/A4A\\_2005/PDF/Europe/Global\\_Monitoring\\_Report-ITALY.pdf](http://www.ecpat.net/A4A_2005/PDF/Europe/Global_Monitoring_Report-ITALY.pdf), am 1. Juli 2008 aufgerufen.
- 128 Italienisches Strafgesetzbuch, Artikel 600 ter, Abs. 3 und 4, und 600 quarter.
- 129 Ebd.
- 130 ECPAT, *Global Monitoring Report – Italy*, op. cit., S. 21.
- 131 Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, *The Implementation and Operation of the 1993 Hague Inter-country Adoption Convention, Guide to Good Practice – Guide No. 1*, Family Law, Bristol, für die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, Den Haag, 2008, Anmerkung 39, [www.hcch.net/upload/adoguide\\_e.pdf](http://www.hcch.net/upload/adoguide_e.pdf), (am 1. Juli 2008 aufgerufen).
- 132 Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *Consideration of Reports submitted by States parties under article 12 (1) of the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the child on the sale of children, child prostitution and child pornography, Initial reports of States parties due in 2005 – Chile*, CRC/C/OPSC/CHL/1, 6. Juli 2007, Abs. 42; Antwort von Servicio Nacional de Menores (SENAME), Chile, auf Frage 11 des Fragebogens der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, 2005, (in Spanisch) verfügbar unter [www.hcch.net/upload/adop2005\\_cl.pdf](http://www.hcch.net/upload/adop2005_cl.pdf), am 1. Juli 2008 aufgerufen.
- 133 Strafgesetzbuch der Republik Litauen, Artikel 157, Antwort auf den Fragebogen der Haager Konferenz vom litauischen Ministerium für soziale Sicherheit und Arbeit, 2005, Nr. 11, verfügbar unter [www.hcch.net/upload/adop2005\\_lt.pdf](http://www.hcch.net/upload/adop2005_lt.pdf) (am 27. Mai 2008 aufgerufen).
- 134 Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, *Guide to Good Practice – Guide No. 1*, op. cit., Anhang, S. 132.
- 135 Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, *Report of the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography, Juan Miguel Petit*, E/CN.4/2006/67, op. cit., Abs. 43.
- 136 Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, *Report of the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography, Juan Miguel Petit, Addendum, Mission to Albania (31 October to 7 November 2005)*, E/CN.4/2006/67/Add.2, Vereinte Nationen, New York, 27. März 2006, Abs. 75-76.
- 137 Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, *Report submitted by Mr. Juan Miguel Petit, Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography, in accordance with Commission on Human Rights resolution 2002/92, Addendum, Mission to South Africa*, E/CN.4/2003/79/Add.1, Vereinte Nationen, New York, 9. Januar 2003, Abs. 56-62. (Bei den meisten Fällen, die von dieser Einheit gehandhabt werden, geht es nicht um Kinderprostitution, sondern um die Vergewaltigung und den sexuellen Missbrauch von Kindern.)
- 138 Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, *Report of the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography, Ms. Ofelia Calcetas-Santos, Addendum*, E/CN.4/1997/95/Add.2, op. cit., Abs. 93.

- 139 Harper, Z. und S. Scott, *Meeting the Needs of Sexually Exploited Young People in London*, Barnardo's, Essex, 2005, S. 5, 10-11, 51, verfügbar unter <www.barnardos.org.uk/full\_london\_report.pdf>, (am 1. April 2008 aufgerufen).
- 140 Ebd., S. 50.
- 141 Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, *Report of the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography, Juan Miguel Petit*, E/CN.4/2006/67, op. cit., Abs. 93.
- 142 Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, *Report submitted by the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography, Juan Miguel Petit, Addendum, Mission to Brazil*, E/CN.4/2004/9/Add.2, Vereinte Nationen, New York, 3. Februar 2004, Abs. 46. (Bei dem besagten Gesetz handelt es sich um das *Estatuto da Criança e do Adolescente*, ECA.)
- 143 Ebd., Abs. 64.
- 144 Ebd., Abs. 67.
- 145 Ebd., Abs. 68.
- 146 Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, *Report of the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography, Juan Miguel Petit, Addendum*, E/CN.4/2006/67/Add.2, op. cit., Abs. 71-72.
- 147 Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Promotion and Protection of All Human Rights, Civil, Political, Economic, Social and Cultural, including the Right to Development – Report submitted by the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography, Juan Miguel Petit – Addendum, Mission to Mexico*, A/HRC/7/8/Add.2, Vereinte Nationen, New York, 28. Januar 2008, Abs. 11, 25, 29 und 35. (Die Gesetzgebung der meisten mexikanischen Staaten (28 von 31) bestrafte Kinderprostitution nicht als Kapitalverbrechen (Abs. 79b).)
- 148 Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Implementation of General Assembly Resolution 60/251, of 15 March 2006 entitled "Human Rights Council"; Report submitted by the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography, Juan Miguel Petit, Addendum, Mission to Ukraine*, A/HRC/4/31/Add.2, Vereinte Nationen, New York, 24. Januar 2007, Abs. 32.
- 149 Internationale Organisation für Migration, *The IOM Handbook on Direct Assistance for Victims of Trafficking*, IOM, Genf, 2007. Siehe auch: Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Report submitted by the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography, Juan Miguel Petit*, A/HRC/7/8, Vereinte Nationen, New York, 9. Januar 2008, Abs. 40.
- 150 Barnardo's, *'Blueprints of Experience': Working to prevent and reduce child sexual exploitation in the United Kingdom, Netherlands and Estonia*, Barnardo's, Essex, Januar 2007, S. 10.
- 151 Ebd., S. 10-11.
- 152 Ebd., S. 15. (Barnado's unterstützt Opfer einer großen Bandbreite an ausbeuterischen Beziehungen, nicht nur Opfer von ‚formeller Prostitution‘.)
- 153 Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Report submitted by the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography, Juan Miguel Petit*, A/HRC/7/8, op. cit., Abs. 62.
- 154 Siehe Sanlaap-Website, verfügbar unter <www.sanlaapindia.org>, am 3. April 2008 aufgerufen.
- 155 Ebd.
- 156 Frederick, J., *Guidelines for the Operation of Care Facilities for Victims of Trafficking and Violence against Women and Children: Rationale, basic procedures and requirements for capacity building*, Planète Enfants, Kathmandu, 13. März 2005, wie zitiert in: Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Report submitted by the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography, Juan Miguel Petit*, A/HRC/7/8, op. cit., Abs. 62, Anmerkung 2 (wo die Leitlinien irrtümlicherweise als Publikation von *Terres des Hommes* angegeben werden). Die Leitlinien sind für Einrichtungen für Frauen und heranwachsende Mädchen gedacht, die Opfer von Prostitution oder anderen Formen des Missbrauchs geworden sind, einschließlich Menschenhandel und körperlicher oder sexueller Gewalt. Obwohl der Sonderberichterstatter diese Leitlinien positiv erwähnt, hat er erklärt, dass „Kinder, die Opfer von kommerzieller sexueller Ausbeutung geworden sind...spezielle, separate Programme und Einrichtungen benötigen, die eigens auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind [und] nicht mit Opfern von häuslichem Missbrauch und häuslicher Gewalt oder mit Erwachsenen zusammen sein sollten“, Abs. 73. Die Leitlinien stehen unter [www.childtrafficking.com](http://www.childtrafficking.com) zur Verfügung.
- 157 Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Report submitted by the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography, Juan Miguel Petit*, A/HRC/7/8, op. cit., Abs. 67.
- 158 Ebd., Abs. 65.
- 159 Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, *Report submitted by the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography, Mr. Juan Miguel Petit, Addendum, Mission to Paraguay*, E/CN.4/2005/78/Add.1, Vereinte Nationen, New York, 9. Dezember 2004, Abs. 96. Das Programm wird von einer NGO namens Luna Nueva (Neumond) durchgeführt.
- 160 Ebd., Abs. 94-96.
- 161 Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, *Report submitted by the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography, Mr. Juan Miguel Petit, Addendum, Mission to Romania*, E/CN.4/2005/78/Add.2, Vereinte Nationen, New York, 26. Januar 2005, Abs. 89. Das Programm wird von einer NGO namens Reaching Out durchgeführt.
- 162 Ebd.
- 163 Ebd.
- 164 Slugget, C. und J. Frederick, *Mapping of Psychosocial Support for Girls and Boys Affected by Child Sexual Abuse in Four Countries in South and Central Asia: Afghanistan, Bangladesh, Nepal and Pakistan*, Save the Children, Schweden/Dänemark, Regionalbüro für Süd- und Zentralasien, Dhaka, 2003, S. 6.
- 165 Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *General Comment No. 5 (2003), General measures of implementation of the Convention on the Rights of the Child* (arts. 4, 42 und 44, para. 6), CRC/GC/2003/5, Vereinte Nationen, New York, 27. November 2003.
- 166 Vereinte Nationen, *Revised guidelines regarding initial reports to be submitted by States parties under article 12, paragraph 1, of the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the sale of children, child prostitution and child pornography*, CRC/C/OPSC/2, Vereinte Nationen, New York, 3. November 2006, Abschnitt III, S. 4-5, verfügbar unter <www.ohchr.org>.
- 167 *Agenda for Action against Commercial Sexual Exploitation of Children* aus der Erklärung und dem Aktionsplan, Erster Weltkongress gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern, Stockholm, Schweden, 27.-31. August 2006, Abs. 2(i)(a).
- 168 Siehe ECPAT-Website, verfügbar unter <www.ecpat.net/EI/index.asp>, am 3. Mai 2008 aufgerufen. Zwölf weitere Länder haben nationale „Teil“-Aktionspläne verabschiedet, wie ECPAT es nennt.
- 169 ECPAT's Beispiel-Aktionsplan enthält außerdem für jede Zielsetzung empfohlene Aktivitäten, die Akteure, die wahrscheinlich für die Umsetzung verantwortlich sind, sowie Indikatoren.
- 170 Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, *Report submitted by the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography, Juan Miguel Petit, Addendum, Mission to Brazil*, E/CN.4/2004/9/Add.2, Vereinte Nationen, New York, 3. Februar 2004, Abs. 79.
- 171 Ebd., Abs. 80.
- 172 Barnardo's, *'Blueprints of Experience'*, op. cit., S. 3, 4, 8, 44.
- 173 Ebd., S. 36.
- 174 Ebd., S. 38.
- 175 Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, *Report submitted by the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography, Mr. Juan Miguel Petit, Addendum, Mission to Paraguay*, E/CN.4/2005/78/Add.1, op. cit., Abs. 87-89.
- 176 Ebd., Abs. 90-91.

#### KAPITEL 4

- 177 Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *General Comment No. 5 (2003), General measures of implementation of the Convention on the Rights of the Child* (arts. 4, 42 und 44, para. 6), CRC/GC/2003/5, Vereinte Nationen, New York, 27. November 2003, Abs. 48.

- 178 Vereinte Nationen, *„Guidelines regarding initial reports to be submitted by States Parties under article 12, paragraph 1, of the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the sale of children, child prostitution and child pornography: 04/04/2002“*, CRC/OP/SA/1, Vereinte Nationen, New York, 4. April 2002.
- 179 Internationale Arbeitsorganisation, *„Empfehlung betreffend das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“*, Empfehlung 190, Internationale Arbeitsorganisation, Genf, Abs. 5.
- 180 Vereinte Nationen, *„Revised guidelines regarding initial reports to be submitted by States parties under article 12, paragraph 1, of the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the sale of children, child prostitution and child pornography“*, CRC/C/OPSC/2, Vereinte Nationen, New York, 3. November 2006, verfügbar unter <www.ohchr.org>.
- 181 Die ursprünglichen Leitlinien für die von den Vertragsstaaten vorzulegenden ersten Berichte (CRC/OP/SA/1 vom 4. April 2002) enthalten keinerlei ausdrücklichen Verweise auf diese Art von Daten.
- 182 Vereinte Nationen, *„Revised guidelines regarding initial reports to be submitted by States parties under article 12, paragraph 1, of the Optional Protocol CRC/C/OPSC/2“*, op. cit., Leitlinien 10 (a) bis (e), 10(f), 11, 12, 10 (g), 11(b) und Anhang, 14, 12, Anhangsvermerk (b) zu Leitlinie 27, Anhangsvermerk (d) zu Leitlinie 27, Anhangsvermerk (g) zu Leitlinie 27, Leitlinie 38, Leitlinie 34 und Vermerk in Anhang, Anhangsvermerk zu Leitlinie 37.
- 183 Aufgrund der unterschiedlichen Art der Verpflichtungen der Vertragsstaaten sind die Daten, die der Ausschuss anfordert, um seine Funktion gemäß dem Protokoll zu erfüllen, eine Untermenge der Daten, die von den Vertragsstaaten verlangt werden. Weitere Informationen sind erforderlich, um effektive Richtlinien zu entwickeln und umzusetzen, anstatt sich Meinungen darüber zu bilden, inwieweit ein Vertragsstaat seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.
- 184 Vereinte Nationen, *„Revised guidelines regarding initial reports to be submitted by States parties under article 12, paragraph 1, of the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the sale of children, child prostitution and child pornography“*, CRC/C/OPSC/2, op. cit., Abs. 9.
- 185 Ebd., Anhang, Vermerk zu Leitlinie 34, S. 17.
- 186 Internationale Arbeitsorganisation, *„Empfehlung betreffend das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“*, op. cit., Abs. 5 (2).
- 187 Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *„Consideration of Reports submitted by States Parties under Article 12, Paragraph 1 of the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the sale of children, child prostitution and child pornography, Initial reports of States Parties due in 2005, Chile“*, CRC/C/OPSC/CHL/1. Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte, Genf, 6. Juli 2007, Abs. 12-14.
- 188 Vereinte Nationen, *„Written Replies Submitted by the Government of Chile to the List of Issues (CRC/C/OPSC/CHL/Q/1) to be taken up in connection with the consideration of the Initial Report of Chile (CRC/C/OPSC/CHL/1) submitted under Article 12, Paragraph 1, of the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the sale of children, child prostitution and child pornography“*, CRC/C/OPSC/CHL/Q/1/Add.1, Vereinte Nationen, New York, 21. Dezember 2007, Abs. 10; National Service for Minors (SENAME), zitiert in: ECPAT, *„Informe Global de Monitoreo de las acciones en contra de la explotación sexual comercial de niños, niñas y adolescentes – Chile“*, ECPAT, Bangkok, 2006, S. 11, verfügbar in Spanisch unter <www.ecpat.net/A4A\_2005/PDF/Americas/Global\_Monitoring\_Report-CHILE.pdf>, am 28. Mai 2008 aufgerufen.
- 189 Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *„Consideration of Reports submitted by States Parties under Article 12 of the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the sale of children, child prostitution and child pornography, Initial reports of States parties due in 2005, Chile“*, op. cit., Abs. 12-14. Das *„Sistema de Registro Único de las Peores Formas de Trabajo Infantil“* ist Teil des nationalen Plans zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, der gemäß ILO-Übereinkommen 182 und Empfehlung 190 entwickelt wurde.
- 190 Ebd., Abs. 62. Die Fälle stammen aus dem chilenischen Register der schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Die Daten wurde zwischen Juni 2003 und März 2005 erfasst.
- 191 Ebd., Abs. 59-60.
- 192 Ebd., Abs. 9, 15-16, 60-61. Siehe auch: Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *„Consideration of Reports submitted by States parties under article 44 of the Convention, Second and third periodic reports of States parties due in 1997 and 2002, Ecuador“*, CRC/C/65/Add.28, Vereinte Nationen, New York, 15. Juli 2004, Abs. 320.
- 193 Ministerium für Frauen- und Kinderangelegenheiten, Regierung der Volksrepublik Bangladesch, *„Response to the issues raised by the Committee on the Rights of the Child related to the report submitted by the Government of Bangladesh on the Optional Protocol in 2005“*, CRC/C/OPSC/BGD/Q.1/Add.1, Dhaka, April 2007, S. 5-6.
- 194 Ebd., S. 7.
- 195 Vereinte Nationen, *„Consideration of Reports submitted by States parties under article 12 (1) of the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the sale of children, child prostitution and child pornography, Initial reports of States parties due in 2005, Bangladesh“*, CRC/C/OPSC/BGD/1, Vereinte Nationen, New York, 23. Dezember 2005, Abs. 20.
- 196 Vereinte Nationen, *„Consideration of Reports submitted by States parties under article 12 (1) of the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the sale of children, child prostitution and child pornography, Initial reports of States parties due in 2005, Costa Rica“*, CRC/C/OPSC/CRI/1, Vereinte Nationen, New York, 23. Dezember 2005, Abs. 193.
- 197 Ebd., Abs. 194.
- 198 Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *„General Comment No. 5 (2003), General measures of implementation of the Convention on the Rights of the Child (arts. 4, 42 and 44, para. 6)“*, CRC/GC/2003/5, Vereinte Nationen, New York, 27. November 2003, Abs. 46.
- 199 Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, *„Report of the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography, Ms. Ofelia Calceas-Santos, Addendum, Mission to the Russian Federation“*, E/CN.4/2001/78/Add.2, Vereinte Nationen, New York, 6. Februar 2001, Abs. 52 und 54. Dreiundvierzig Prozent der Auswahl an Mädchen lebten auf der Straße und dreiunddreißig Prozent lebten zu Hause.
- 200 Ebd., Abs. 53.
- 201 Ebd.
- 202 ECPAT, *„ECPAT Global Monitoring Report on the status of action against the commercial sexual exploitation of children“*, ECPAT, Bangkok, verfügbar unter <www.ecpat.net/A4A\_2005/index.html>, am 3. Mai 2008 aufgerufen.

# QUELLEN

## PUBLIKATIONEN

Jährliche Berichte des Sonderberichterstatters über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, [www2.ohchr.org/english/issues/children/rapporteur/annual.htm](http://www2.ohchr.org/english/issues/children/rapporteur/annual.htm)

*ECPAT Global Monitoring Report on the Status of Action against the Commercial Sexual Exploitation of Children* [www.ecpat.net/EI/index.asp](http://www.ecpat.net/EI/index.asp)

*Guidelines for the Operation of Care Facilities for Victims of Trafficking and Violence against Women and Girls*, Planète Enfants, 2005, verfügbar unter [www.childtrafficking.com](http://www.childtrafficking.com)

*Guidelines on the design of direct action strategies to combat commercial sexual exploitation of children*, Internationale Arbeitsorganisation/Internationales Programm zur Abschaffung der Kinderarbeit, 2007, [www.ilo.org/ipecinfo/product/viewProduct.do?productId=8270](http://www.ilo.org/ipecinfo/product/viewProduct.do?productId=8270)

Relevante Publikationen des UNICEF Innocenti Research Centre, [www.unicef-irc.org](http://www.unicef-irc.org)

*The Implementation and Operation of the 1993 Intercountry Adoption Convention: Guide to Good Practice*, Guide No. 1, Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, 2008, [www.hcch.net/index\\_en.php?act=publications.details&pid=4388](http://www.hcch.net/index_en.php?act=publications.details&pid=4388)

*The IOM Handbook on Direct Assistance for Victims of Trafficking*, Internationale Organisation für Migration, Genf, 2008, [www.iom.int/jahia/Jahia/cache/offonce/pid/1674?entryId=13452](http://www.iom.int/jahia/Jahia/cache/offonce/pid/1674?entryId=13452)

## DATABANKEN UND WEBSITES

Website von Barnardo's, enthält Publikationen über die sexuelle Ausbeutung von Kindern zum Herunterladen, [www.barnardos.org.uk](http://www.barnardos.org.uk)

Croga.org, Online-Selbsthilfeprogramm zur Rehabilitation von Konsumenten von Kinderpornografie, [www.croga.org](http://www.croga.org)

INTERPOL Online-Datenbank zu Gesetzen über Sexualstraftaten gegen Kinder, [www.interpol.int/Public/Children/SexualAbuse/NationalLaws/Default.asp](http://www.interpol.int/Public/Children/SexualAbuse/NationalLaws/Default.asp)

Digitale Online-Bibliothek von Terre des Hommes, [www.childtrafficking.com](http://www.childtrafficking.com)



UNICEF Innocenti Research Centre  
Piazza SS. Annunziata, 12  
50122 Florenz, Italien  
Tel: (+39) 055 20 330  
Fax: (+39) 055 2033 220  
florence@unicef.org  
www.unicef-irc.org

ISBN: 978-88-89129-42-5  
© Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)  
April 2010

IRC-Produktnummer: 593U